

**Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über
nachrichtenlose Vermögenswerte (BGNV)**

Zusammenstellung der Vernehmlassungen

**Avant-projet concernant une loi fédérale
sur les fonds en déshérence (LFFD)**

Classement des réponses suite à la procédure de consultation

**Avamprogetto concernente una legge federale
sugli averi non rivendicati (LANR)**

Risultati della procedura di consultazione

Inhaltsverzeichnis	S./p.
Table des matières	
Indice	
1 Allgemeines Généralité Generalità	4
2 Verzeichnis der Eingaben Liste des organisations ayant répondu Elenco dei partecipanti.....	5
3 Zusammenstellung der Vernehmlassungen Classement des réponses suite à la procédure de consultation Risultati della procedura di consultazione	8
31 Im Allgemeinen En général In generale	8
311 Positive Gesamtbeurteilung des Vorentwurfes Appréciation générale positive de l'avant-projet Giudizio generale positivo sull'avamprogetto	8
312 Negative Gesamtbeurteilung des Vorentwurfes Appréciation générale négative de l'avant-projet Giudizio generale negativo sull'avamprogetto.....	15
32 Zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs Des dispositions particulières de l'avant-projet Le singole disposizioni dell'avamprogetto	23
320.01 Art. 1	23
320.02 Art. 2	35
320.03 Art. 3	42
320.04 Art. 4	46
320.05 Art. 5	49
320.06 Art. 6	62
320.07 Art. 7	66
320.08 Art. 8	70
320.09 Art. 9	72
320.10 Art. 10	75
320.11 Art. 11	75

320.12 Art. 12	77
320.13 Art. 13	78
320.14 Art. 14	81
320.15 Art. 15	82
33 Weitere Vorschläge Autres propositions Altre proposte	82

1 **Allgemeines** **Généralité** **Generalità**

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 5. Juli bis 30. September 2000. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne und das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern, alle Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien und 31 Organisationen.

Ausdrücklich verzichtet auf eine Stellungnahme haben das Eidgenössische Versicherungsgericht, der Kanton Uri und der Schweizerische Arbeitgeberverband.

Die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK) ist nach den Antworten der Kantone wiedergegeben.

La procédure de consultation a duré du 5 juillet au 30 septembre 2000. Ont été invités à y participer: le Tribunal fédéral suisse à Lausanne, le Tribunal fédéral des assurances à Lucerne, tous les cantons, les partis représentés dans l'Assemblée fédérale ainsi que 31 organisations.

Ont expressément renoncé à donner leur avis: le Tribunal fédéral des assurances, le Canton d'Uri et l'Union patronale suisse.

La réponse de la Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK) est reproduite après les avis des cantons.

La procedura di consultazione è durata dal 5 luglio al 30 settembre 2000. Sono stati invitati a partecipare alla stessa il Tribunale federale svizzero di Losanna, il Tribunale federale delle Assicurazioni di Lucerna, tutti i cantoni, i partiti rappresentati nell'Assemblea federale e 31 organizzazioni.

Hanno espressamente rinunciato a dare il loro parere il Tribunale federale delle Assicurazioni, il Canton Uri e l'Unione padronale svizzera.

La risposta della Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK) è riprodotta dopo i pareri dei cantoni.

2 Verzeichnis der Eingaben
Liste des organisations ayant répondu
Elenco dei partecipanti

(in der Zusammenstellung verwendete Abkürzungen sind vorangestellt)
 (dans le classement, les abréviations précèdent les avis)
 (nel riassunto, le abbreviazioni precedono i pareri)

Gerichte / Tribunaux / Tribunali

BGer Bundesgericht / Tribunal fédéral / Tribunale federale

Kantone / Cantons / Cantoni

AG Aargau / Argovie / Argovia
 AI Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Interno
 BL Basel-Land / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
 BS Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
 FR Freiburg / Fribourg / Friburgo
 GE Genf / Genève / Ginevra
 GL Glarus / Glaris / Glarona
 GR Graubünden / Grisons / Grigioni
 JU Jura / Jura / Giura
 LU Luzern / Lucerne / Lucerna
 NE Neuenburg / Neuchâtel / Neuchâtel
 NW Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
 OW Obwalden / Obwald / Obvaldo
 SH Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
 SZ Schwyz / Schwyz / Svitto
 SO Solothurn / Soleure / Soletta
 TG Thurgau / Thurgovie / Turgovia
 TI Tessin / Tessin / Ticino
 UR Uri / Uri / Uri
 VD Waadt / Vaud / Vaud
 VS Wallis / Valais / Vallese
 ZG Zug / Zoug / Zugo
 FDK Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

CSP	Christlich-soziale Partei der Schweiz Parti chrétien-social (PCS)
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei Parti Démocrate-Chrétien (PDC) Partito Popolare Democratico (PPD)
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz Parti radical-démocratique suisse (PRD) Partito liberale-radicale svizzero (PLR)
PLS	Parti libéral suisse Liberale Partei der Schweiz (LPS)
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti Socialiste Suisse (PS) Partito Socialista Svizzero (PS)
SVP	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre (UDC) Unione Democratica di Centro (UDC)
Verts	Parti écologiste suisse (Les Verts) Grüne Partei der Schweiz (GPS)

Interessierte Organisationen / Organisations intéressées / Organizzazioni interessate

BSJF	Bund Schweizerischer Jüdischer Frauenorganisationen Union Suisse des Organisations de Femmes Juives
CP	Centre Patronal
CRT	Claims Resolution Tribunal for Dormant Accounts in Switzerland
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse) Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
FGPF	Fondation Genève Place Financière
Heckendorn	Stephan Heckendorn, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, 4055 Basel
RBA	Regionalbanken-Holding
SBV	Schweizerische Bankiervereinigung
SFA	Swiss Funds Association SFA (Schweizerischer Anlagefondsverband), Basel
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)

SGV	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
SIG	Schweizerischer israelitischer Gemeindebund Fédération suisse des communautés israélites (FSCI)
SOGENI	Généalogie successorale internationale, SOGENI S.A.
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurance Associazione Svizzera d'Assicurazioni
VSK	Verband Schweizerischer Kantonalbanken Union des Banques Cantonales Suisses Unione delle Banche Cantionali Svizzere

**3 Zusammenstellung der Vernehmlassungen
Classement des réponses suite à la procédure de consultation
Risultati della procedura di consultazione**

31 Im Allgemeinen
En général
In generale

311 Positive Gesamtbeurteilung des Vorentwurfes
Appréciation générale positive de l'avant-projet
Giudizio generale positivo sull'avamprogetto

Kantone / Cantons / Cantoni

AG: Wir begrüßen die Schaffung eines Bundesgesetzes über nachrichtenlose Vermögenswerte. Dies in erster Linie aus moralischen Gründen sowie aus Interesse für die Reputation des schweizerischen Finanzplatzes. Nicht einverstanden sind wir allerdings mit dem vorgesehenen vollständigen Verfall der nachrichtenlosen Vermögen an die Eidgenossenschaft und verlangen hier eine angemessene Beteiligung der Kantone.

AI: Die Probleme mit nachrichtenlosen Vermögenswerten müssen gelöst werden. Der Grundsatz, dass die Finanzakteure bei der Suche von nachrichtenlosen Vermögenswerten selber aktiv werden müssen, erscheint uns zweckmässig.

BL: Wir befürworten den vorliegenden Vernehmlassungsentwurf unter Vorbehalt der Einwände zu Art. 2 (vgl. Ziff. 320.02) und zu Art. 5 (vgl. Ziff. 320.05).

BS: Wir begrüßen diese Vorlage in jeder Beziehung sehr und betrachten sie als dringende Notwendigkeit zur Schaffung klarer Verhältnisse zumindest für die Zukunft. Auch glauben wir, dass unabhängig von Kriegen und anderen Katastrophen durch die stark steigende Mobilität der Menschen (und Firmen) vermehrt nachrichtenlose Vermögenswerte, auch von kleinerem Betrag, entstehen könnten.

FR: Les récents événements liés aux fonds en déshérence provenant de la 2ème guerre mondiale ont démontré que ce sujet mérite une attention accrue et qu'une réglementation sur le plan fédéral est opportune, voire nécessaire. Cela démontrera aussi à l'étranger que la Suisse entend sérieusement éviter à l'avenir des enrichissements illégitimes en la matière. La place financière suisse ne pourra qu'en bénéficier, tout comme la simple équité sera mieux assurée.

GE: En préambule, nous tenons à souligner que le sujet en discussion ne nous apparaît pas concerner directement les gouvernements cantonaux qui ne fonctionnent point eux-mêmes comme « acteurs financiers » au sens de la totalité de la définition donnée par l'article 1 du projet de LFFD. En revanche, comme la poste qui a aussi quelques activités se rapprochant de celles des acteurs financiers énumérés, le canton de Genève dispose d'une « caisse des consignations », service du département des finances, « qui *peut seule recevoir les consignations ordonnées ou autorisées par les lois, les jugements ou les déci-*

*sions d'autorités administratives » (voir loi sur la caisse des consignations de l'Etat, du 9 juillet 1817). Les dépôts en consignation qui pourraient poser des problèmes, susceptibles d'être réglés par votre avant-projet, sont les dépôts qui parviennent à ladite caisse sur ordonnance de la Justice de paix ou du Tribunal tutélaire, pour clore un dossier de succession, géré selon les articles 554, 555, 393 CC. En effet, dans ce cas, la caisse reçoit des liquidateurs officiels voire curateurs, relevés de leur mandat par le droit de consigner, les reliquats de successions destinés à des héritiers connus qui n'ont pu être contactés. Selon la doctrine, le rapport juridique entre la caisse de consignation et le tiers pour lequel elle détient une somme d'argent doit être traité selon les règles du contrat de dépôt (art. 472 et ss CO). Pour ce motif, l'al. 2 de l'article 1 du projet LFFD pourrait la concerner (*La présente loi s'applique à tous les fonds gardés en dépôt en Suisse ...*). Toutefois, la caisse n'ayant pas eu de contact avec la personne bénéficiaire de la consignation, et ne pouvant en avoir pour le motif-même qui a justifié la consignation, de nombreux articles du projet LFFD ne pourraient être appliqués, même si la solution de transmettre le nom du destinataire à un centre d'information pourrait aider à le retrouver et susciter des réactions.*

Considérant ainsi que la caisse des consignations de l'Etat de Genève n'est néanmoins pas un acteur financier, parce qu'elle ne remplit pas les conditions de la définition de l'article 1 al. 1 du projet LFFD relative aux acteurs financiers énumérés exhaustivement, nous ne nous expliquerons pas plus longuement sur les problèmes que pourrait poser l'application d'une telle loi à cette institution, mais sommes à disposition si cela devait intéresser votre département.

Enfin, nous sommes favorables à ce projet qui répond aux différentes interventions parlementaires et qui devrait ramener la sérénité dans le traitement de ces fortunes « oubliées » quelque part dans ces « fameuses banques suisses » auxquelles on attribue à tort souvent des intentions malveillantes. La Suisse en réglant ce problème de façon transparente redore son blason, terni à tort avec le problème des fonds en déshérence de la Seconde Guerre mondiale, problème qui pourrait d'ailleurs resurgir avec des fonds provenant de ressortissants d'Etats qui les persécutent.

GL: Der Regierungsrat des Kantons Glarus erachtet es als richtig, dass die Frage der nachrichtenlosen Vermögen in einem Bundesgesetz explizit geregelt wird. Die Vorkommnisse der letzten Jahre haben dem Finanzplatz Schweiz unnötigerweise grossen Schaden zugefügt.

Der Grundgedanke dieses Gesetzes liegt darin, dass die Finanzakteure (vor allem Banken und Versicherungen) neu verpflichtet werden, nach ihren Kunden zu suchen, wenn sich diese während längerer Zeit nicht mehr meiden. Die im Gesetz vorgeschlagenen Lösungen definieren klar, wie Finanzakteure zu verfahren haben, wenn der Kontakt zu den Kunden abbricht und was mit den betroffenen Vermögenswerten passiert, wenn der Kontakt nicht wieder hergestellt werden kann.

JU: La question des fonds en déshérence est devenue un problème politique sensible principalement au cours de la dernière décennie. Le problème majeur qui a été mis en évidence ne concerne toutefois pas un enrichissement illégitime des acteurs financiers, mais l'absence de mesures efficaces prises par ces derniers pour découvrir les ayants droit des fonds en déshérence.

Dès lors que le but premier de l'avant-projet de loi est d'empêcher la rupture de contact, temporaire ou définitive, entre l'acteur financier et son client, et, par voie de conséquence, d'empêcher au maximum la création de nouveaux fonds en déshérence, le Gouvernement de la République et Canton du Jura y souscrit pleinement.

LU: Die seit Anfang der neunziger Jahre geführte Diskussion sowie die Aufarbeitung der Problematik nachrichtenloser Vermögenswerte haben gezeigt, dass diesbezüglich Handlungsbedarf besteht. Wir stimmen mit dem Bundesrat darin überein, dass diese Thematik auf Stufe Bund zu regeln ist, und unterstützen grundsätzlich den Erlass eines entsprechenden Bundesgesetzes. Mit den vorgeschlagenen Pflichten des Finanzakteurs, der Einrichtung einer Nachrichtenstelle, der Publikation nachrichtenloser Vermögenswerte sowie den Aufsichts- und Strafbestimmungen kann insbesondere gegenüber dem Ausland dokumentiert werden, dass mit Vermögenswerten in der Schweiz auch diesbezüglich verantwortungsvoll umgegangen wird. In Zukunft wird dem Vorwurf, Finanzakteure würden sich an nachrichtenlosen Vermögenswerten bereichern, die Grundlage entzogen sein. Der Finanzplatz Schweiz kann von der vorgeschlagenen Regelung nur profitieren.

Wir begrüßen grundsätzlich die im Entwurf zum BGNV vorgeschlagene Regelung betreffend nachrichtenloser Vermögenswerte. Zusammenfassend halten wir als für uns zentrale Punkte fest, dass der Vermögensanfall mit der Folge der Entlastung des Finanzakteurs vorerst bei der Eidgenossenschaft geschehen soll und die angefallenen Mittel anschliessend den Kantonen weiterzugeben sind. Die Nachrichtenstelle ist ohne Kostenfolge für die Kantone zu finanzieren.

NW: Es ist ausser Zweifel, dass ein Erlass eines Gesetzes auf Bundesebene für die nachrichtenlosen Vermögen geschaffen werden muss, insbesondere um internationalen Standards zu genügen.

OW: Grundsätzlich unterstützen wir den Erlass eines entsprechenden Bundesgesetzes. Die Diskussion um die nachrichtenlosen Vermögen aus dem 2. Weltkrieg hat gezeigt, dass diesem Thema gebührend Aufmerksamkeit zu schenken ist. Dies dürfte auch im Interesse des Finanzplatzes Schweiz sein.

SH: In jüngster Zeit wurde bekanntlich das Thema der aus dem 2. Weltkrieg stammenden nachrichtenlosen Vermögenswerte in der Schweiz ausgiebig diskutiert. Aus unserer Sicht ist es wünschenswert, diese Thematik nun auf Bundesebene zu regeln. Damit kann gezeigt werden, dass unserem Land auch auf diesem Gebiet viel an geradlinigen Lösungen liegt. Wir begrüßen daher grundsätzlich eine ausreichende rechtliche Basis hierfür in Form eines formellen Gesetzes.

SO: Die Vorlage findet unsere Zustimmung. Wir begrüßen die Bestrebungen, dass in diesem sensiblen Bereich mit internationaler Ausstrahlung Regelungen getroffen werden. Die Vergangenheit hat leider gezeigt, dass die Rechtsgrundlagen für die Behandlung von nachrichtenlosen Vermögenswerten ungenügend sind und deshalb Normbedarf besteht. Wir unterstützen deshalb den vorgeschlagenen Weg, dass rascher als bisher die Suche nach vermögensberechtigten Personen aufgenommen wird. Die den

Banken oder Versicherungen (Finanzakteure) diesbezüglich auferlegten Pflichten, abgebrochene Kontakte mit ihren Kunden innert gesetzlicher Frist wiederherzustellen und nachrichtenlose Vermögenswerte einer Nachrichtenstelle zu melden, erachten wir als taugliches Mittel, damit die Suche nach Berechtigten Erfolg haben kann. Der Aufwand für die Finanzakteure, nach Kunden aktiv zu suchen, wenn der Kontakt über längere Zeit abgebrochen ist sowie für die Meldepflicht an die Nachrichtenstelle lässt sich aus unserer Sicht verantworten, weil diese Massnahmen zweifellos dem Ansehen des Finanzmarktes Schweiz und damit wiederum auch den Banken und Versicherungen unseres Landes dienen werden. Die Forderung nach einem sachgerechten Umgang mit nachrichtenlosen Vermögen ist ohne Frage ein Ergebnis aus der Auseinandersetzung der Schweiz mit der Geschichte während des zweiten Weltkrieges. Wir unterstützen die bisherigen Anstrengungen vollumfänglich, Kriegsopfern und ihren Rechtsnachfolgern zu ihren Eigentumsrechten zu verhelfen. Wir erachten es aber als vernünftig und sachgerecht, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf die Frage der Wiedergutmachung ausgeklammert wird und sich die Vorlage auf eine deutliche Verbesserung im Umgang mit nachrichtenlosen Vermögenswerten in der Zukunft beschränkt.

- SZ:** Wir begrüßen die Vorlage, weil sie zweckmässige Instrumente für den Umgang mit nachrichtenlosen Vermögenswerten schafft. Es ist richtig, dass die Schweiz über eine Ergänzung der Rechtsordnung aktiv wird, um Vermögen auch nach langer Nachrichtenlosigkeit den tatsächlich Berechtigten aushändigen zu können.
- TG:** Wir können uns grundsätzlich der Vernehmlassung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren anschliessen.
- TI:** Lo scrivente Consiglio condivide la proposta di emanare la Legge federale sugli averi non rivendicati. Infatti, alla luce delle vicissitudini incresciose legate al tema dei fondi in giacenza risalenti al periodo della seconda guerra mondiale, e in considerazione dell'importanza della piazza finanziaria elvetica, risulta necessario, per ragioni di equità e di sicurezza giuridica, adottare una chiara normativa legale in materia di averi non rivendicati.
- VD:** Dans le contexte particulier où se trouve la Place financière suisse, une réglementation spécifique concernant les fonds en déshérence paraît nécessaire. Le Conseil d'Etat reconnaît dès lors l'opportunité de l'instauration d'une loi en la matière sur la plan fédéral. L'amélioration de la situation juridique contribuera à démontrer la volonté de la Suisse d'empêcher tout enrichissement avec les fonds en déshérence.
- Il convient de relever que notre canton dispose déjà d'une réglementation en la matière en ce qui concerne les fonds d'épargne confiés à la Banque cantonale Vaudoise, soit l'obligation de signaler les fonds en déshérence et transfert de ces fonds à l'Etat, pour être utilisés au profit d'une œuvre de bienfaisance.
- VS:** Le projet répond a un besoin clairement identifié, et dont le passé récent a démontré l'importance. Les mesures qu'il contient apparaissent nécessaires et suffisantes pour atteindre le but recherché.

Nous saluons tout particulièrement les points tels que l'obligation faite aux acteurs financiers de chercher à reprendre contact avec leurs clients, la création d'un centre d'information, et les obligations y relatives incombant aux acteurs financiers. De même, le projet présente l'avantage important de régler, dans un délai de l'ordre relativement court de cinq ans, toute la problématique liée aux anciens fonds en déshérence.

Au vu de ce qui précède, nous pouvons ainsi soutenir le projet soumis à consultation. Deux points toutefois appellent des observations particulières:

Tout d'abord, le projet prévoit que, lorsque l'ayant droit n'est pas trouvé à l'expiration des délais prévus, les droits relatifs aux fonds en déshérence passent à la Confédération, laquelle en devient la propriétaire. Il n'est par contre pas prévu d'affectation spéciale pour ces fonds. Sous cet aspect, la Confédération pourrait ainsi encourir le reproche de s'enrichir. Il se pose alors la question de savoir s'il ne serait pas à cet égard souhaitable de prévoir pour les fonds transférés à la Confédération une affectation spécifique (aide à certaines communautés, aux réfugiés, etc.).

La deuxième remarque concerne non pas le projet de loi, mais le rapport explicatif. Selon celui-ci, le projet tend essentiellement à sauvegarder les intérêts de la place financière suisse. Il nous paraît que si cet objectif existe réellement, il n'est pas le seul, et que l'accent devrait également être mis sur le renforcement de la situation juridique et de fait des ayants droit.

ZG: Die Schweiz hat leidvolle Erfahrungen gemacht, weil manche Finanzakteure in der Zeit seit dem 2. Weltkrieg den nachrichtenlosen Vermögenswerten wenig Aufmerksamkeit geschenkt, zum Teil gar die Klärung der Eigentumsverhältnisse eher behindert als gefördert haben. Eine Regelung des Umgangs mit nachrichtenlosem Vermögen ist daher notwendig. Auch wenn es grundsätzlich zu bedauern ist, dass der Staat ein weiteres Mal in die wirtschaftliche Tätigkeit eingreifen muss, stimmen wir dem Gesetzesentwurf im Interesse unseres Landes zu. Das neue Bundesgesetz bringt zwar sowohl für den Staat wie für die Wirtschaft zusätzliche Umtriebe und Kosten, diese sind aber im Interesse der Sache in Kauf zu nehmen.

Die Kantone sind vom neuen Gesetz nicht direkt betroffen. Es werden Ihnen keine Pflichten oder Vollzugsaufgaben überbunden. Hingegen sind die Kantonalbanken dem Gesetz unterstellt.

FDK: Die Diskussion um die nachrichtenlosen Vermögen aus dem 2. Weltkrieg hat gezeigt, dass dem Thema inskünftig vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken ist. Nach unserem Dafürhalten kommt man nicht darum herum, die Thematik bundesgesetzmässig zu regeln. Deshalb unterstützen wir grundsätzlich den Erlass eines entsprechenden Bundesgesetzes. Damit kann auch gegenüber dem Ausland der Tatbeweis erbracht werden, dass es der Schweiz mit der Verhinderung inskünftiger ungerechtfertigter Bereicherungen ernst ist. Der Finanzplatz Schweiz kann davon nur profitieren.

Parteien / Partis / Partiti

CSP: Die CSP Schweiz erachtet es als wichtig, dass im Bereich der nachrichtenlosen Vermögen ein Bundesgesetz mit der im Entwurf aufgezeigten Stossrichtung erlassen wird. Insbesondere wird die Einrichtung einer Nachrichtenstelle

und die Einführung einer Meldepflicht sehr begrüsst. Das Fehlen einer entsprechenden Regelung in der Vergangenheit hat unserem Land einen grossen Imageverlust und dem Finanzplatz Schweiz grossen Schaden zugefügt.

CVP: Die CVP Schweiz begrüsst ein Bundesgesetz über nachrichtenlose Vermögenswerte. Ein solcher Erlass soll die Verpflichtungen der wesentlichen Finanzakteure in Bezug auf die nachrichtenlosen Vermögen und ihre Anspruchsberechtigten regeln. Die Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit kann erreicht werden durch die Meldepflicht der bezeichneten Finanzakteure und durch den Übergang der nachrichtenlosen Vermögenswerte nach einer bestimmten Zeit an den Bund. Das ist der richtige Weg.

Weiter soll das Gesetz die Rechtsunsicherheit beseitigen, die aufgrund der heute geltenden rechtlichen Grundlagen besteht. Eine klare Gesetzgebung regelt beispielsweise das Verhältnis zum Bankgeheimnis (Art. 47 BankG; SR 952.0). Die so hinzu gewonnene Transparenz soll darum auch zu einer definitiven Imagekorrektur und somit zur Stärkung des Finanzplatzes Schweiz beitragen.

Einverstanden erklärt sich die CVP zudem mit der inhaltlichen Ausrichtung des Entwurfs. Das Ziel des Gesetzes soll sein, Fehler, die im Zusammenhang mit nachrichtenlosen Vermögenswerten aus dem Zweiten Weltkrieg begangen worden sind, in Zukunft zu vermeiden. Das Bundesgesetz über nachrichtenlose Vermögenswerte hat nicht den Zweck, Vergangenes wieder aufzurollen, sondern inskünftige Ungerechtigkeiten diesbezüglich zu verhindern.

FDP: Wir begrüssen in grundsätzlicher Hinsicht die bundesrätliche Vorlage. Die Notwendigkeit und Zweckdienlichkeit einer gesetzlichen Regelung des Umgangs mit nachrichtenlosen Vermögen erachten wir als unbestritten.

SP: Die SP Schweiz hat sich aktiv an der Debatte um die Schweiz im Zweiten Weltkrieg beteiligt. Unter anderem hat es sie mit Sorge erfüllt, dass das Verhalten und die Entscheidungen von Schweizer Banken in Bezug auf nachrichtenlose Vermögen der Schweiz als Ganzes grossen Schaden zugefügt haben - nicht nur das Verhalten während des Weltkriegs, sondern auch nachher durch das abwehrende und hartherzige Nicht-Eingehen auf Ansprüche von Betroffenen oder deren Nachkommen.

Die SP hat auch schon sehr früh darauf hingewirkt, dass Lehren aus dieser Zeit gezogen und für die Zukunft die nötigen Massnahmen ergriffen werden. Folgende parlamentarische Vorstösse zeugen davon:

- Motion Gian-Reto Plattner (96.3610), Nachrichtenlose Vermögen
- Motion Paul Rechsteiner (96.3606), Nachrichtenlose Vermögen. Meldepflicht
- Motion Paul Rechsteiner (97.3306), Erfahrungen mit nachrichtenlosen Vermögenswerten / internationale Standards

Es entspricht deshalb den langjährigen Forderungen der SP Schweiz, dass nunmehr gesetzliche Regelungen für ein korrektes Verhalten von Banken etc. im Umgang mit nachrichtenlosen Vermögenswerten erlassen werden.

Der Bundesrat hält fest, dass die Regelungen des Privatrechts eigentlich genügen würden, um Ansprüche von Eigentümern auch bei längerer Nachrichtenlosigkeit zu schützen. Tatsache ist, dass die viel gepriesene Selbstverantwortung der Finanzakteure die Schweiz nicht vor den immensen Schäden bewahrt hat, welche wegen des problematischen Umgangs der Finanzakteure mit den nachrichtenlosen Vermögen aus der Nazi-Zeit eingetreten sind. Und es spricht Bände, dass der Bundesrat dieser Selbstverantwortung herzlich wenig traut und ein separates Bundesgesetz für notwendig erachtet, welches die Schweiz in Zukunft vor der "Selbstverantwortung" der Finanzakteure bewahren soll. Die SP Schweiz teilt diese Einschätzung.

Die SP Schweiz wird sich allen Bestrebungen widersetzen, welche dahin gehen, die den Finanzakteuren aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen abzuschwächen oder gar in den Bereich der Selbstregulierung zu verweisen.

Verts: Les Verts sont convaincus de la nécessité d'une telle loi. Ils approuvent de nombreux éléments du projet qui leur est soumis. Mais ils émettent aussi quelques critiques et espèrent que celles-ci seront retenues.

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

CP: De façon générale, nous approuvons le principe d'une Loi fédérale sur les fonds en déshérence. En effet, ce texte répond à un problème concret mis en évidence par l'affaire des fonds déposés à l'époque de la Deuxième Guerre mondiale, à savoir quel système faut-il instaurer.

Outre son but pragmatique, ce projet a également le mérite d'être préventif. Il constitue une garantie contre le renouvellement d'une telle situation, à la suite d'une catastrophe naturelle ou d'une guerre, pour ne citer que des événements hors du commun.

Ainsi, une Loi fédérale sur les fonds en déshérence nous semble pertinente et nécessaire car elle comble des lacunes organisationnelles en fixant une procédure commune et applicable à tous. Nous émettons cependant quelques réserves.

CRT: Ein Bundesgesetz über nachrichtenlose Vermögenswerte ist sehr zu begrüßen. Die Tätigkeit des Schiedsgerichts für nachrichtenlose Konten in der Schweiz hat gezeigt, dass ein solches Gesetz, welches das Entstehen nachrichtenloser Vermögenswerte zu verhindern versucht und das Schicksal nachrichtenloser Vermögenswerte (nachfolgend: NV) regelt, nötig ist.

Nicht alle sich im Zusammenhang mit NV stellenden Fragen und namentlich beim Schiedsgericht aufgetauchten Probleme werden mit dem vorliegenden Entwurf geklärt. Im Folgenden soll versucht werden, auf Lücken des vorliegenden Entwurfes aufmerksam zu machen, welche im Umgang mit NV und insbesondere auch bei der Prüfung der Anspruchsanmeldungen auf NV zu Problemen führen könnten und bei der Arbeit des Schiedsgerichts bereits zu Schwierigkeiten geführt haben.

FGPF: Wie / Comme / Come PLS.

SGB: Nous accueillons favorablement la création de réglementations légales concernant les fonds en déshérence.

SGV: De manière générale, l'USAM approuve dans les grandes lignes l'avant-projet de loi fédérale sur les fonds en déshérence. Une telle législation s'avère nécessaire suite à l'affaire des fonds déposés à l'époque de la Deuxième Guerre mondiale.

Outre son but pragmatique, ce projet a également le mérite d'être préventif. Il comble une lacune du droit suisse dans la mesure où ce dernier ne contient pas de règles obligeant les banques et les assurances à prendre contact avec leurs clients, lorsque ceux-ci n'ont plus donné de nouvelles depuis longtemps. De ce fait il constitue une garantie contre une répétition de "l'affaire des fonds en déshérence", qui avait passablement terni l'image de la place financière suisse.

SIG: Der Schweizerische Israelitische Gemeindebund begrüsst ausdrücklich die Schaffung eines Bundesgesetzes über nachrichtenlose Vermögenswerte und befürwortet grundsätzlich die Konzeption im vorliegenden Entwurf mit einer Ergänzung, die bei Art. 5 erläutert wird (vgl. Ziff. 320.05).

312 Negative Gesamtbeurteilung des Vorentwurfes
 Appréciation générale négative de l'avant-projet
 Giudizio generale negativo sull'avamprogetto

Kantone / Cantons / Cantoni

GR: Es ist aus unserer Sicht zu begrüßen, dass die Problematik der nachrichtenlosen Vermögenswerte auf Gesetzesstufe geregelt wird. Zu berücksichtigen gilt jedoch, dass die Schweizerische Bankiervereinigung bereits per 3. Februar 2000 ' Richtlinien über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer bei Schweizer Banken erlassen hat.

Der Gesetzesentwurf ordnet das Thema der nachrichtenlosen Vermögenswerte umfassend und delegiert die verbleibenden Detailvorschriften an den Bundesrat (vgl. Art. 13). Das Gesetz ist somit nicht nur als Rahmenerlass zu verstehen so dass es auch wenig Raum für eine Selbstregulierung zulässt. Dazu kommt, dass im Entwurf zum Teil detaillierte Regelungen vorgesehen sind, welche sich mit denjenigen der Schweizerischen Bankiervereinigung nicht decken. Damit entstehen Doppelspurigkeiten, die der Sache nicht dienen und auch Mehrkosten verursachen. Es ist unbefriedigend, wenn Banken letztlich doppelt so viel Aufwand haben, indem sie verschiedenen Regelungen Rechnung tragen müssen, nämlich dem Bundesgesetz einerseits und den Richtlinien andererseits.

Diese ungenügende Abstimmung des Entwurfes zeichnet sich auch in der Absicht ab, eine eigene Nachrichtenstelle zu errichten, der über weite Strecken Aufgaben zugeordnet werden, von der die Privatwirtschaft über die Institutionen des Bankenombudsmannes und der SEGA Aktienregister AG (SEG), einer Schwestergesellschaft der SIS SegalInterSettie AG als Gemeinschaftswerk der Banken, abgedeckt werden.

Einzelne Bestimmungen des Entwurfs lassen sinnvolle Lösungen kaum zu. Genannt werden können beispielsweise: Art. 3 betreffend organisatorische Vorkehrungen und Pflicht, den Abbruch des Kontaktes zu vermeiden, Art. 4 mit Blick auf die Meldepflicht innerhalb eines Monats, Art. 5 bezüglich des Rechtsüberganges auf die Eidgenossenschaft und Art. 9 hinsichtlich der Publikation.

Ziel der Regelung muss es sein, Normen zu erlassen, welche das Thema der nachrichtenlosen Vermögenswerte bezüglich der Pflichten des Schuldners und der Rechte des Gläubigers in ein angemessenes Verhältnis stellen und in die Grundstruktur des Schweizerischen Finanzrechtes einbetten, wozu nach wie vor das Bankgeheimnis als tragende Säule gehört. Nicht im Vordergrund des legislatorischen Impetus sollte demzufolge das Ansinnen stehen, aussenwirtschaftspolitisch motivierten Forderungen entsprechen zu wollen.

NE: L'avant-projet de loi sur les fonds en déshérence mis en consultation est à l'évidence né des récents événements qui ont secoué durement la Suisse. Il est la conséquence immédiate des expériences douloureuses que notre pays a été contraint de subir au cours de ces dernières années faute d'être vraiment en possession des moyens juridiques nécessaires pour y faire face. En cela, c'est un projet de loi de circonstance qui ne peut que nous conduire à beaucoup de circonspection. Nous sommes cependant d'avis qu'il incombe à la Confédération de légiférer en la matière. La place financière suisse ne pourra qu'en bénéficier.

Si, sur le principe, nous ne disconvenons pas que notre ordre juridique puisse être complété avantageusement sur le sujet des fonds en déshérence, nous émettons cependant d'importantes réserves quant au contenu de l'avant-projet qui nous est ainsi soumis. Les cantons sont exclus du processus retenu pour faire face au problème que posent les fonds en déshérence. La Confédération se voit attribuer, le moment venu, le droit au transfert et la propriété de tous les fonds en déshérence, alors que jusqu'ici le droit civil ordinaire consacrait la compétence des cantons en la matière à défaut d'héritiers (art. 466 CCS). Aucun motif pertinent n'est donné pour justifier la modification d'un système légal de dévolution qui a jusqu'ici fait ses preuves. Nous ne pouvons dès lors que regretter que les cantons ne soient pas associés au système législatif proposé pour régler le problème des fonds en déshérence.

En conclusion, nous pensons que le projet de loi qui nous est présenté devrait être remis sur le métier. Une approche du problème des fonds en déshérence incluant une participation active des cantons serait la bienvenue, notamment en ce qui concerne la répartition desdits fonds. Au surplus, le projet de loi qui nous est soumis s'immisce de manière peu souhaitable dans les rapports contractuels qui doivent exister entre l'acteur financier et son client notamment en prévoyant l'obligation de déclarer les fonds en déshérence ainsi que le transfert des fonds en déshérence à la Confédération, sans possibilité d'y déroger conventionnellement. Nous pensons que la solution retenue n'est pas suffisamment probante pour nous permettre d'accepter sans autre l'avant-projet de loi qui nous a été soumis en consultation.

Parteien / Partis / Partiti

PLS: En premier lieu, il convient de saluer l'initiative de la Confédération qui a décidé de légiférer en matière d'avois sans nouvelles. En effet, la récente crise des fonds en déshérence a démontré la nécessité d'une telle loi.

Toutefois, il est regrettable que l'avant projet ne laisse aucune place à l'auto-réglementation. En effet, cet avant-projet traite la matière de manière presque exhaustive en ne laissant au Conseil fédéral que le soin de régler certains détails. En revanche, il ne prend nullement en compte les Directives de l'Association suisse des banquiers relatives au traitement des avois (comptes, dépôts et compartiments de coffre-fort) auprès des banques suisses lorsque la banque est sans nouvelles du client. Ces Directives sont entrées en vigueur le 1^{er} juillet 2000.

Dans ce contexte, il faut d'ailleurs rappeler que, depuis 1995, l'Association suisse des banquiers dispose d'une Centrale de recherche auprès de l'Ombudsman des banques qui a fait ses preuves en la matière.

Au vu de ce qui précède, il conviendrait que la future loi soit une loi-cadre et laisse une large place à l'auto-réglementation, en vertu du principe de la subsidiarité.

SVP: Die SVP begrüsst es, dass der Bund ein Gesetz über die nachrichtenlosen Vermögenswerte erlässt. Es hat sich gezeigt, dass ein gewisser Handlungsbedarf vor allem im Bezug auf den Verbleib der nachrichtenlosen Vermögenswerte besteht. Hingegen lehnt die SVP den konkreten Vorschlag als viel zu weitgehend ab. Die SVP fordert den Bund auf, eine Rahmengesetzgebung zu gestalten, die Raum für die sinnvolle Selbstregulierung lässt, so wie dies im Geldwäschereigesetz auch der Fall ist. Gerade im Umgang mit den nachrichtenlosen Vermögenswerten der letzten Jahre in der Schweiz haben die Banken den Willen und die Fähigkeit gezeigt, sich an der Aufklärung solcher Vermögen aktiv zu beteiligen (siehe zum Beispiel zentrale Meldestelle beim Schweizerischen Bankenombudsman). Die Finanzintermediäre haben mit der Schaffung von strafferen Richtlinien bekundet, dass sie gewillt sind, nachrichtenlose Vermögenswerte möglichst zu vermeiden. Der administrative und finanzielle Aufwand des vorliegenden Gesetzesentwurfes für den Bund ist für die SVP nicht vertretbar.

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

BSJF: Das Problem der nachrichtenlosen Vermögenswerte verlangt nach einer Lösung, welche den Ruf der Schweiz nicht nur als Finanzplatz wahrt, sondern auch ihrer Tradition entsprechend ihr Ansehen als Zufluchtsland, in welchem sie die Interessen von verfolgten und gefährdeten Menschen zu schützen hat. Diesen zweiten Zweck erreicht der Gesetzesentwurf nur in unbefriedigendem Mass.

Im Besonderen wäre nach den Erfahrungen in Deutschland zur Zeit vor und während des Zweiten Weltkrieges dem Umstand Rechnung zu tragen, dass nicht nur die Kunden selbst, sondern auch noch nach Jahren ihre Erben der gleichen Gefahr von Konfiskation oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt werden könnten.

Unsere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln sind darum insbesondere unter diesem Aspekt zu werten.

economiesuisse: Wir teilen die Auffassung, dass sich angesichts der Auseinandersetzung über die Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg eine Regelung des Problems nachrichtenloser Vermögenswerte im Interesse des Finanzplatzes Schweiz aufdrängt. Vom vorgesehenen Bundesgesetz sind in erster Linie die Banken und Versicherungen betroffen, die sich denn auch ausführlich zum Gesetzesentwurf geäußert haben. Wir unterstützen ihre Stellungnahmen und beschränken uns im folgenden auf einige Hauptpunkte.

RBA: Die RBA-Holding konnte über ihre Vertreter in den Gremien der Schweizerischen Bankiervereinigung an der gemeinsamen Stellungnahme der Schweizer Banken mitwirken. Die RBA-Holding unterstützt diese Eingabe. Insbesondere unterstreichen wir die Anliegen, ein blosses Rahmengesetz mit Raum für die Selbstregulierung vorzusehen sowie auf Vorschriften zu verzichten, nach denen nachrichtenlose Vermögenswerte publiziert werden müssten.

SBV: Der Regulierungsbedarf ist anerkannt

Wir begrüßen es, dass der Bund Regeln über nachrichtenlose Vermögenswerte erlässt. Die Aufarbeitung der Geschichte aus dem 2. Weltkrieg hat gezeigt, dass in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht. Die Banken haben daraus gelernt und entsprechend rasch reagiert. Mit eigenen Standesregeln haben sie einen wohl weltweit führenden state-of-the-art geschaffen und gezeigt, dass sie in der Lage und gewillt sind, das Problem nachhaltig selbst zu lösen. Lediglich in wenigen Bereichen stossen Standesregeln angesichts des geltenden Rechts an Grenzen. Das gilt in erster Linie für das Schicksal der quasi ewig nachrichtlos bleibenden Vermögenswerte. Verbindliche Regeln dazu kann nur der Bundesgesetzgeber erlassen.

Umfassende Gesetzgebung versus Rahmengesetz

Der Gesetzesentwurf regelt die Materie der nachrichtenlosen Vermögenswerte umfassend und delegiert die verbleibenden Detailvorschriften an den Bundesrat. Damit beschränkt sich der Entwurf zu unserem Bedauern nicht auf eine blosses Rahmengesetzgebung mit Raum für Selbstregulierung. Wir hatten bereits im vergangenen Jahr Gelegenheit, der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe unser Anliegen zu unterbreiten, das Gesetz solle in den Bereichen, wo dies zweckmässig erscheint (z.B. aktive Suche bei Kontaktabbruch, Verwaltung nachrichtenloser Vermögenswerte) Raum für Selbstregulierung lassen. Nachdem das Gesetz nur für wenige Gruppen Geltung haben soll, nämlich bloss für bundesrechtlich regulierte Finanzintermediäre, erachten wir die Beschränkung auf ein Rahmengesetz mit Selbstregulierung umso sinnvoller und effizienter. Selbstregulierung heisst bei diesen regulierten Gruppen nicht, dass die Regeln freiwillig sind. Bei den Banken beispielsweise wird Selbstregulierung zum einen jeweils mit der Aufsichtsbehörde, in diesem Fall mit der EBK abgesprochen. Zum andern überwacht die EBK mittels den bankengesetzlichen Revisionsgesellschaften die Einhaltung der Regeln. Sie kann im Falle der Missachtung die ihr als nötig erscheinenden Massnahmen des Verwaltungsrechts anwenden. Die Ausführungen im Begleitbericht unter Rz 124, wonach im Falle der Missachtung keine Sanktionsmöglichkeiten möglich sind, sind daher unzutreffend. - Rahmengesetze verbunden mit

Selbstregulierung haben sich in verschiedenen Bereichen des Wirtschaftslebens seit einiger Zeit bewährt, so z.B. beim Börsengesetz oder beim Geldwäschereigesetz. Die Vorzüge der Selbstregulierung (Einfließen des spezifischen Branchenfachwissens, Möglichkeit der Differenzierung nach Branchen, Praxisnähe, rasche Anpassung an gemachte Erfahrungen und an sich ändernde Verhältnisse, etc.) - wie sie sich bei der VSB seit bald 25 Jahren bezahlt machen - sollten auch für den Umgang mit nachrichtenlosen Vermögenswerten genutzt werden.

Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Selbstregulierung

Wir bedauern, dass die bisherigen Errungenschaften aus der Selbstregulierung im Bereiche der nachrichtenlosen Vermögenswerte im Gesetzesentwurf wenig Niederschlag gefunden haben und auch im Begleitbericht kaum erwähnt werden. Wir erlauben uns deshalb, an dieser Stelle auf folgende Fakten hinzuweisen: Die Banken haben seit 1995 eine zentrale Meldestelle beim Schweizerischen Bankenombudsmann eingerichtet, an die sich jedermann wenden kann, der bei einer schweizerischen Bank z.B. als Erbe, Vermögenswerte eines verstorbenen Bankkunden sucht. In diesen fünf Jahren hat der Bankenombudsmann rund 9000 Anfragen bei den Banken zirkulieren lassen. Insgesamt konnten dabei 22 Mio. CHF wieder aufgefunden und den Berechtigten zugänglich gemacht werden; die Erfolgsquote, liegt bezogen auf die Zeit nach 1945 bei 5%. Diese Selbstregulierungsmassnahmen wurden vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung jüngst erheblich ausgebaut: Alle nachrichtenlosen Vermögenswerte werden inskünftig über eine elektronische Datenbank bei der SAG SEGA Aktienregister AG - einem Gemeinschaftswerk der Schweizer Banken - elektronisch erfasst. Das neue System nimmt derzeit die Funktionalitäten sukzessive auf und wird auf den 1. Januar 2001 seine volle Leistungsfähigkeit erlangen. Die Schweizer Banken werden damit einen weltweit führenden state-of-the-art geschaffen haben.

Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzipes

Wir wiederholen deshalb unser Begehren mit Nachdruck, im neuen Bundesgesetz Raum für Selbstregulierung auszusparen und dafür (wie etwa im Geldwäschereigesetz) eine klare ausdrückliche gesetzliche Grundlage zu schaffen. Das Gesetz sollte sich im Rahmen sinnvoller Subsidiarität auf diejenigen Aspekte beschränken, die sich für eine Selbstregulierung nicht eignen (wie v.a. die Ablieferung nachrichtenloser Vermögenswerte). Die Finanzintermediäre haben während der letzten vier Jahre genügend Erfahrungen gesammelt und festgestellt, dass es in ihrem eigenen Interesse liegt, nachrichtenlose Vermögenswerte möglichst zu vermeiden.

Zusammenfassung

Wir begrüßen den Erlass eines Bundesgesetzes. Dieses sollte jedoch den Charakter eines Rahmengesetzes haben, welches bloss die Grundsätze regelt und alles Übrige der Selbstregulierung der unterstellten, ohnehin bereits bundesrechtlich beaufsichtigten Finanzintermediäre überlässt. Die Aufsicht soll alsdann von den spezialgesetzlichen eidg. Aufsichtsbehörden vollzogen werden - analog etwa zum Geldwäschereigesetz.

Von Publikationen nachrichtenloser Vermögenswerte ist dringend abzusehen. An dessen Stelle sind die Finanzintermediäre zu verpflichten, präventive Massnahmen gegen den Abbruch des Kundenkontaktes vorzusehen, bei

Abbruch des Kontaktes, sich aktiv um dessen Wiederherstellung zu bemühen und die Daten nachrichtenloser Vermögenswerte einer zentralen Datenbank zwecks Erleichterung der Nachforschungen durch Berechtigte zu melden. Verbleibende nachrichtenlose Vermögenswerte sollen entweder an den Bund oder an eine von ihm noch zu errichtende Stiftung übergeben werden, sofern der Kontakt zum Kunden seit 30 Jahren abgebrochen ist und nicht wiederhergestellt werden kann. Berechtigte Ansprüche sollen auch danach durch den Bund bzw. durch die Stiftung befriedigt werden können, deren Zweck im Übrigen noch festzulegen ist.

Es ist weder nötig noch sinnvoll, dass der Bund eine zentrale Nachrichtenstelle einrichtet; vielmehr kann er diese Aufgabe einer oder mehreren bestehenden Stellen übertragen, die unter sich die Koordination sicherstellen und deren Tätigkeit behördlich überwacht wird.

SFA: Wir begrüßen grundsätzlich den Erlass eines Bundesgesetzes über nachrichtenlose Vermögenswerte, sind jedoch der Ansicht, dass der vorgelegte Entwurf zu wenig Spielraum für die Selbstregulierung lässt. Unseres Erachtens sollte das Gesetz als Rahmengesetz ausgestaltet werden, das sich auf die Grundsätze beschränkt und alles Weitere der Selbstregulierung der ohnehin schon bundesrechtlich beaufsichtigten Finanzintermediäre überlässt. Diese Lösung hat sich bekanntlich u.a. beim Geldwäschereigesetz oder beim Börsengesetz bewährt.

In diesem Zusammenhang weisen wir insbesondere auf die Selbstregulierungsmassnahmen der Schweiz. Bankiervereinigung (SBVg) hin. Diese hat bereits 1995 Standesregeln erlassen, womit die Banken verpflichtet wurden, nachrichtenlose Vermögenswerte nach bestimmten Kriterien zu behandeln und insbesondere gegen Missbrauch zu schützen. Jüngst hat die SBVg das System weiterentwickelt und ein elektronisches Such- und Meldeverfahren eingerichtet. Diese Funktion einer zentralen Meldestelle entspricht jener, wie sie im Gesetzesentwurf vorgeschlagen wird. Wir erachten es deshalb als unnötig, dass der Bund selbst eine solche Stelle einrichtet. Vielmehr sollte er diese Aufgabe einer privaten Stelle übertragen, deren Tätigkeit alsdann behördlich zu überwachen wäre.

Schliesslich bitten wir Sie um Kenntnisnahme, dass wir den Positionsbezug der schweizerischen Bankiervereinigung zu diesem Gesetzesentwurf vollumfänglich unterstützen und mittragen.

SVV: Der SVV unterstützt grundsätzlich die mit dem Gesetz anvisierten Ziele. Die Schweizer Versicherer haben sich in der Vergangenheit stets aktiv dafür eingesetzt, die Anspruchsberechtigten von abgelaufenen Policen ausfindig zu machen.

Gleichzeitig bedauert der SVV, dass die Versicherungswirtschaft - im Gegensatz zu den Banken - keine Möglichkeit hatte, ihren Standpunkt bereits in einem früheren Stadium der Arbeiten an diesem Gesetzesentwurf einzubringen. Dies führte, wie noch zu zeigen sein wird, zu einem einseitig auf die Verhältnisse im Bankengeschäft ausgerichteten Entwurf, der den Besonderheiten der Assekuranz nicht Rechnung zu tragen vermag und in diesem Bereich deshalb die anvisierten Probleme auch nicht lösen können. Der SVV vertritt aus diesem Grunde mit Nachdruck die Auffassung, dass der Entwurf nochmals gründlich überarbeitet werden muss. Er bietet den zustän-

digen Behörden auch an, sie dabei tatkräftig zu unterstützen, damit einvernehmlich eine sowohl problemlösungsorientierte als auch praxistaugliche Lösung gefunden werden kann.

Materiell können wir zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung nehmen:

Allgemeines

Das Hauptproblem des vorliegenden Entwurfs stellt die umfassende Regulierung bei fehlender Differenzierung zwischen den unterstellten Finanzakteuren dar.

Bei der Frage der Regelungsdichte stellt sich in erster Linie die Frage, ob der Staat den Umgang mit nachrichtenlosen Vermögenswerten umfassend regeln soll oder Raum für eine Selbstregulierung belassen werden kann. Nach Auffassung des SVV sollte der Staat dem Subsidiaritätsprinzip folgend nur diejenigen Fragen regeln, die sich für eine Selbstregulierung nicht eignen. Vorliegend bestünde mit der Einräumung einer Selbstregulierung auch die Möglichkeit, den unterschiedlichen tatsächlichen Gegebenheiten bei den einzelnen Finanzakteuren in einer sachgerechten Weise Rechnung zu tragen. Für die Gewährung einer Selbstregulierungsmöglichkeit spricht auch der Umstand, dass dem Gesetz nur noch Finanzakteure unterstehen, die bereits einer umfassenden Bundesaufsicht unterstellt sind. Die aufsichtsführenden Behörden könnten im Rahmen ihrer ordentlichen Aufsichtstätigkeit die Ausgestaltung und die Einhaltung der von den Organisationen der Finanzakteure geschaffenen Regelungen überwachen und notfalls mit den Mitteln des Verwaltungszwanges einschreiten.

Im Unterschied zur Selbstregulierung im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei geht es hier jedoch nur darum, im Rahmen der Selbstregulierung die beim Umgang mit nachrichtenlosen Vermögenswerten zu beachtenden Regeln aufzustellen. Die Überwachung der Einhaltung dieser Regeln sollte den spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, in unserem Fall somit dem BPV, vorbehalten bleiben.

Der SVV beantragt, das Gesetz als blosses Rahmengesetz auszugestalten und nur die allgemein geltenden Grundsätze zu regeln. Alles Übrige soll der Selbstregulierung der ohnehin bereits behördlich beaufsichtigten Finanzakteure überlassen bleiben.

Auch als blosses Rahmengesetz müsste das BGNV den unterschiedlichen tatsächlichen Gegebenheiten bei den einzelnen Finanzakteuren besser Rechnung tragen. Dies gilt a fortiori wenn es wie vorgeschlagen bei einer die Materie umfassend regelnden Gesetzgebung bleibt. Eine solche Differenzierung könnte gesetzestechnisch durch eine Aufteilung des Gesetzes in mehrere Abschnitte erreicht werden. In einem einleitenden allgemeinen Teil wären die für alle Finanzakteure gleichermassen geltenden Bestimmungen festzuschreiben. Daran anschliessend könnte in einem besonderen Teil jeder Gruppe von dem Gesetz unterstellten Finanzakteuren ein eigener Abschnitt gewidmet werden. Dabei müssten allerdings die für die Versicherungswirtschaft geltenden Bestimmungen nochmals von Grund auf hinterfragt werden.

Der SVV beantragt, das BGNV sei in einen allgemeinen und einen besonderen Teil mit je einem Abschnitt für alle Gruppen von dem Gesetz unterstellten Finanzakteuren aufzuteilen.

Dabei bliebe jedoch ein anderes Problem ungelöst: Mit grossem Aufwand wird z.Z. das Versicherungsaufsichtsrecht einer Gesamtrevision unterzogen. Eines der Ziele dieser Revision ist die Zusammenfassung der über eine Vielzahl von Gesetzen verteilten Regelungen in einem einzigen Gesetz. Nun droht dieses Ziel verwischt zu werden, noch bevor die Revision abgeschlossen ist. Das BGNV wäre nach dem Geldwäschereigesetz bereits das zweite Gesetz, das die Versicherungswirtschaft betreffende aufsichtsrechtliche Regelungen enthielte. Nachdem dem BGNV nur noch vier Gruppen von Finanzakteuren unterstehen, wäre es auch möglich, auf das Gesetz vollständig zu verzichten und branchenspezifische Vorschriften in den einzelnen Aufsichtsgesetzen festzuschreiben. Eine solche Lösung drängt sich umso mehr auf, als mit Ausnahme von singulären Einzelvorschriften in den USA keine ausländische Regelung zum Thema nachrichtenlose Vermögen die Assekuranz miteinbezieht.

Wirkungsgrad der vorgesehenen Massnahmen

Kapitalbildende Lebensversicherungen sind dadurch gekennzeichnet, dass der Versicherer in aller Regel erst mit Eintritt der Fälligkeit weiss, an wen er zu leisten hat.

Knüpft nämlich die Leistungspflicht des Versicherers daran an, dass die versicherte Person ein bestimmtes Datum erlebt, so muss zur Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers zwingend bis zu diesem Zeitpunkt zugewartet werden. Die versicherte Person könnte auch noch kurz vor diesem Datum sterben, was in der Regel dazu führt, dass der Versicherer erstens zu einem anderen Zeitpunkt und zweitens an eine andere Person leisten muss. Noch unsicherer ist die Situation, wenn die Leistungspflicht an den Tod der versicherten Person anknüpft. In diesem Falle kann die Person des Leistungsempfängers jederzeit geändert werden. Eine solche Änderung muss dem Versicherer nicht einmal angezeigt werden.

Dies führt zum Schluss, dass es für den Versicherer gar nicht möglich ist, den Kontakt zum dereinst einmal Berechtigten zu pflegen, schlicht und einfach deshalb, weil er ihn gar nicht kennen kann.

Auch die Pflicht, den Kontakt zum Versicherungsnehmer aufrecht zu erhalten, hilft in den - in der Praxis häufigen - Fällen nicht weiter, in denen ein Dritter Anspruch auf die Auszahlung der Versicherungssumme hat. Im typischen Fall muss die Versicherung im Falle des Todes des Versicherungsnehmers an einen Begünstigten leisten. Verpflichtet man nun die Versicherung, den Kontakt zum Versicherungsnehmer aufrecht zu erhalten, so bringt dies nichts, denn dieser wird zwangsläufig tot sein, wenn die Versicherung ihre Leistung erbringen muss. Den Kontakt zum Begünstigten wiederum kann sie - wie ausgeführt - erst nach dem Tod des Versicherungsnehmers aufnehmen, denn vorher steht dessen Identität gar nicht fest. Da der Kontakt zum Versicherungsnehmer bis zu dessen Tod bestand, wäre der Versicherer erst acht Jahre danach verpflichtet, nach dem Begünstigten zu suchen. Findet er ihn so kann er ihm lediglich mitteilen, er habe einen mittlerweile leider verjährten Anspruch gegen die Versicherung.

Auch die übrigen Institute des Gesetzes bringen in der Praxis nichts. Die Eintragung einer verjährten Forderung in ein Register hilft sicher niemandem. Ein Forderungsübergang auf die Eidgenossenschaft wird es nie geben, da nach Ablauf von 50 Jahren die entsprechenden Forderungen verjährt sind.

Der SVV beantragt, den Vorentwurf in Bezug auf die Ausgestaltung der Regelungen im Versicherungsbereich nochmals zu überarbeiten.

VSK: Wir haben uns in unserem Verband intensiv mit der zu Grunde liegenden Thematik auseinandergesetzt. Unsere Anliegen und Bemerkungen zum vorgeschlagenen Bundesgesetz haben wir bei der Schweizerischen Bankiervereinigung eingebracht. Diese hat in dieser Thematik nicht zuletzt über die bereits bestehenden Selbstregulierungs-Richtlinien für die Bankenbranche eine gewisse Federführung. Wir verweisen deshalb auf die Stellungnahme des Dachverbandes der Schweizer Banken, der wir uns anschliessen.

32 Zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs
 Des dispositions particulières de l'avant-projet
 Le singole disposizioni dell'avamprogetto

320.01 Art. 1

Kantone / Cantons / Cantoni

BS: Die Geltung des BGNV wird eingeschränkt quasi auf grosse Finanzakteure. Andere Personen wie Anwälte, Notare, Treuhänder, Kunsthändler etc., die ebenso mit dem Problem nicht verjährender Hinterlegungen und der schwierigen Suche nach Berechtigten konfrontiert sind, erhalten also keine Hilfe. Ob es wirklich zutrifft, dass nachrichtenlose Vermögenswerte hier keine praktische Relevanz haben (S. 19 des Begleitberichts) oder ob hier die Zeit auch das Gedächtnis gelöscht hat und die Vermögenswerte durch Vermischung mit den eigenen nicht weiter auffallen (anders als z.B. bei den Banken, die als juristische Personen nicht einfach sterben und rigide Vorschriften über die Buchführung haben), können wir nicht beurteilen.

Was die möglichen Inhaber von nachrichtenlosen Vermögenswerten betrifft, scheint man v.a. an natürliche Personen zu denken. Immerhin sollte nicht ganz aus dem Auge verloren werden, dass auch juristische Personen in Frage kommen, deren aktuelle Vertreter von den Geldern nichts wissen oder über diese wegen juristischer Probleme nicht mehr verfügen können oder wollen (v.a. Straf- und Steuerrecht, Konkursrecht, Tod des Alleinaktionärs...). Juristische Personen dienen nicht selten als Vehikel, um unsaubere Gelder zu parkieren. Noch mehr als für natürliche Personen scheint bei nachrichtenlosen Vermögenswerten von juristischen Personen die Frist von 50 Jahren jedenfalls viel zu lange. Gerade in Ländern ohne Handelsregister wird damit die Aufklärung zu einer häufig unmöglichen Aufgabe. Die schnellere Abwicklung könnte im Übrigen auch der Aufklärung von Straftaten dienen.

GR: Der Entwurf ist auf eine umfassende Legiferierung des Themas angelegt. Es versteht sich deshalb von selbst, dass auch die Postfinanz in ihrem heutigen Status einbezogen werden muss, auch wenn sie nicht zur Postbank mutieren sollte, was sich angesichts der Bankendichte in der Schweiz wohl empfiehlt.

Bei Abs. 2 ist zu vermerken, dass eine Verwaltung von Vermögenswerten von der Schweiz aus noch nicht dazu führt, dass über diese Vermögen auch ein

Herausgabeanspruch besteht. Demzufolge müsste das Wort "verwalten" durch das Wort "verbucht" ersetzt werden.

Der Begriff des Finanzakteurs (vgl. Abs. 1) scheint uns nicht ideal zu sein. Er sollte durch einen anderen Terminus ersetzt werden. Allenfalls könnte auf den Ausdruck "Finanzintermediär" zurückgegriffen werden.

JU: Cette disposition définit le champ d'application personnel (al. 1) et matériel (al. 2 et 3) de l'avant-projet. Telle que rédigée, elle laisse supposer que les conditions posées sont alternatives, c'est-à-dire que la loi s'appliquera d'une part aux acteurs financiers et d'autre part aux fonds gardés en dépôt en Suisse ou gérés depuis la Suisse. Or, il ressort clairement des autres dispositions de l'avant-projet que ces conditions sont cumulatives, c'est-à-dire que la loi s'appliquera aux acteurs financiers qui gardent en dépôt ou qui gèrent de tels fonds.

Par ailleurs, la question se pose de savoir si la notion de fonds (al. 2 et 3) recouvre réellement, comme l'affirme le commentaire, tous les biens confiés à un acteur financier, tels que créances monétaires, papiers-valeurs, métaux précieux, bijoux ou tableaux. A cet égard, la notion d'avoirs utilisée dans l'arrêté fédéral du 20 décembre 1962 sur les avoirs en Suisse d'étrangers ou d'apatrides persécutés pour des raisons raciales, religieuses ou politiques (RO 1963 p. 423) paraît moins restrictive au regard du sens généralement attribué à ces termes dans la langue française.

NE: Bien que nous pensons que le terme "banques" recouvre également la notion de caisses d'épargne, il serait nécessaire, à notre sens, de le spécifier et d'indiquer clairement que la loi s'applique aux banques et aux caisses d'épargne puisque la loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne fait elle-même la différence entre les deux institutions, du moins en ce qui concerne leur dénomination.

Il y aurait lieu en outre de faire référence à toutes les dispositions légales nécessaires pour déterminer avec précision quelles sont les banques, les caisses d'épargne, les directions de fonds, les négociants en valeurs mobilières ainsi que les institutions d'assurances qui sont assujettis à la loi. C'est d'ailleurs ce que fait expressément la loi sur le blanchiment d'argent (LBA), du 10 octobre 1997, à laquelle il faut se référer.

Enfin, nous ne comprenons pas la raison pour laquelle les personnes pratiquant la gestion de fortune, celles qui effectuent des placements en tant que conseillers en matière de placements ainsi que les personnes qui conservent ou gèrent des valeurs mobilières à titre professionnel ne sont pas assujetties à la loi et ne peuvent pas l'être en invoquant seulement des considérations pratiques ayant trait à la surveillance pour le justifier. Cela n'est pas suffisant. Quant à prétendre que le faire serait créer un rapport inopportun entre les avoirs en déshérence et les activités criminelles relève d'une méconnaissance importante du rôle que jouent en la matière notamment les avocats, les notaires et les fiduciaires. Ne pas soumettre ces personnes à la nouvelle loi sur les fonds en déshérence revient à lui enlever une part importante de son efficacité.

OW: Nach unserer Auffassung sollte auch die Post aufgeführt werden, die ebenfalls Konti führt.

- SH:** Unseres Erachtens muss unter allen Umständen die Postfinance den übrigen Finanzakteuren gleichgestellt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt sind ausserdem die Treuhänder sowie die stark zunehmende Zahl der Vermögensverwalter in diesen Kreis einzubeziehen.
- TG:** In Abs. 1 sollten auch die Vermögensverwalter aufgeführt werden.
Abs. 2 sollte lauten: "Es erfasst alle Vermögenswerte, welche den Finanzakteuren zur Verwaltung oder Aufbewahrung anvertraut werden".
- VD:** En préambule, il est apparu que l'intégration dans la loi d'un article donnant une définition des fonds en déshérence serait utile.
- ZG:** Das Gesetz findet gemäss Abs. 1 Anwendung auf Banken, Fondsleitungen, Effekthändler und Versicherungseinrichtungen (Finanzakteure), die der Aufsicht der Eidgenossenschaft unterstehen. Nicht erfasst sind die Treuhänder, welche eventuell Vermögenswerte im eigenen Namen für den Treugeber erwerben. Es stellt sich die Frage, was passiert, wenn der Kontakt mit dem Treugeber verloren geht und auch eventuelle Rechtsnachfolger (Erben) nicht ermittelt werden können. Auch wenn dieses Beispiel für eine gesetzliche Regelung spricht, könnten wir der Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesetzes nicht zustimmen, weil es sonst kaum mehr praktikabel wäre. Die Beschränkung auf Finanzakteure, die der Aufsicht der Eidgenossenschaft unterstehen, ist gerechtfertigt.

Parteien / Partis / Partiti

- CVP:** Aus Sicht der CVP macht es Sinn, den Geltungsbereich des Gesetzes auf die Finanzakteure zu beschränken, die der eidgenössischen Aufsicht unterstellt sind. Somit ist auch gewährleistet, dass diejenigen Institute, die in der Vergangenheit mit diesem Thema in der Praxis konfrontiert worden sind, in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Das waren vor allem die Banken und die Versicherungen.
- FDP:** Die bisherigen Anstrengungen der Banken im Bereich der nachrichtenlosen Vermögenswerte, deren bereits vorhandenes Instrumentarium und die gewonnenen Erfahrungen werden - soweit ersichtlich - wenig berücksichtigt. Hierzu sei insbesondere auf die zentrale Meldestelle beim Bankenombudsmann sowie die im Aufbau begriffene Datenbank bei der SAG SEGA Aktenregister AG und die entsprechenden Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung hingewiesen.

Da sich der beschränkte Geltungsbereich des BGNV auf bestimmte, bereits unter der Aufsicht der Eidgenossenschaft stehende Finanzakteure erstreckt, könnten wir uns einer weniger detaillierten Regelung anschliessen, die eine konkrete Ausgestaltung der Fragen des Kundenkontakts, der Meldepflicht, der Nachrichtenstelle sowie der Abwicklung der Zugänglichmachung wieder aufgefunder Vermögenswerte an die Berechtigten der Selbstregulierung der beteiligten Finanzakteure belässt. Dabei könnte von den langjährigen Erfahrungen dieser Finanzakteure profitiert und auch rasch auf veränderte Verhältnisse reagiert werden. Voraussetzung einer derartigen Selbstregulierung - im Rahmen der bestehenden Standesregeln der beteiligten Organisationen -

muss jedoch ein klarer bundesgesetzlicher Auftrag über die Handhabung nachrichtenloser Vermögenswerte sein.

Diese Konzeption hätte mithin auch den Vorzug einer effizienten Umsetzung bereits bestehender bewährter Strukturen und Erkenntnisse, die allenfalls im Sinne der bundesrätlichen Vorlage, insbesondere in der Handhabung des Rechtsübergangs an nachrichtenlosen Vermögenswerte, entsprechend angepasst werden müssten.

PLS: Al. 1: La notion d' « *acteur financier* » n'est définie nulle part et doit être remplacée dans tout le texte par celle d' « *intermédiaire financier* ».

Al. 2: Il n'est pas possible d'inclure de manière générale dans le champ d'application de la loi les « *avoirs gérés depuis la Suisse* ». En effet, la loi est inopérante si ces avoirs gérés depuis la Suisse sont gardés en dépôt à l'étranger, en vertu du principe de la territorialité.

SP: Abs. 1: Wir halten es nicht für gerechtfertigt, den Geltungsbereich stark einzuschränken. Vielmehr bietet es sich an, genau jene Akteure im Finanzsektor, welche im Geldwäscherei-Gesetz (GwG) vom 10. Oktober 1997 aufgeführt sind, auch dem BGNV zu unterstellen und damit eine gesetzgeberische Kohärenz zu garantieren:

- Unter das BGNV gehören alle Personen, welche von Dritten Vermögenswerte zur Verwaltung oder Aufbewahrung entgegennehmen. Das GwG definiert - ganz ähnlich wie das BGNV - Finanzintermediäre u.a. als "Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren ...".
- Die Begründungen für ein Abrücken vom Geltungsbereich GwG (Abschnitt 151) halten wir für nicht stichhaltig:
- "Praktikabilitätsüberlegungen in Bezug auf die Aufsicht" - das Gegenteil ist der Fall: Gleiche Kundenkreise bzw. Kontrollbereiche erleichtern die Arbeit der Verwaltung und ermöglichen Rationalisierungseffekte in Organisation und Arbeitsabläufen; je unterschiedliche Geltungsbereiche komplizieren die Arbeit.
- "nicht voreilig und ohne Grund mit dem Stigma krimineller Machenschaften in Verbindung bringen" - nach dieser Argumentation dürfte z.B. das Strafgesetzbuch, sagen wir die Bestimmungen über Mord, nicht für alle Personen gelten, weil sonst alle Personen als Mörder stigmatisiert würden ...!
- Es ist auch nicht richtig, dass "in der Vergangenheit nachrichtlose Vermögenswerte nur bei Banken und Versicherungen praktische Relevanz erlangt" hätten. Gerade bezüglich des Zweiten Weltkriegs besteht noch immer eine grosse Unsicherheit über die Ausmasse der Nachrichtenlosigkeit von Vermögenswerten, welche bei anderen Akteuren (z.B. Anwälten, Treuhändern) in fremdem Auftrag vermutlich verwaltet worden sind.

Die SP Schweiz fordert, dass der Geltungsbereich des BGNV grundsätzlich jenem des GwG nachgebildet wird. Einzelne Ausnahmen, für welche es triftige Gründe gibt, können geprüft werden.

Wenn es der Sinn des BGNV sein soll, neue Skandale um nachrichtenlose Vermögenswerte mit den bekannten Schäden für die ganze Schweiz zu vermeiden, dann müssen jene Akteure, welche Vermögenswerte Dritter gewerbsmässig verwalten, auch lückenlos erfasst werden. Andernfalls wird das Ganze zu einer Alibi-Übung, zu welcher die SP Schweiz nicht Hand bieten wird.

Falls die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge aus praktischen Gründen vom Geltungsbereich des BGNV ausgenommen werden, muss durch entsprechende Anpassungen des Freizügigkeitsgesetzes (FzG) sichergestellt werden, dass hier identische Vorkehrungen gegen Nachrichtenlosigkeit und Verfahren in der Eigentumsfrage getroffen werden. Dies ist deshalb wichtig, weil Ansprüche aus dem Ausland an die berufliche Vorsorge wohl der Gefahr der Nachrichtenlosigkeit besonders ausgesetzt sind.

Abs. 2: Beim Begriff Vermögenswerte sollte präzisiert werden, dass auch Zinsen und Zinseszinsen dazu gehören und gegebenenfalls nach Artikel 5 dann an die Eidgenossenschaft zu übertragen sind.

SVP: Abs. 1: Der Gesetzesentwurf beschränkt den Geltungsbereich des Gesetzes bewusst auf bundesrechtlich regulierte Vermögensverwalter. Der SVP ist jedoch nicht klar, warum die Postfinance, Treuhänder und Vermögensverwalter dem Gesetz nicht unterstellt wurden.

Ebenfalls setzt sich die SVP dafür ein, dass die Erfassung vergessener Guthaben aus der beruflichen Vorsorge, der AHV und der Pensionskassengelder geprüft wird. Wenigstens könnten die Suchmechanismen nach Berechtigten von Vorsorgegeldern und von nachrichtenlosen Vermögenswerten aufeinander abgestimmt werden, da die Problematik in beiden Fällen dieselbe ist und die Suche für Hinterbliebene wesentlich erleichtern würde.

Abs. 2: „Es erfasst sämtliche Vermögenswerte, welche in der Schweiz aufbewahrt oder *verbucht* werden.“

Vermögenswerte, die bei einer ausländischen Bank deponiert sind und durch einen Vermögensverwalter aus der Schweiz heraus verwaltet werden, können nicht dem Bundesgesetz unterstellt werden.

Verts: Pourquoi les institutions de prévoyance professionnelle exemptées d'impôts sont-elles exclues du champ d'application de la présente loi? L'actuelle législation ne règle pas, et de loin, la question des fonds de pension de manière satisfaisante, notamment pour les descendants.

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

CP: Nous n'avons pas de remarque particulière concernant les acteurs financiers soumis à la Loi fédérale sur les fonds en déshérence déjà mentionnés dans l'art. 1 de l'avant-projet.

Toutefois, nous constatons que cette liste n'englobe pas les services financiers de la Poste, or il s'agit d'une lacune qui doit être comblée, par souci d'égalité de traitement.

CRT: Abs. 2: Das BGNV verzichtet darauf, den Begriff „Vermögenswert“ zu definieren. Im Begleitbericht wird ausgeführt, dass grundsätzlich alle Vermögenswerte dafür in Frage kommen, die von einem unter das Gesetz fallenden Finanzakteur entgegengenommen werden (S. 24). Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in Schrankfächern auch Gegenstände (z.B. persönliche Dokumente) ohne bestimmbareren wirtschaftlichen Wert aufbewahrt werden. Auch diese müssen vom BGNV erfasst werden.

Im Begleitbericht wird sodann gesagt, dass geschlossene Konten nicht unter das BGNV fallen. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, sofern es sich um Schliessungen im Einverständnis mit dem Kunden handelt. Problematisch ist dies jedoch dann, wenn Konten in der Zeit nach dem letzten Kundenkontakt, d.h. ohne Wissen des Kunden, geschlossen werden, etwa infolge Reduzierung des Saldos durch Bankgebühren. Eine Schliessung von nachrichtenlosen Konten sollte untersagt werden oder aber saldierte nachrichtenlose Konten sollten auch unter das BGNV fallen. Ansonsten haben die Kunden bzw. ihre Rechtsnachfolger keine Kenntnis und damit auch keine Kontrolle über die Schliessung von Konten durch die Finanzakteure.

Es empfiehlt sich betreffend Art. 1 Abs. 2 - z.B. in der Botschaft - klarzustellen, dass mit der Umschreibung der Vermögenswerte, welche von der Schweiz aus verwaltet werden, auch diejenigen Vermögenswerte erfasst werden, welche aufgrund einer Delegation der Verwaltungstätigkeit vom Finanzakteur an eine Drittperson im Ausland verwaltet werden. Entscheidend für die Anwendbarkeit des BGNV wäre in einem solchen Falle die Tatsache, dass ein Finanzakteur in der Schweiz den Verwaltungsauftrag vom Kunden erhalten hat und diesem gegenüber in erster Linie verantwortlich ist.

economiesuisse: Wir beantragen, nur Versicherungseinrichtungen, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile eines Anlagefonds anbieten oder vertreiben, dem Gesetz zu unterstellen.

Begründung: Nicht-Lebensversicherer dem Gesetz zu unterstellen, ist unberechtigt, unterscheidet sich doch die Forderung aus einer Diebstahlversicherung oder einer Unfallversicherung nicht von einer anderen Forderung. Die Lebensversicherung dagegen unterscheidet sich von den übrigen Versicherungszweigen dadurch, dass sie zum Zwecke des Ansparens eines Vermögenswertes eingesetzt werden kann. Einzig diese Sparkomponente rechtfertigt besondere Bestimmungen für den Fall, dass ein Berechtigter seine Leistungen nicht einfordert. Macht ein Berechtigter einen Anspruch aus einer anderen Versicherung nicht geltend, so weiss in aller Regel der Versicherer gar nichts vom Bestehen dieses Anspruchs.

FGPF: Wie / Comme / Come PLS.

Heckendorn: Abs. 1: Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob nicht zumindest auch Gesellschaften, welche aufgrund von Artikel 727b Absatz 1 Ziffer 1 resp. 2 OR von besonders befähigten Revisoren geprüft werden müssen, dem Gesetz

zumindest teilweise (bezüglich begebene Wertpapiere) unterstellt werden sollten.

Abs. 2: Es sollten nicht nur verwaltete/aufbewahrte Vermögenswerte erfasst werden, sondern auch die von dem gemäss (geändertem) Absatz 1 dem Gesetz Unterstellten begebene Wertpapiere und Coupons. Hinsichtlich Inhaberpapiere wäre das Gesetz allerdings weiter anzupassen (nachfolgend nicht umgesetzt). Auch vergessenen/verschollenen physischen Titeln (Aktien, Partizipationsscheine, Obligationen etc.) ist Rechnung zu tragen. Was passiert bspw. mit nach Fälligkeit nicht eingelösten Obligationen? Um gleich lange Spiesse zu schaffen, wäre eine teilweise Ausdehnung auf Nicht-Finanzakteure zu erwägen. Die Aufsicht in Artikel 10 müsste ggf. auch angepasst werden (Beizug Börsenaufsicht?)

SFA: Gemäss Art. 1 Abs. 1 findet das Gesetz Anwendung auf Banken, Fondsleitungen, Effekthändler und Versicherungseinrichtungen (Finanzakteure), die der Aufsicht der Eidgenossenschaft unterstehen. Im Begleitbericht (S. 24) wird der Begriff "Finanzakteure" definiert mit "Personen und Institutionen, die Vermögenswerte entgegennehmen und bereits heute bundesrechtlich beaufsichtigt werden wie Banken, Fondsleitungen, Effekthändler und Versicherungseinrichtungen."

Es versteht sich daher von selbst, dass nur Fondsleitungen, die Anteilskonten führen (siehe Art. 10 Bst. c AFV), dem Gesetz unterstellt sein können. Denn hat eine Fondsleitung die Führung von Anteilskonten nicht in ihren Statuten als Bestandteil der Ausübung des Fondsgeschäftes aufgeführt, resp. führt sie keine Anteilskonten, nimmt sie auch keine Vermögenswerte direkt von Anlegern entgegen.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an Art. 2 Abs. 2 Bst. b Geldwäschereigesetz, wonach die Fondsleitungen nach dem Anlagefondsgesetz vom 18. März 1994 Finanzintermediäre sind, sofern sie Anteilskonten führen oder selbst Anteile eines Anlagefonds anbieten oder vertreiben.

Vor dem Inkrafttreten des heutigen AFG hatten Fondsleitungen keine Ermächtigung, solche Konten zu führen. Der Kundenkontakt war immer über Banken resp. die Depotbank etabliert.

Von der mit dem 1995 eingeführten AFG neu geschaffenen Möglichkeit der Anteilskontenverwaltung haben bisher in der Praxis nur sehr wenige Fondsleitungen Gebrauch gemacht. In der Regel sind die Depotbank oder eine Drittbank (bei der das Wertschriftendepot geführt wird und in das die Fondsanteile eingebucht werden) die Schnittstellen, wo Vermögenswerte entgegengenommen werden.

Mit der Übernahme des Depotbankmandates ist gemäss Art. 19 Abs. 3 AFG die Aufgabe verbunden, die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds zu besorgen. Die Depotbank empfängt die Einzahlung des Anlegers und zahlt den Rücknahmepreis aus. Sie tritt selber als Verkäuferin auf und hat so direkten Kontakt zu den interessierten Anlegern. Die Fondsleitung bekommt in diesem Fall den einzelnen Zeichnungsauftrag, den ein Anleger bei der Bank aufgibt, gar nicht zu Gesicht, sondern nur die Gesamtzahl an Ausgaben und Rücknahmen.

Die Abwicklung von Fondstransaktionen ohne Mitwirkung einer Bank ist damit nur im Rahmen von Anteilkonten denkbar, die von Fondsleitungen geführt werden.

Wir beantragen deshalb, Art. 1 Abs. 1 des Entwurfs wie folgt anzupassen:

"Dieses Gesetz findet Anwendung auf Banken, Fondsleitungen, *sofern sie Anteilkonten führen*, Effekthändler und Versicherungseinrichtungen (Finanzakteure), die der Aufsicht der Eidgenossenschaft unterstehen. Vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind die steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

SBV: Abs. 1: Der Gesetzesentwurf beschränkt den persönlichen Geltungsbereich bewusst auf bundesrechtlich regulierte Vermögensverwalter, nämlich Banken, Fondsleitungen, Effekthändler und Versicherer. Bei den Effekthändlern gehen wir davon aus, dass darunter jene gemäss Börsengesetz und nicht gemäss Stempelgesetz zu verstehen sind. Solche Effekthändler gibt es erst seit wenigen Jahren, d.h. seit Inkrafttreten des Börsengesetzes, so dass sie derzeit bezüglich nachrichtenloser Werte eine unbedeutende Rolle spielen. Ähnliches gilt für Fondsleitungen, zumal diese bislang nur in seltenen Fällen selbst Depots für Anleger führen. Damit stehen Banken und allenfalls Versicherer im Vordergrund der neuen Gesetzgebung. Als bundesrechtlich regulierten Finanzintermediär vermischen wir jedoch die Postfinance, welche u.a. dem neuen Gesetz ebenfalls zu unterstellen ist. Sonst bliebe eine gravierende Lücke und Gleiches würde ungleich behandelt. Dies gälte erst recht, wenn sich die Postfinance in Richtung Postbank entwickelt.

Mit dem Verzicht auf die Unterstellung der zahlreichen Treuhänder und Vermögensverwalter unter das neue Gesetz bleibt u.E. zum einen ein nicht unbedeutender Teil des schweizerischen Vermögensverwaltungsgeschäftes unberücksichtigt. Zum andern wird dadurch der Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt. Nachdem jedoch derzeit die Machbarkeit eines Bundesgesetzes über Finanzintermediäre geprüft wird, dem insbesondere auch die Vermögensverwalter unterstellt würden, erachten wir es als denkbar, wenn vorerst auf die Unterstellung derselben unter das BGNV verzichtet wird. In der Zwischenzeit können mit dem neuen Erlass die nötigen Erfahrungen gemacht werden. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, dass jene Vermögensverwalter unterstellt werden, die bei einer Bank oder bei einem Effekthändler in eigenem Namen (aber auf fremde Rechnung) Konten und Depots führen (Omnibuskonto) und nicht bloss Verwaltungsvollmachten auf Konten von Bankkunden haben. Die Letzteren fallen u.E. unter den Geltungsbereich des Gesetzes via Banken und Effekthändler. Wir schlagen vor, diese Thematik gemeinsam vertieft zu diskutieren.

Weiter ist u.E. noch zu prüfen, ob nicht auch vergessene Guthaben aus der beruflichen Vorsorge der AHV und der Pensionskassengelder indirekt erfasst werden sollen, indem zumindest die Suchmechanismen nach Berechtigten von Vorsorgegeldern und von nachrichtenlosen Vermögenswerten aufeinander abgestimmt werden. Die Problematik ist in beiden Fällen dieselbe, weshalb Nachforschungen nach Berechtigten von nachrichtenlosen Vermögenswerten durch die hier unterstellten Finanzintermediäre mit den Bemühungen der Institutionen der 1. und 2. Säule koordiniert werden müssen.

In terminologischer Hinsicht schlagen wir anstelle des Begriffs "Finanzakteure" jenen des "Finanzintermediärs" vor. Ein Konflikt zum Geldwäschereigesetz besteht u.E. nicht, kann doch jedes Gesetz die verwendeten Begriffe für sich selbst definieren. Wir verweisen dabei auf den Begriff des Effektenhändlers, der im Börsengesetz unterschiedlich zu jenem gemäss Stempelgesetz umschrieben ist. Gleiches gilt bezüglich "Bank" nach Bankengesetz und nach Verrechnungssteuergesetz.

Abs. 2: Das Bundesgesetz kann Vermögenswerte, die im Ausland liegen, nur dann erfassen, wenn diese z.B. mit Hilfe eines Herausgabeanspruchs in die Schweiz überführt werden können (Beispiel: Ein Kunde besitzt ein Depot bei einer Schweizer Bank; die darin verbuchten ausländischen Wertschriften werden im Ausland bei einer Korrespondenzbank aufbewahrt). Dagegen können z.B. bei einer ausländischen Bank deponierte Vermögenswerte, die ein Vermögensverwalter im Auftrag des Bankkunden aus der Schweiz heraus verwaltet, nicht dem Bundesgesetz unterstellt werden. Wir schlagen deshalb vor, Abs. 2 folgendermassen zu präzisieren:

"Es erfasst sämtliche Vermögenswerte, welche in der Schweiz aufbewahrt oder verbucht werden;"

SGB: Nous estimons que la définition du champ d'application (art. 1) est trop restrictive et proposons de définir les « acteurs financiers » par analogie à ce qui se trouve dans la loi sur le blanchiment de l'argent.

SVV: Persönlicher Geltungsbereich

Dem Gesetz unterstellt sind gemäss Art. 1 Abs. 1 u.a. Versicherungseinrichtungen. In einer früheren Fassung wurden - in Anlehnung an das Geldwäschereigesetz - lediglich die Versicherungseinrichtungen, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile eines Anlagefonds anbieten oder vertreiben, dem Gesetz unterstellt. Neu werden somit ebenfalls Nicht-Lebensversicherer vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst. Dies macht keinen Sinn.

Die Lebensversicherung unterscheidet sich von den übrigen Versicherungszweigen dadurch, dass sie zum Zwecke des Ansparens eines Vermögenswertes eingesetzt werden kann. Einzig diese Sparkomponente rechtfertigt besondere Bestimmungen für den Fall, dass ein Berechtigter seine Leistungen nicht einfordert. Macht ein Berechtigter einen Anspruch aus einer anderen Versicherung nicht geltend, so weiss in aller Regel der Versicherer gar nichts vom Bestehen dieses Anspruches. Eine Unterstellung solcher Ansprüche unter das BGNV würde deshalb ins Leere zielen. Zudem wäre nicht einzusehen, warum einzig Ansprüche auf Auszahlung von nicht beanspruchten Versicherungsleistungen einer Sonderregel unterworfen wären. Mit der gleichen Logik müssten dann nämlich z.B. auch nicht bezogene Lotteriegewinne oder nicht geltend gemachte Garantieleistungen aus Kaufverträgen dem BGNV unterstellt werden. Dies wurde nie verlangt und würde auch keinen Sinn machen. Aus diesem Grund sind die Nicht-Lebensversicherungsgesellschaften vom Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

Auch die Vermittlung von Anteilen eines Anlagefonds rechtfertigt - dies im Gegensatz zum Geldwäschereigesetz, das einen vollständig anderen Zweck verfolgt - keine Unterstellung eines Versicherers unter das Gesetz.

Der SVV beantragt aus diesen Gründen, dass der Geltungsbereich des Gesetzes auf Versicherungseinrichtungen, welche die direkte Lebensversicherung betreiben, zu beschränken sei.

Sachlicher Geltungsbereich (Begriff des Vermögenswertes)

Von zentraler Bedeutung für die spätere Anwendung des Gesetzes ist der Begriff des Vermögenswertes. Was die Merkmale dieses Begriffes nicht erfüllt, fällt nicht unter das Gesetz.

Gemäss Art. 1 Abs. 2 erfasst das Gesetz sämtliche Vermögenswerte, welche in der Schweiz aufbewahrt oder von hier aus verwaltet werden. Im Begleitbericht wird ausgeführt, dass damit alle Vermögenswerte gemeint sind, die von einem Finanzakteur entgegen genommen werden. Stillschweigend gemeint ist dabei wohl, dass sie vom Finanzakteur entgegen genommen wurden und der Kunde einen Rechtsanspruch auf Rückerstattung hat

Die Kombination von Sparvorgang und Risikoübernahme stellt, wie ausgeführt, die eine Unterstellung unter das BGNV rechtfertigende Besonderheit der Lebensversicherung dar. WEYERS sieht in dem der Kapitalbildung dienenden Prämienanteil nicht die Gegenleistung des Versicherungsnehmers für eine Leistung des Versicherers, sondern einen ihm auf Zeit zur Verfügung gestellten Geldbetrag. Konsequenterweise sieht das Versicherungsrecht vor, dass der Versicherer diesen Betrag so zu reservieren hat, dass der Versicherungsnehmer grundsätzlich damit rechnen kann, dass er in jedem Fall zurückbezahlt wird.

KOENIG wendet sich gegen diese von ihm als verlassene Theorie von der Doppelnatur des Lebensversicherungsvertrages bezeichnete Auffassung. Die Frage kann offen bleiben. Entscheidend ist, dass nur der Sparvorgang Sonderbestimmungen für den Fall des Ausbleibens des Bezuges der Leistungen zu rechtfertigen vermag. Bei reinen Risikoversicherungen fehlt dieses Element. Wie oben ausgeführt sollen Nicht-Lebensversicherungen nicht unter den Geltungsbereich des BGNV fallen. Das Gleiche gilt für reine Risikoversicherungen im Leben-Bereich. Die Tatsache, dass das versicherte Ereignis der Tod einer Person und nicht z.B. der Untergang einer Sache ist, vermag eine verschiedene Behandlung nicht zu begründen. Reine Risikoversicherungen sind deshalb zu behandeln wie Nicht-Lebensversicherungen. Somit können Vermögenswerte i.S. von Art. 1 Abs. 2 BGNV nur aus kapitalbildenden Lebensversicherungsverträgen abgeleitet werden. Ansprüche aus nicht kapitalbildenden Lebensversicherungen stellen keine Vermögenswerte i.S. dieser Bestimmung dar.

Damit sind allerdings noch nicht alle Elemente des Vermögensbegriffes erfasst: Einen Vermögenswert kann eine Police nur dann haben, wenn jemand etwas vom Versicherer fordern kann. Dies ist dann der Fall, wenn entweder das versicherte Ereignis eingetreten ist oder die Police einen Rückkaufswert hat.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der SVV, dass Art. 1 Abs. 2 mit folgendem Satz 2 ergänzt wird:

"Forderungen gegenüber Versicherungseinrichtungen gelten als Vermögenswert, wenn sie auf einem kapitalbildenden Lebensversicherungsvertrag beruhen und das versicherte Ereignis eingetreten ist oder die Versicherung einen Rückkaufswert hat."

Vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind gemäss Art. 1 Abs. 1 Satz 2 die steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Damit sind zwar die Pensionskassen, nicht aber die dahinter stehende Kollektiv-Lebensversicherung ausgenommen. Dies macht keinen Sinn. Vom Geltungsbereich des Gesetzes ist die berufliche Vorsorge insgesamt auszunehmen.

Der SVV beantragt, Art. 1 Abs. 1 Satz 2 sei wie folgt zu formulieren:

"Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist die steuerbefreite berufliche Vorsorge."

Örtlicher Geltungsbereich

Dem Gesetz zu unterstellen sind lediglich diejenigen Geschäfte, die durch schweizerische Aufsichtsbehörden beaufsichtigt werden. Andernfalls ergeben sich Konflikte mit den Bestimmungen über grenzüberschreitende Versicherungsgeschäfte .

Der SVV beantragt, es sei Art. 1 Abs. 1 wie folgt zu modifizieren:

"Dieses Gesetz findet Anwendung auf Banken, Fondsleitungen, Effekthändler und Versicherungseinrichtungen, welche die direkte Lebensversicherung betreiben (Finanzakteure). Es ist nicht anwendbar auf Geschäfte, die der Aufsicht der Eidgenossenschaft nicht unterstehen."

Wie im Begleitbericht zu recht ausgeführt wird, ist das Gesetz nur durchsetzbar, wenn die schweizerischen Behörden und Gerichte Zugriff auf die Vermögenswerte haben. Richtigerweise gilt das Gesetz deshalb nur für Vermögenswerte, die in der Schweiz aufbewahrt werden. Diese Wertung wird mit der zweiten Variante praktisch wieder rückgängig gemacht, indem vom Gesetz auch Vermögenswerte umfasst werden sollen, die von der Schweiz aus verwaltet werden. Der SVV beantragt, diese Variante ersatzlos zu streichen.

Der SVV beantragt, es sei Art. 1 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

"Es erfasst sämtliche Vermögenswerte, welche in der Schweiz aufbewahrt werden."

Zeitlicher Geltungsbereich

Die rückwirkende Anwendbarkeit des Gesetzes gemäss Art. 1 Abs. 3 i.V. mit Art. 14 ist abzulehnen. Die vorgeschlagene Regelung ist weitgehend unpraktikabel und - soweit umsetzbar - mit einem völlig unverhältnismässigen Aufwand verbunden.

Gemäss Art. 14 Abs. 1 hätte jede in der Schweiz jemals konzessionierte Versicherungsgesellschaft unter allen seit der Erteilung der Betriebsbewilligung je abgeschlossenen Policen diejenigen ausfindig zu machen und unter Strafandrohung im Unterlassungsfall zu melden, die wegen Nachrichtenlosigkeit nicht ausbezahlt werden konnten. Nach Art. 4 Abs. 2 wären ausdrücklich auch längst verjährte Forderungen zu melden. Die meisten, wenn nicht alle Gesellschaften, sind aufgrund ihres Archivstandes schlicht nicht in der Lage, dieser Rechtspflicht auch nur annähernd nachzukommen.

Der SVV beantragt aus diesem Grund Art. 14 ersatzlos zu streichen und Art. 1 Abs. 3 in seiner Aussage wie folgt umzukehren: *"Das Gesetz findet keine Anwendung auf Vermögenswerte, die dem Finanzakteur vor dem Inkrafttreten anvertraut worden sind."*

Soll entgegen dem obigen Antrag an einer Rückwirkung des Gesetzes festgehalten werden, so ist erstens ein Vorbehalt der Verhältnismässigkeit einzufügen und zweitens die Such- und Meldepflicht auf Verträge, deren Ablaufdatum nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt, zu beschränken.

Begründung: Spätestens mit dem Ablaufdatum beginnt die Verjährungsfrist von Art. 46 VVG zu laufen. Hat der Versicherungsnehmer das Ablaufdatum erlebt, so ist mit diesem Tag die Tatsache eingetreten, welche die Leistungspflicht des Versicherers begründet. Damit beginnt die Verjährungsfrist von Art. 46 VVG zu laufen und zwar unabhängig davon, ob die Forderung fällig ist oder nicht. Die Verjährungsfrist ist nach zwei Jahren abgelaufen. Es macht deshalb keinen Sinn, mit grossem Aufwand Policen zu suchen, aus denen der Berechtigte wegen zwischenzeitlichem Eintritt der Verjährung keine klagbare Forderung mehr ableiten kann.

Eventualiter beantragt der SVV, Art. 1 Abs. 3 und Art. 14 wie folgt zu modifizieren:

Art. 1 Abs. 3

"Nach Massgabe von Art. 14 findet dieses Gesetz auch auf Vermögenswerte, Anwendung, die dem Finanzakteur vor dem Inkrafttreten anvertraut worden sind."

Art. 14

"¹ Zur Erfassung von Vermögenswerten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nachrichtenlos sind, haben die Finanzakteure innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes folgendes vorzukehren

a. Banken: ...

b. Fondsleitungen: ...

c. Effekthändler ...

d. Lebens-Versicherungseinrichtungen: Erfassen aller Policen, deren Ablaufdatum bei Inkrafttreten des Gesetzes weniger als zwei Jahre zurückliegt und die wegen unbekanntem Aufenthaltes des Anspruchsberechtigten nicht ausbezahlt wurden.

² Die spezialgesetzliche Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall und auf ein entsprechendes Gesuch hin die Pflichten gemäss Absatz 1 modifizieren, wenn deren Erfüllung für den Finanzakteur mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre.

³ Die gemäss Absatz 1 zu erfassenden Vermögenswerte sind spätestens am letzten Tag der Jahresfrist der Nachrichtenstelle zu melden. Die Pflicht zur Suche der Kundin oder des Kunden (Art. 2 Abs. 1) entfällt."

⁴ Die Nachrichtenstelle publiziert die Liste der ihr nach Absatz 3 gemeldeten Vermögenswerte. Artikel 9 findet Anwendung. (unverändert)

⁵ Vermögenswerte fallen frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Eidgenossenschaft. (unverändert)

Auf die mit der Suchpflicht verbundene Problematik wurde z.T. bereits hingewiesen. Ergänzend ist an dieser Stelle vor allem darauf hinzuweisen, dass das eine Suchpflicht auslösende Ereignis nur das Nichteinlösen einer abgelaufenen Police sein kann. Vorher macht eine Suchpflicht - wie dargelegt - keinen Sinn. Bei Leibrenten sollte die Suchpflicht dann einsetzen, wenn die Rentenzahlungen eingestellt werden müssen und noch eine Rückgewährsumme zur Verfügung steht. Schliesslich sei auch nochmals darauf hingewiesen, dass mit der Einführung einer solchen Suchpflicht am status quo nichts geändert wird. Die Assekuranz hat bisher bereits auf freiwilliger Basis alles Zumutbare getan, um solche Anspruchsberechtigte aufzufinden.

320.02 Art. 2

Kantone / Cantons / Cantoni

BL: Wir können dem Gesetzesentwurf keine Bestimmung entnehmen, die festlegt, wer die Kosten für die Suche nach der Kundschaft zu tragen hat. Wir gehen davon aus, dass die Finanzakteure diese Kosten dem jeweiligen nachrichtenlosen Vermögenswert belasten dürfen. Allerdings könnte dies dazu führen, dass geringere Vermögenswerte bei relativ kostenaufwendigen Nachforschungen nach der Kundschaft völlig aufgebraucht werden. Wir fragen uns, ob in diesem Fall die Bestimmung zur Anwendung gelangt, wonach der Finanzakteur zur Wiederherstellung des Kontakts nicht verpflichtet ist, wenn der dafür nötige Aufwand in keinem Verhältnis zum Wert des Vermögenswertes steht (s. Art. 2, Absatz 2 lit. a). Dieser Aspekt sollte in der Ausführungsverordnung präzisiert werden.

GR: Es wird festgelegt, dass nach acht Jahren Nachrichtenlosigkeit der Kontakt zum Kunden aktiv gesucht werden muss. Die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung hingegen legen fest, dass nach einem Kunden, dem die Post regelmässig zugestellt wird, bereits dann aktiv gesucht werden muss, wenn die an ihn versandte Korrespondenz retourniert wird. Wird dem Kunden die Post nicht regelmässig zugestellt, so hat die Bank nach Ablauf von zehn Jahren aktiv nach dem entsprechenden Kunden zu suchen. Es macht nun keinen Sinn, dass sich die Regelungen des Bundesgesetzes sowie der Richtlinien in diesem zentralen Punkt nicht entsprechen.

Erwähnt Abs. 1, der "Finanzakteur" sei verpflichtet, den Kontakt zum Kunden zu suchen, heisst es in Abs. 4 im Umkehrschluss der "Finanzakteur" sei verpflichtet, den Kontakt wieder herzustellen (ähnlich Art. 3 mit der Pflicht, Vorkehrungen zu treffen, damit der Kontakt nicht abbricht, ebenso Art. 13 Abs. 1). Dies geht aus praktischen Gesichtspunkten sehr weit. Der Abbruch des Kontakts ist meist auf eine Unterlassung des Kunden zurückzuführen, seine Adress- oder Namensänderung anzugeben. Die Pflicht des "Finanzakteurs", den Kontakt wieder herzustellen, käme einer Erfolgsverantwortung gleich, womit der Bogen überspannt wird. Aufgabe des "Finanzakteurs" kann lediglich sein, Anstrengungen zur Wiederherstellung des Kontaktes zu unternehmen oder eben, wie es in es in Abs. 1 heisst, den Kontakt zu seiner Kundin oder seinem Kunden (!) zu suchen.

JU: S'il paraît effectivement judicieux de ne pas exiger de l'acteur financier qu'il cherche à reprendre contact avec le client lorsque la valeur du fonds ne le justifie pas ou lorsque le client risquerait de ce fait une confiscation ou un traitement inhumain, la possibilité qui est laissée au client de renoncer à d'éventuelles recherches paraît plus discutable, en particulier si l'on considère que le but premier de la loi est d'éviter la constitution de nouveaux fonds en déshérence. En tout état de cause, la liberté contractuelle des parties ne saurait justifier à elle seule cette exception, dans la mesure où elle est déjà battue en brèche de façon bien plus significative par l'obligation de déclarer (art. 4 AP) et par le transfert à la Confédération (art. 5 AP) qui, eux, n'autorisent aucune convention contraire.

Par ailleurs, le délai de 8 ans après le lequel l'acteur financier doit chercher à reprendre contact avec son client doit être considéré comme un maximum.

LU: Wir schlagen vor, dass die Informationspflicht des Finanzakteurs in Abs. 5 um den Hinweis auf die Nachrichtenstelle und die entsprechende Auskunftsmöglichkeit erweitert wird.

NE: Bien que l'on puisse sérieusement se demander si la faculté laissée aux clients de l'acteur financier de renoncer par écrit à tout contact ne vide pas la loi de toute portée réelle, il n'en demeure pas moins que nous cautionnons et saluons sans réserve la liberté contractuelle ainsi reconnue aux cocontractants.

Compte tenu de la nature même de la renonciation, aurait-il fallu peut-être exiger qu'elle revête non seulement la forme écrite mais la forme authentique. Nous saluerions avec plaisir une telle modification. Il est incontestable que les intérêts en jeu sont considérables et que la déclaration de renonciation de tout contact revêt une importance tout aussi considérable. L'intervention d'un officier public dans les rapports entre l'acteur financier et le client ne pourrait être que bénéfique, ne serait-ce qu'au regard des obligations qui sont les siennes en matière de conseils et d'informations sur les effets des actes juridiques qu'il est appelé à instrumenter en forme authentique.

Les obligations de l'acteur financier prévues à l'alinéa 5 pourraient alors fort bien être comprises dans la déclaration authentique de renonciation à tout contact.

OW: Es muss sichergestellt sein, dass die Finanzakteure die nötigen Informationen bei der Suche nach Kundinnen und Kunden auch erhalten und dass bei Nachforschungen (z.B. Gemeinden, Post usw.) nicht das Datenschutzgesetz als Verweigerungsgrund für die Herausgabe von Informationen angeführt wird.

ZG: Abs. 4 regelt, in welchen Fällen der Finanzakteur nicht verpflichtet ist, den Kundenkontakt wieder herzustellen. Wesentlich scheint uns in diesem Zusammenhang der Hinweis im Bericht, dass die Möglichkeit, wegen Steuerhinterziehung belangt zu werden, kein Argument sei, um auf den Kontakt mit dem Kunden zu verzichten.

Parteien / Partis / Partiti

CVP: Durch die Begründung der Pflicht zur Kontaktaufnahme (Art. 2 Abs. 1) und der Meldepflicht (Art. 4) werden grundlegende Mängel behoben, die die aktuelle Gesetzgebung zuweilen aufweist. Die Pflichten des Finanzakteurs bringen mehr Transparenz im Umgang mit nachrichtenlosen Vermögen, was letztlich mehr Rechtssicherheit bedeutet. Das ist ganz im Sinne der Finanzakteure, aber auch der Anspruchsberechtigten.

FDP: Vgl. die Bemerkungen zu Art. 1 (Ziff. 320.01).

PLS: Al. 1 à 3: Tout d'abord, il n'est pas judicieux d'utiliser dans une loi fédérale, sans en fournir une définition claire, des concepts aussi généraux et voisins que ceux de « *contact* », « *client* », « *cocontractant* », « *bénéficiaire* », « *ayant cause* » et « *ayant droit économique* ».

Par ailleurs, l'article 2 est, dans son ensemble, trop compliqué et les alinéas 1 à 3 devraient être remplacés par le texte suivant :

« Aussitôt que l'intermédiaire financier constate que le contact avec un client est rompu, il doit tenter de le rétablir, en prenant toutes les mesures utiles et proportionnées à cette fin. »

Il faudrait également prévoir que les détails seront réglés par voie d'autorégulation, sous la supervision des autorités de surveillance.

Al. 4: L'alinéa 4 pourrait être conservé tel quel.

Toute référence à une quelconque publication devra impérativement être supprimée, pour les motifs évoqués à propos de l'art. 9 (cf. ch. 320.09).

SP: Abs. 4: Bei der Formulierung von Ausnahmen ist äusserste Zurückhaltung angebracht. Sind sie nicht so restriktiv wie möglich gestaltet, stellen die Ausnahmen die Wirksamkeit des ganzen Gesetzes in Frage.

In Buchstabe a sollte die Formulierung des "angemessenen Verhältnisses" präzisiert werden. Es darf nicht dazu kommen, dass die Finanzakteure sich nur noch um die grösseren "Fische" kümmern und - legitimiert durch dieses Gesetz - die Kleinsparer als weniger rediteträchtige Kundengruppe vernachlässigen können.

Die Bestimmung in Buchstabe c, wonach die Kundschaft gegenüber den Finanzakteuren schriftlich auf eine Kontaktaufnahme und folglich auf Nachforschungen verzichten kann, ist unter dem Aspekt der Vertragsfreiheit zunächst einleuchtend. Allerdings muss die Problematik dieser Bestimmung ausgeräumt werden:

Die Gesetzgebung hat in geeigneter Weise darauf zu bestehen, dass ein solcher Verzicht nicht durch die Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die kaum jemand gründlich liest) oder einer anderen routinemässigen Vereinbarung geschehen darf, sondern mittels einer besonderen Vereinbarung. Falls der Verzicht die Regel würde, könnte dieses ganze Gesetz seinen Zweck gar nicht erfüllen. Denn das Gesetz wird ja geschaffen, weil sich die Schweiz vor den Folgen des sorglosen Umgangs von Finanzakteuren mit

nachrichtenlosen Vermögenswerten schützen muss. Folglich muss wo nötig die Vertragsfreiheit eingeschränkt werden (wie z.B. auch in Artikel 4 Absatz 4).

Es ist auch daran zu denken, dass sich die besonderen Voraussetzungen, unter welchen auf eine Kontaktaufnahme verzichtet wurde, sich ändern könnten. Die Finanzakteure müssten folglich verpflichtet werden, solchen Änderungen Rechnung zu tragen und den Kontakt zu suchen.

Falls es nicht gelingt, die Ausnahmeregelung von Buchstabe c griffig zu formulieren, muss dieser Buchstabe ganz gestrichen werden.

SVP: Die Absätze 1-3 sind zu streichen und durch eine kurze Fassung mit der von der SVP geforderten stärkeren Selbstregulierung der Banken und Versicherungen neu zu formulieren.

„Der Finanzintermediär ist verpflichtet, den Kontakt zum Kunden oder zu dessen Bevollmächtigten bei Feststellung des Abbruchs des Kontakts, in zumutbaren Masse zur Wiederherstellung des Kontaktes in die Wege zu leiten.“

Die SVP ist der Überzeugung, dass die hier im Detail geregelten Massnahmen nicht auf Gesetzesstufe verankert werden müssen, da diese bereits auf der Basis der Selbstregulierungsvorschriften der Banken geregelt sind.

Abs. 5: Die SVP schlägt vor, dass der Finanzintermediär den Kunden generell über die Handhabung nachrichtenloser Vermögen zu informieren hat. Die SVP setzt sich dafür ein, dass die nachrichtenlosen Vermögenswerte nicht publiziert werden müssen und nur als bedingte Rechtsübertragungen an den Bund fallen.

Verts: Nous contestons la formulation de l'alinéa 4 lettre a dans la mesure où la disproportion n'est pas explicitement décrite.

Nous éprouvons des craintes quant à l'alinéa 4 lettre c. Il serait imaginable que des établissements bancaires incluent automatiquement dans leurs clauses contractuelles que le déposant renonce à tout contact. Ce qui libérerait dès lors l'établissement de ses obligations.

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

BSJF: Absatz 4 Bst. b. müsste ergänzt werden: " ... solange die Kunden oder ihre Rechtsnachfolger ...".

Absatz 4 Bst. c: Wenn die Kundin oder der Kunde aus Sicherheitsgründen auf eine Kontaktnahme verzichten wollte, so ist auch eine Publikation der Liste der nachrichtenlosen Vermögenswerte, wie in Art. 9 zwingend vorgesehen, für die Sicherheit von Rechtsnachfolgern auch nach 45 Jahren Nachrichtenlosigkeit bedenklich.

Die Zeitspanne, in welcher Menschen unter einer Diktatur die Möglichkeit gar nicht haben oder nur unter grosser Gefahr, sich um ihre (in der Schweiz gelegenen) Vermögenswerte zu kümmern, kann weit über 50 Jahre betragen (z.B. Russische Revolution 1917 bis zur "Wende" 1989).

CP: D'autres modifications nous paraissent nécessaires, notamment au niveau du choix des délais qui rythment les différentes interventions de la loi. Cette

remarque concerne le délai de 8 ans après lequel l'acteur financier a l'obligation de renouer le contact avec son client. Nous le jugeons trop court.

CRT: Zu Abs. 1: Das BGNV verzichtet darauf, genau zu umschreiben, wann ein Vermögenswert nachrichtenlos wird bzw. wann davon auszugehen ist, dass kein Kontakt zum Kunden mehr besteht. In den Richtlinien der Bankiervereinigung über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer bei Schweizer Banken, welche seit 1. Juli 2000 in Kraft sind, werden die Begriffe Nachrichtenlosigkeit, Nachricht und Kundenkontakt definiert. Das Schiedsgericht empfiehlt, entsprechende Definitionen, wenn nicht in das BGNV selbst, dann doch zumindest in die Verordnung nach Art. 13 aufzunehmen (wobei zu beachten wäre, dass die Nachrichtenlosigkeit im BGNV im Gegensatz zu den Richtlinien erst 10 Jahre nach dem letzten Kundenkontakt eintritt).

Zu Abs. 4: Der Entwurf sieht vor, dass der Finanzakteur nicht verpflichtet ist, den Kontakt mit dem Kunden wiederherzustellen, wenn der dafür nötige Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Vermögenswertes steht (Art. 2 Abs. 4 lit. a). Auf diese Bestimmung sollte zugunsten einer näheren Umschreibung der Suchpflichten des Finanzakteurs in der Verordnung nach Art. 13 verzichtet werden. Diese Bestimmung ist einerseits wenig praktikabel und andererseits sollte aus Sicht des Schiedsgerichts die Kontaktsuche auch bei geringeren Vermögenswerten nicht unterbleiben. Es liegt sowohl im Interesse der Finanzakteure (welche bei einer Verletzung der Suchpflichten nicht in den Genuss der Haftungsbefreiung nach Art. 5 Abs. 3 kommen) sowie auch der Kunden (welche auf eine Kontaktaufnahme durch den Finanzakteur verzichten können), dass die Suchpflichten der Finanzakteure möglichst genau definiert werden.

Art. 2 Abs. 4 lit. c bestimmt, dass die Pflicht des Finanzakteurs, den Kontakt mit dem Kunden wiederherzustellen, entfällt, wenn die Kundin oder der Kunde gegenüber dem Finanzakteur schriftlich auf eine Kontaktaufnahme verzichtet hat. Das Schiedsgericht empfiehlt, nur einen ausdrücklichen Verzicht des Kunden auf die Kontaktaufnahme zuzulassen und sich nicht mit einem Hinweis in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Finanzakteurs zu begnügen.

Sodann sollte betreffend Art. 2 Abs. 4 lit. c klargestellt werden, dass der Finanzakteur von seiner Pflicht zur Kontaktsuche nur dann befreit ist, wenn der Kunde ausdrücklich auf die Kontaktaufnahme für den Fall, dass der Kontakt zwischen Finanzakteur und dem Kunden abgebrochen ist, verzichtet hat. Insbesondere dürfen Vereinbarungen betreffend das Zurückhalten von Korrespondenz durch den Finanzakteur (banklagernde Korrespondenz) nicht als Verzicht des Kunden auf eine Kontaktaufnahme im Sinne des BGNV angesehen werden.

Im Begleitbericht wird ausgeführt, dass es dem Bundesrat freistehe, in der Verordnung beispielsweise vorzusehen, dass bei Vermögenswerten unter 500 Franken nicht nach dem Kunden gesucht werden muss (S. 26). Eine solche Regelung würde sich aus Sicht des Schiedsgerichts nicht empfehlen. Nur die Kontaktaufnahme durch den Finanzakteure kann die Entstehung von nachrichtenlosen Vermögenswerten verhindern und spätere Umtriebe vermeiden. Hinzu kommt, dass sich eine Suche nach dem Kunden unabhängig vom Kontobetrag einfacher gestaltet, je früher sie erfolgt. Auch bei Konten mit

geringen Kontobeträgen kann sich die Prüfung von Anspruchsanmeldungen, welche wohl regelmässig nach der Publikation der nachrichtenlosen Vermögenswerte und damit erst viele Jahre nach dem letzten Kundenkontakt bei der Nachrichtenstelle eingehen, schwierig und aufwendig gestalten.

FGPF: Al. 1 à 3: Wie / Comme / Come PLS

Al. 5: Toute référence à une quelconque publication devra impérativement être supprimée, pour les motifs évoqués ci-dessous à propos de l'art. 9.

Heckendorn: Der Titel wäre wohl besser "Aufrechterhaltung des Kundenkontakts".

Abs. 1: Vom Grundsatz her sollten Vermögenswerte erst gar nie nachrichtenlos werden. Diesbezüglich wäre der Absatz umzuformulieren:

"Der Finanzakteur ist verpflichtet, den Kontakt zu seiner Kundin oder seinem Kunden aufrecht zu erhalten."

Abs. 3: Sinngemässe Anpassung zufolge Meinung zu Absatz 1: anstatt "wiederhergestellt" "aufrecht erhalten".

SBV: Insgesamt erscheint uns Art. 2 zu umfassend. Vieles darin ist sinnvollerweise der Selbstregulierung zu überlassen, zumal gerade bei den Versicherern der Kontakt zum Versicherten differenziert zu beurteilen ist.

Die Pflicht der Finanzintermediäre, nach Ablauf einer achtjährigen Frist, den Kontakt mit dem Kunden zu suchen, ist in unseren Augen zu unflexibel. Zum einen ist hier auf den Versicherungsbereich Rücksicht zu nehmen, zum andern sollten Banken und Effektenhändler immer dann umgehend Nachforschungen anstellen, wenn sie feststellen, dass der Kontakt mit dem Kunden abgebrochen ist. Erst subsidiär, d.h. für spezielle Fälle wie bei banklagernder Post, bei ausgestellten Sparheften, bei Safes und bei speziellen Weisungen des Kunden ist eine obere Frist vorzusehen. Diese ist nach unserern Standesregeln auf 10 Jahre festgelegt. Der Gesetzesentwurf sieht acht Jahre vor, so dass bis zur Meldung maximal zwei Jahre verbleiben, die den Finanzintermediären für Nachforschungen zur Verfügung stehen. Die Frist von acht Jahren ist aus dieser Sicht sinnvoll, wenngleich dies erneut mit erheblichen Anpassungen für die Banken verbunden sein wird. Auch in terminologischer Hinsicht ist der Gesetzesentwurf geeignet, um bestehende Begriffe miteinander zu vermengen und über die rechtlichen Folgen daraus Verwirrung zu stiften. Der Bevollmächtigte kann nicht als Kunde bezeichnet werden; denn er steht in keiner Vertragsbeziehung zur Bank. Schliesslich muss der wirtschaftlich Berechtigte nicht speziell erwähnt werden, denn entweder gilt jemand als an den Vermögenswerten berechtigt und kann sich als solchen ausweisen oder eben nicht.

Wir schlagen deshalb vor, die Absätze 1 bis 3 zu streichen und deren Inhalt in folgendem Sinne zu regeln:

"Sobald der Finanzintermediär feststellt, dass der Kontakt zum Kunden oder zu dessen Bevollmächtigten abgebrochen ist, hat er die ihm zumutbaren Massnahmen zur Wiederherstellung des Kontaktes zu ergreifen."

Die Details hiezu können ebenfalls der Selbstregulierung überlassen werden. Wir verweisen dazu auf unsere Richtlinien, welche zum einen Aufschluss über

Begriffe wie Nachrichtenlosigkeit und Kontakt geben sowie zum andern die Pflichten der Banken bei Kontaktabbruch präzise regeln.

Der Abbruch des Kontaktes ist in der Praxis zumeist auf eine Unterlassung des Kunden zurückzuführen, wie fehlende Mitteilung von Adress- und oder Namensänderung an die Bank oder mangelnde Inkenntnissetzung der Erben etc. Es wäre deshalb falsch, daraus dem Finanzintermediär Pflichten aufzuerlegen, deren Einhaltung er nur sehr beschränkt beeinflussen kann. Der Finanzintermediär kann insbesondere nicht verpflichtet werden, den Kontakt zu einem Kunden/Bevollmächtigten wiederherzustellen; dies käme quasi einer Erfolgshaftung gleich. Seine Pflicht kann lediglich sein, Anstrengungen zur Wiederherstellung des Kontaktes zu unternehmen. Entsprechend sollte von der "Pflicht zur Suche" gesprochen werden.

Dem Begleitbericht (Ziff. 221) ist hingegen beizupflichten, wonach sich die Parteien selbst darüber verständigen können, wer die Kosten für die besonderen Aufwendungen aus den Folgen der Nachrichtenlosigkeit trägt. Die Grundregeln dazu sind bereits im Auftragsrecht enthalten, wonach der Auftraggeber dem Auftragnehmer Ersatz für die in guten Treuen gemachten Auslagen zu erstatten hat. Eine Abweichung davon wäre im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs nicht haltbar.

Im französischen Text wäre der Begriff "Rechtsnachfolger" mit "héritier" zu übersetzen, wobei u.E. hierzu auch Vermächtnisnehmer von nachrichtenlosen Vermögenswerten zählen.

Abs. 3 ist u.E. im Sinne der vorgenannten Bemerkungen ersatzlos zu streichen. Ausserdem ist die darin enthaltene Beschränkung auf Bst. a von Abs. 2 widersprüchlich.

Für Abs. 4 Bst. b. schlagen wir folgenden Inhalt vor:

"b. wenn der Finanzintermediär Grund zur Annahme hat, dass der Kundeldie Kundin daraus erhebliche persönliche Schwierigkeiten erleiden könnte."

Zu diesen Schwierigkeiten zählen u.E. auch solche steuerlicher Art, entgegen dem, was in Rz 221 (S. 26) des Begleitberichts ausgeführt wird. Insgesamt müssen die Suchmassnahmen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen, der auch im Falle von fiskalischen Konsequenzen verletzt wäre. Der Finanzintermediär hat die Interessen des Kunden allein schon aufgrund des Auftragsrechts zu wahren; dazu gehört auch, nach Möglichkeit nachteilige steuerliche Folgen für den Kunden zu vermeiden.

Abs. 5: Angemessener erscheint es, wenn der Finanzintermediär den Kunden in geeigneter Form über die Folgen der Nachrichtenlosigkeit umfassend - und nicht nur über die Pflicht zu Nachforschungen - informiert. Ferner schlagen wir vor, den zweiten Satz von Abs. 5 bezüglich Publikation ersatzlos zu streichen. Wir verweisen dazu auf unsere Ausführungen zu den Artikeln 5 und 9 des Gesetzesentwurfs.

SGV: Le délai de 8 ans après lequel l'acteur financier a l'obligation de renouer le contact avec son client nous paraît trop court. Un délai de 10 ans nous paraît plus pertinent.

SVV: Auch die Bestimmungen zur Umschreibung des Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten sind auf die Gegebenheiten im Bankgeschäft ausgerichtet. So ist

z.B. unklar, wer im Versicherungsgeschäft als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen ist. Vom Begriff her könnte sowohl der Begünstigte als auch der für die Prämienzahlung aufkommende Geldgeber im Hintergrund als wirtschaftlich Berechtigter angesehen werden. Solche Unsicherheiten erschweren die spätere Anwendung des Gesetzes. Aus diesem Grund ist der SVV der Auffassung, dass die Definition des Kundenbegriffes branchenspezifisch erfolgen muss.

Im Lebensversicherungsgeschäft sind folgende Personen zu unterscheiden: Der Versicherungsnehmer, die versicherte Person und der Begünstigte. Der Kunde, zu dem der Versicherer in Kontakt steht, ist regelmässig der Versicherungsnehmer (oder ein von diesem bezeichneter Dritter). Zum Begünstigten kann er gar keinen Kontakt haben, weil - zumindest im Regelfall - dessen Identität mit Sicherheit erst bei Eintritt des Versicherungsfalles festgestellt werden kann. Auch zur versicherten Person besteht in der Praxis in der Regel kein Kontakt.

Der SVV beantragt, es sei Art. 2 Abs. 2 und 3 wie folgt zu ändern:

Art. 2 Abs. 2

"Als Kundin oder Kunde gilt:

a. Bei Banken:

b. Bei Anlagefonds:

c. Im Effektenhandel:

d. Bei Lebens-Versicherungsverträgen: Der Versicherungsnehmer oder eine von diesem bezeichnete bevollmächtigte Person. Nicht als Kunde gilt der aus einem Versicherungsvertrag Begünstigte."

Art. 2 Abs. 3 wird gestrichen.

320.03 Art. 3

Kantone / Cantons / Cantoni

AG: In Ergänzung von Absatz 3 sollte explizit festgehalten werden, dass mit dem Übergang des Vermögenswertes die Unterlagen, welche der Finanzakteur bisher aufbewahren musste, der Eidgenossenschaft zu übergeben sind. Allenfalls ist eine Höchstaufbewahrungsdauer festzuhalten.

GL: Die Frist von 8 Jahren, nach deren Ablauf die Banken tätig werden müssen, wenn auf einem Konto kein Kontakt stattgefunden hat, erscheint sehr kurz. Man sollte diese Frist auf 10 Jahre erhöhen.

GR: Abs. 1: Vgl. die Bemerkungen zu Art. 2

Abs. 3: Es wird nicht deutlich, welche Unterlagen gemeint sind; es kann wohl nicht der Sinn sein, jede Unterlage innerhalb einer Bankadministration aufzubewahren, die irgendwo eine Verbuchung eines Vermögenswertes aufzeigt. Vielmehr müsste sich die Pflicht auf die Dokumente bezüglich der vertraglichen Beziehung beschränken.

ZG: Problematisch finden wir die Bestimmung von Abs. 2 Bst. b. Danach ist der Finanzakteur verpflichtet, die Vermögenswerte gegen unberechtigte Zugriffe zu schützen. Dieses Erfordernis kann den Finanzakteur in eine schwierige Situation bringen. Einerseits ist er verpflichtet alles zu tun, um den Kontakt zum Kunden zu suchen, andererseits muss er die Vermögenswerte vor unberechtigten Nachforschungen schützen. Wenn er gegenüber Meldungen zurückhaltend ist, weil er diese für nicht im Interesse des Kunden liegend hält, kann ihm dies die Kritik einbringen, er sei gar nicht interessiert, den Kundenkontakt wieder zu finden.

Parteien / Partis / Partiti

FDP: Vgl. die Bemerkungen zu Art. 1 (Ziff. 320.01).

PLS: Al. 1: Cet article va trop loin et il n'est pas équitable d'imposer à l'intermédiaire financier une obligation de résultat compte tenu du fait qu'il n'est pas en mesure d'empêcher la perte de contact avec ses clients, possibilité dont seuls ces derniers disposent.

Dans ce domaine aussi la loi devrait accorder une large place à l'autorégulation.

Al. 3: Le projet ne définit pas clairement de quels « *documents donnant des informations sur un fonds en déshérence* » il s'agit.

SP: Abs. 3: Die mangelhafte langfristige Dokumentation der Kundenbeziehungen seitens der Banken war ein wesentliches Hindernis für eine rasche und zuverlässige Antwort auf Fragen nach dem Verbleib von nachrichtenlosen Vermögenswerten aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs. Der ganze Volcker-Prozess wäre wohl gar nicht nötig gewesen, wenn hier nicht ein folgenschweres Versäumnis der Banken vorgelegen hätte, das diese nach eigenem Bekunden Hunderte von Millionen Franken gekostet hat.

Aus diesem Grund ist es unabdingbar, dass die Art der Unterlagenführung umschrieben wird, so dass sich die Aufsichtsorgane (Art. 10) darauf stützen können. Wir schlagen deshalb eine Präzisierung vor, z.B.:

"Die Unterlagen, die *zuverlässigen* Aufschluss über diesen Vermögenswert geben *und die Kundenbeziehung nachvollziehbar machen*, sind ..."

oder noch besser analog Artikel 7 GwG.

Gemäss dem vorliegenden Entwurf wären die Unterlagen nur so lange aufzubewahren, bis die Vermögenswerte an die Eidgenossenschaft übergegangen sind (Art. 3 Abs. 3). Danach wären die Finanzakteure der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Kundschaft ledig (Art. 5 Abs. 3). Dass es deshalb gemäss Erläuterung zu Artikel 5 (S. 29/30) nicht nötig sei, die Unterlagen an die Eidgenossenschaft auszuhändigen (und ergo vernichtet werden könnten), greift allerdings zu kurz. Vielmehr muss die Eidgenossenschaft zumindest die Möglichkeit erhalten, bei der Übernahme der Vermögenswerte auch die dazugehörigen Unterlagen zu übernehmen - sei es, um zu diesem Zeitpunkt weitere Kontrollen über das rechtmässige Verhalten der Finanzakteure vornehmen zu können, oder um später Auskünfte über die übernommenen nachrichtenlosen Vermögenswerte geben zu können. Denn alle Fragen und Ansprüche werden sich dann an die Eidgenossenschaft richten. Diese muss

folglich rechenschaftsfähig sein. Die Konzeption, dass die Finanzakteure bei der Übergabe der Vermögenswerte die Unterlagen vernichten dürften und dadurch sich selbst der nachträglichen Kontrolle entziehen und umgekehrt die Eidgenossenschaft der Rechenschaftsfähigkeit berauben würden, ist zurückzuweisen.

Der Bundesrat hat aus diesem Grunde in Artikel 3 oder 5 die nötigen Ergänzungen vorzunehmen, welcher die Finanzakteure verpflichtet, die Unterlagen gemäss den Vorgaben des Bundesarchivgesetzes der Eidgenossenschaft zur Übernahme anzubieten.

SVP: Die SVP schlägt vor, die Frist auf 10 Jahre zu erhöhen. Gleichzeitig sollte klar festgehalten werden, um welche Unterlagen es sich bei Abs. 3 handelt, z.B. für das Vertragsverhältnis relevante.

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

BSJF: Die gleiche Überlegung wie bei Art. 2 erfordert, dass die Unterlagen betreffend dieser Vermögenswerte über den Zeitpunkt hinaus aufzubewahren sind, an welchem diese gemäss Art. 5 Abs. 1 auf die Eidgenossenschaft übergehen.

Dementsprechend müssten diese Akten, entgegen dem Kommentar zu Art. 3 Abs. 3 der Nachrichtenstelle, resp. dem Bundesarchiv, übergeben werden.

CRT: Zu Abs. 1: Im Begleitbericht wird in Erinnerung gerufen, dass Gebühren für die Saldierung eines Kontos die Schliessung eines Kontos sehr unattraktiv machen können (S. 27). Die Arbeit des Schiedsgerichts hat gezeigt, dass eine grosse Anzahl der nachrichtenlosen Konten tatsächlich sehr geringe Kontobeträge aufweisen und oft wohl nur deshalb noch bestehen, weil das Konto vom Kunden nie geschlossen wurde. Es wäre daher aus Sicht des Schiedsgerichts sehr zu begrüssen, wenn Finanzakteure in Zukunft auf die Erhebung von Gebühren für die Saldierung von Konten verzichten würden, wie dies auch die Richtlinien der Bankiervereinigung empfehlen (Rz 2).

Zu Abs. 3: Der Entwurf sieht in Art. 3 Abs. 3 vor, dass die Unterlagen, die Aufschluss über den Vermögenswert geben, aufzubewahren sind, bis dieser auf die Eidgenossenschaft übergeht. Die Finanzakteure sollten jedoch nach Ansicht des Schiedsgerichts verpflichtet werden, nicht nur Unterlagen betreffend den Vermögenswert, sondern auch die Unterlagen betreffend den Kunden und die Kundenbeziehung (z.B. Kontoeröffnungsunterlagen) aufzubewahren (soweit sich eine solche Aufbewahrungspflicht nicht bereits aus dem Geldwäschereigesetz ergibt). In den Richtlinien der Bankiervereinigung ist vorgesehen, dass die Banken vertragliche Originaldokumente sowie die Transaktionsbelege aufbewahren, die bei Eintritt der Nachrichtenlosigkeit vorhanden sind (Rz 26). Zusätzlich sollten nach Ansicht des Schiedsgerichts auch die Unterlagen betreffend den letzten Kontakt mit dem Kunden aufbewahrt werden (Korrespondenz des Kunden, Aktennotizen betr. den letzten Kontakt etc.). Nur anhand dieser Unterlagen ist nachvollziehbar, seit wann der Kontakt mit dem Kunden abgebrochen ist und von wo aus der letzte Kontakt erfolgte, was für eine allfällige Kontaktsuche von Bedeutung ist.

Unklar ist, ob Art. 3 Abs. 3 verlangt, dass alle Unterlagen, die Aufschluss über den Vermögenswert geben, aufzubewahren sind oder aber – wie die Richtlinien spezifizieren – die Unterlagen, welche bei Abbruch des Kunden-

kontaktes noch vorhanden sind. Für die Unterlagen betreffend die Kontoeröffnung und den letzten Kundenkontakt sollte eine unbeschränkte Aufbewahrungspflicht gelten.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob das BGNV nicht auch Vorschriften über die anlässlich der Eröffnung einer Kundenbeziehung zu erhebenden (und schriftlich festzuhaltenden) Kundendaten enthalten sollte. Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass unvollständige Kundendaten die Identifikation des Kunden oftmals stark erschwert oder verunmöglicht haben.

economiesuisse: Wir beantragen für Abs. 1 folgende Formulierung: "Der Finanzakteur ist verpflichtet, *angemessene* organisatorische Vorkehrungen zu treffen, ..."

Begründung: Bei der im Entwurf vorgeschlagenen Formulierung könnte man argumentieren, dass beim Abbruch des Kontaktes zum Kunden die organisatorischen Vorkehrungen des Finanzakteurs ungenügend waren und er damit seine Pflicht verletzt hat. Dies kann aber nicht der Sinn sein, da es grundsätzlich Sache des Kunden bleibt, den Kontakt zum Finanzakteur zu pflegen. Will man diesen aber nun zu organisatorischen Vorkehrungen verpflichten, so müssen sich diese im üblichen Rahmen halten, was mit dem Begriff "angemessen" ausgedrückt werden kann.

FGPF: Wie / Comme / Come PLS.

Heckendorn: Abs. 2: In der heutigen eher kurzlebigen Zeit ist ein Zeitraum von acht Jahren als zu lange anzusehen. Der Zeitrahmen von fünf Jahre ist angemessener. Auch bei stark unregelmässigen Kundenkontakten darf mit einem Kontakt innerhalb dieser Zeitspanne gerechnet werden. Ferner sollte nicht eine neue Frist geschaffen werden, sondern eine verwandte Frist aus einem anderen Gesetz übernommen werden (Vgl. Art. 36 Abs. 1 ZGB über die Verschollenheit).

SBV: Abs. 1: Wir bevorzugen es, wenn der Finanzintermediär "angemessene" Vorkehrungen zu treffen hat, um einen Kontaktabbruch zum Kunden nach Möglichkeit zu vermeiden. Abs. 1, wie er im Entwurf vorgesehen ist, geht u.E. zu weit und enthält wiederum eine Erfolgsverpflichtung: Ein Finanzintermediär kann den Abbruch des Kontaktes zum Kunden nicht vermeiden. Diese Möglichkeit hätte vielmehr der Kunde selbst.

Abs. 2: In Ergänzung zu unseren Ausführungen zu Art. 2 schlagen wir Folgendes vor:

"² Ist eine Kontaktnahme mit dem Kunden oder seinem Bevollmächtigten nicht möglich, so gelten seine Vermögenswerte als nachrichtenlos. Im Falle von Art. 2 Abs. 4 tritt die Nachrichtenlosigkeit spätestens 10 Jahre nach dem letzten Kontakt ein.

³ Bei festgestellter Nachrichtenlosigkeit trifft der Finanzintermediär die angemessenen Massnahmen zur Sicherung und Verwaltung der Vermögenswerte."

Weitere Einzelheiten müssen nicht auf Gesetzesstufe geregelt werden, sondern sollten der Selbstregulierung überlassen werden.

Abs. 3: Hier ist unklar, welche Unterlagen genau gemeint sind. Es wäre aufschlussreicher, von Unterlagen zu sprechen, welche für das Vertragsverhältnis massgeblich sind.

SVV: Die Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden. Es genügt durchaus, wenn den Finanzakteuren bestimmte Pflichten (wie Such- und Meldepflicht) auferlegt werden, deren Einhaltung kontrolliert wird (Art. 10). Die Art, wie die Finanzakteure diese Pflichten erfüllen, muss durch den Gesetzgeber nicht vorgeschrieben werden.

Eine Streichung von Art. 3 würde auch das Problem lösen, dass Abs. 3 dieser Bestimmung unklar ist. Demgemäss sind die Finanzakteure verpflichtet, Unterlagen über nachrichtenlose Vermögenswerte aufzubewahren, bis der Vermögenswert auf die Eidgenossenschaft übergeht. In der Assekuranz ist ein Forderungsübergang wegen Verjährung praktisch ausgeschlossen. Es stellt sich somit die für die Praxis nicht unwichtige Frage, ob Akten zu nachrichtenlosen Vermögenswerten, die wegen Verjährung nie auf die Eidgenossenschaft übergehen, aufzubewahren sind oder vernichtet werden können. Beides ist unbefriedigend. Sind die Akten aufzubewahren, stellt sich die Frage nach der Dauer der Aufbewahrungsfrist. Da diese erst mit dem Forderungsübergang abläuft, müssten die Akten für immer aufbewahrt werden. Dies kann kaum gemeint sind. Können sie vernichtet werden, so stellt sich die Frage nach dem Zeitpunkt der Vernichtung. Art. 3 derogiert offensichtlich Art. 962 OR. Allerdings ist nicht anzunehmen, dass daraus der Schluss gezogen werden kann, die Akten können nach Eintritt der Verjährung vernichtet werden.

Gestützt auf die obigen Erwägungen beantragt der SVV die Streichung von Art. 3.

320.04 Art. 4

Kantone / Cantons / Cantoni

GL: Die Frist von 10 Jahren für die Meldung an die Nachrichtenstelle erscheint sehr kurz und sollte auf 15 Jahre erhöht werden.

GR: Gemäss Entwurf sind Vermögenswerte zu melden, wenn seit zehn Jahren kein Kontakt mehr zum Kunden besteht. Die Meldung muss dabei spätestens einen Monat nach Ablauf der zehnjährigen Frist erfolgen. Auch an dieser Stelle sei an den abweichenden Inhalt der Richtlinien erinnert. Ziffer 51 derselben besagt, dass eine Meldung jeweils spätestens ein Jahr, nachdem die Kundenbeziehung nachrichtenlos geworden ist, zu erstatten ist. Aus Sicht der Praxis ist deshalb vorzuziehen, dass die Meldung spätestens 12 Monate nach Eintritt der Nachrichtenlosigkeit zu erfolgen hat, womit den Interessen des Gläubigers überhaupt kein Abbruch getan wird.

Zudem sind gemäss den Richtlinien lediglich Beträge von mehr als CHF 100 sowie alle Schrankfächer zu melden. Es ist unbedingt vorzusehen, dass auch im Gesetzestext eine entsprechende Betragslimite festgelegt wird, andernfalls die Gefahr besteht, dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zuwider zu laufen.

JU: Selon cette disposition, un fonds est considéré en déshérence lorsqu'il n'y a plus eu de contact entre l'acteur financier qui le garde en dépôt ou qui le gère et son client depuis 10 ans. Cette définition étant importante en particulier dans la mesure où l'article 14 de l'avant-projet (disposition transitoire) y fait référence, il y a lieu d'éviter toute ambiguïté qui pourrait résulter de l'article 3, alinéa 3, de l'avant-projet (délai de 8 ans).

NE: Nous estimons que l'acteur financier devrait déclarer les créances prescrites à tout le moins en ce qui concerne les créances résultant d'un contrat de dépôt régulier conclu pour une durée déterminée. L'échéance du contrat intervenant par le seul écoulement du temps convenu, la demande en restitution peut se prescrire par dix ans dès l'échéance du contrat sans l'intervention aucune du cocontractant. Même si la créance est effectivement prescrite, il serait bon que son titulaire puisse, le moment venu, en contrôler la réalité.

Nous avouons ne pas comprendre la raison pour laquelle les cocontractants ne peuvent exclure conventionnellement l'obligation d'annoncer les biens en déshérence au centre d'information. Nous ne voyons pas précisément quel est l'intérêt public qui pourrait justifier une telle atteinte à la liberté contractuelle. Nous le comprenons d'autant moins que les dispositions contractuelles qui supprimeraient l'obligation d'annoncer les biens en déshérence au centre d'information pourraient être également soumises à la forme authentique. Aucun intérêt public n'est ici réellement en jeu. Il n'appartient donc pas à la Confédération de limiter la liberté contractuelle de l'acteur financier et de son client. Toute mesure législative restrictive en la matière représente une immixtion dans les rapports entre cocontractants que rien ne justifie.

NW: Die Frist für die Meldung (Abs. 3) ist mit einem Monat zu kurz angesetzt. Sie sollte auf ein Jahr ausgedehnt werden, damit die verschiedenen meldepflichtigen Vermögen gesamthaft nur einmal pro Jahr gemeldet werden müssen, was den Ablauf stark vereinfacht.

Parteien / Partis / Partiti

CSP: Die in Art. 4 vorgeschlagenen zeitlichen Vorgaben (8 Jahre kein Kontakt, Meldung im 10. Jahr) werden von der CSP Schweiz ausdrücklich als angemessen beurteilt.

CVP: Vgl. die Bemerkungen zu Art. 2 (Ziff. 320.01).

FDP: Vgl. die Bemerkungen zu Art. 1 (Ziff. 320.01).

LPS: Al. 3: Le délai d'un mois prévu pour la déclaration n'est pas réaliste. Il faut prévoir un délai minimum de 12 mois.

SP: Aus den Erläuterungen geht nicht mit genügender Klarheit hervor, um welche Art verjährbarer Forderungen, nach welchen nicht gesucht werden muss, es sich hier handelt. Um Sparkonten wohl nicht, weil diese ja gemäss Erläuterungen (121.1) als unverjährbar qualifiziert werden.

Diese Bestimmung ist folglich zu überarbeiten. Sie darf sicher nicht dazu führen, dass die Finanzakteure von der Verjährung profitieren.

SVP: Die SVP erachtet eine Meldepflicht innerhalb von einem Monat als viel zu kurz und der Praxis nicht angemessen. Die Meldung sollte innert Jahresfrist erfolgen und soll in Form von Sammelmeldungen geschehen können.

Verts: Le deuxième alinéa n'est pas clair. Nous revenons plus loin sur la question de la prescription.

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

CRT: Zu Abs. 1 vgl. die Bemerkungen zu Art. 2 Abs. 1 (Ziff. 320.02)

economiesuisse: Gemäss Art. 4 Abs. 3 muss der Finanzakteur innerhalb eines Monats nachrichtenlose Vermögenswerte melden. Diese kurze Frist würde für die Finanzakteure erhebliche administrative Umtriebe bringen, da sie damit sämtliche Konten laufend auf diese Frist hin im Auge behalten müssten. Die kurze Frist ist auch sachlich nicht gerechtfertigt, da nach einem 10-jährigen Unterbruch der Kontakte zum Kunden ja keine Dringlichkeit besteht.

Wir beantragen deshalb, dass die Meldungen periodisch erfolgen können, z.B. alle sechs Monate.

FGPF: Wie / Comme / Come PLS.

SBV: Wir erachten die Meldung innerhalb von einem Monat als zu kurz und zu umständlich, denn in der Regel geht es nicht um einen einzigen Vermögenswert. Eine halbjährliche Sammelmeldung dürfte sachgerecht sein.

Entsprechend unseren vorgenannten Vorschlägen könnten die Abs. 1 und 3 zusammengefasst werden und etwa folgendermassen lauten:

"Der Finanzintermediär muss nachrichtenlose Vermögenswerte der Nachrichtenstelle melden. Die Meldungen haben spätestens 12 Monate nach Eintritt der Nachrichtenlosigkeit zu erfolgen."

Dass gemäss Abs. 2 verjährte Forderungen nicht gemeldet werden müssen, erscheint uns richtig. Allerdings sollte diese Ausnahme nicht nur für die Meldepflicht, sondern auch für die Pflicht zur Suche und zur Ablieferung gelten. Ausserdem schlagen wir vor, dass nachrichtenlose Konten mit geringfügigem Wert, von z.B. weniger als CHF 10, saldiert werden können und auch nicht gemeldet werden müssen. Eine solche Regelung ist v.a. vor dem Hintergrund der Strafnorm von Art. 11 des Entwurfs opportun: Im Begleitbericht zum Entwurf wird auf Seite 1 ff. ausgeführt, dass die Kündigung des Sparkassenvertrags durch die Bank bei nachrichtenlosen Vermögenswerten ausscheide. Gemäss Begleitbericht S. 24 wird deshalb auch für verjährte Forderungen im Zweifelsfall eine Meldung empfohlen. Unsere Richtlinien erklären die Kündigung demgegenüber unter genau bestimmten Voraussetzungen als zulässig, um eben Kleinstbeträge saldieren zu können. Solche Unstimmigkeiten mit erheblichen Konsequenzen gilt es u.E. durch eine Deminimis-Regel im genannten Sinne zu beseitigen.

SGB: Wie / Comme / Come SP.

SVV: Ein Vermögenswert gilt gemäss Art. 4 Abs. 1 als nachrichtenlos, wenn seit mehr als 10 Jahren kein Kontakt mehr zum Kunden bestand. Damit stellt sich

die Frage, wie der den Begriff der Nachrichtenlosigkeit definierende Begriff des Kundenkontaktes zu interpretieren ist.

Als Kontakt gelten sicherlich alle an den Versicherer gerichteten Aktivitäten des Kunden, wie z.B. die Bezahlung der Prämie.

Nach Auffassung des SVV müssen auch alle an den Kunden gerichteten Aktivitäten des Versicherers als Kontakt gelten. Dabei muss es genügen, wenn der Kunde die Post des Versicherers entgegen nimmt. Dies bedeutet z.B. dass vom Versicherer routinemässig erstellte und dem Versicherungsnehmer nach Hause geschickte Bestätigungen zu Handen der Steuerbehörden dann als Kontakt zu werten sind, wenn der Versicherer davon ausgehen darf, dass diese zugestellt wurden. Damit das Gesetz praxistauglich bleibt, muss vermutet werden, dass Postsendungen des Versicherers dann als zugestellt gelten, wenn sie nicht retourniert wurden. Ohne eine solche Vermutung wäre der Versicherer gezwungen, seine gesamte Korrespondenz eingeschrieben zu verschicken, was wohl kaum ernsthaft verlangt werden kann.

Eine zentrale Erfassung nachrichtenloser Vermögenswerte kann durchaus sinnvoll sein. Der SVV fragt sich jedoch, ob es sinnvoll und notwendig ist, dafür eine neue Bundesstelle zu schaffen. Im Bereich der Assekuranz sollte diese Aufgabe vom BPV wahrgenommen werden.

Die Pflicht der Versicherer, auch verjährte Forderungen zu melden, macht wenig Sinn. Einerseits gibt es keinen Grund für diese Ungleichbehandlung der Finanzakteure und andererseits ist mit der Meldung einer verjährten Forderung niemandem geholfen. Der Berechtigte könnte aufgrund einer solchen Meldung bei Konsultation der Liste der Meldestelle lediglich feststellen, dass er einmal eine Forderung gegenüber einer Versicherung gehabt hätte. Dass der Berechtigte die Möglichkeit hätte, eine Gegenforderung mit der verjährten Forderung zu verrechnen ist mehr als theoretisch.

Der SVV beantragt, es sei Art. 4 Abs. 2 Satz 2 zu streichen. Eventualiter wird beantragt, es seien alle Finanzakteure zu verpflichten, verjährte Forderungen zu melden

320.05 Art. 5

Kantone / Cantons / Cantoni

AG: Dass nachrichtenlose Vermögenswerte 50 Jahre nach dem letzten Kundenkontakt vom Finanzakteur abzuliefern sind, ist sachgerecht. Der Finanzakteur darf keine Chance sehen, Eigentümer der Vermögenswerte zu werden.

Nicht einverstanden sind wir hingegen mit dem vorgesehenen vollständigen Verfall des nachrichtenlosen Vermögenswertes zu Gunsten der Eidgenossenschaft. Gemäss Art. 466 des Zivilgesetzbuches (ZGB) fallen „herrenlose Vermögenswerte“ im Sinne des Erbrechts an den Kanton, in dem der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als berechtigt bezeichnet wird. In Anlehnung an diese Regelung schlagen wir vor, bei Ablieferung des nachrichtenlosen Vermögenswertes durch den Finanzakteur 1/3 der Eidgenossenschaft und 2/3

dem betroffenen Kanton zukommen zu lassen. Die vorgesehenen Dienstleistungen der Nachrichtenstelle im Bund rechtfertigen unseres Erachtens keinen grösseren Anteil der Eidgenossenschaft.

- AI:** Nach dem Vorentwurf (Art. 5) fallen alle nachrichtenlosen Vermögenswerte 50 Jahre nach dem letzten Kundenkontakt an die Eidgenossenschaft. Nach Ansicht der Standeskommission sollten die Einnahmen nicht ausschliesslich dem Bund zugute kommen. Die Standeskommission beantragt, die Einnahmen der nachrichtenlosen Vermögen seien nach Wohnbevölkerung und nach Finanzkraft zu verteilen (analog Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank).
- BL:** Wir begrüssen den Vorschlag, dass Vermögenswerte definitiv an die Allgemeinheit fallen sollen, wenn seit dem letzten Kundenkontakt 50 Jahre vergangen sind. Wir fragen uns allerdings, weshalb diese Vermögenswerte ausschliesslich dem Bund zustehen sollen. Immerhin ist zu bedenken, dass mit dieser Lösung, die im Zivilgesetzbuch (Art. 466) enthaltene Regelung, wonach eine Erbschaft an den Kanton fällt, wenn der oder die Erblasser/in keine Erben hinterlässt, bei nachrichtenlosen Vermögen ausser Kraft gesetzt wird. Wir beantragen, dass Artikel 5 dieser Tatsache Rechnung trägt.
- FR:** Il est proposé que les avoirs sans nouvelle de leur propriétaire deviennent la propriété de la Confédération après 50 ans. Il n'est pas certain qu'un tel délai soit suffisant. Le code civil prévoit jusqu'à un âge de 100 ans en cas d'absence d'une personne pour les sûretés à fournir par les héritiers ou autres bénéficiaires (art. 546 CC).
- S'il convient certes de distinguer les fonds en déshérence des fonds sans héritiers - ces derniers reviennent aux cantons, voire aux communes, selon les articles 466 et 550 CC -, il n'en demeure pas moins qu'il y a lieu de présumer qu'il y a des fonds sans héritiers parmi les fonds en déshérence. Pourquoi ceux-là ne reviennent-ils pas aux cantons, respectivement aux communes? Le projet de loi, ne prévoyant rien à ce sujet, devrait être complété sur ce point. A défaut, les avoirs en déshérence qui sont en même temps des fonds sans héritiers seront de fait et en pratique considérés comme étant uniquement des fonds en déshérence!
- GE:** Si les dispositions de transfert des fonds, 50 ans après le dernier contact avec le client, à la Confédération permettront d'éviter d'accuser les « acteurs financiers » de s'enrichir avec les fonds en déshérence, elles ne permettront pas d'éviter de considérer que l'Etat prend alors la relève en s'enrichissant à son tour avec ces fonds en déshérence. On devrait donc prévoir dans la loi que la Confédération utilisera ces fonds dans un but social, par exemple, en les réinvestissant, notamment en dotant le centre d'information de moyens toujours plus perfectionnés sur le plan de la logistique, voire en attribuant ces fonds à l'aide aux persécutés dans leur pays qui se réfugient en Suisse.
- GL:** Nicht geregelt ist die Frage, was mit den Vermögenswerten passiert, die nach Ablauf von 50 Jahren an die Eidgenossenschaft fallen. Eine Beteiligung der Kantone an diesen Erträgen scheint nicht vorgesehen zu sein, wäre aber auch zu prüfen.

GR: Die Frist von 50 Jahren ist zu lang und hält auch im internationalen Kontext nicht stand. Die 50-jährige Dauer hat ihren Grund wohl in der für die Eidgenossenschaft angenehmen Vereinfachung des Überganges ex lege. Wenn sich die Eidgenossenschaft diese Mittel zueignen will, sollte sie auch die Möglichkeit offen halten, nach dem Übertrag Ansprüche geltend zu machen, und sich der Sache nicht auf diese Weise durch ein zeitliches "Aussitzen" entledigen. Eine Rücknahme der Frist auf 30 Jahre mit der Möglichkeit, sich auch bei der Eidgenossenschaft melden zu können, sollte im Gesetz verankert werden.

JU: L'alinéa 2 doit être compris en ce sens que l'acquisition ex lege par la Confédération de fonds en déshérence est différée s'il existe une contestation à l'échéance du délai de 50 ans (au moment où les droits sur le fonds passent à la Confédération). Si une contestation devait survenir ultérieurement, en particulier lorsque l'acteur financier procède au transfert du fonds, elle ne pourrait plus être prise en considération.

Selon le texte clair de l'alinéa 3, la libération de l'acteur financier de (toutes) ses obligations contractuelles envers le client est subordonnée à la seule condition du transfert du fonds à la Confédération. Dès lors, à défaut de réserve expresse dans ce sens en faveur du client, on ne voit pas très bien de quelle manière ce dernier pourrait encore s'en prendre à l'acteur financier après le transfert du fonds, même dans l'hypothèse où celui-ci a contrevenu aux obligations que lui imposent les articles 2 à 4 de l'avant-projet.

Il convient enfin de relever qu'en application du système mis en place, le risque existe que les droits sur des fonds en déshérence passent à la Confédération sans qu'aucune recherche (art. 2 AP) ou publication (art. 9 AP) n'ait été effectuée. Il serait à cet égard judicieux d'examiner si la responsabilité de la Confédération ne pourrait pas être engagée en raison de l'absence de procédure de publication. Une solution pourrait consister à prévoir, par analogie au système mis en place dans les dispositions transitoires (art. 14 AP), que les droits passent à la Confédération 50 ans après le dernier contact, mais au plus tôt 5 ans après la publication prévue à l'article 9 de l'avant-projet.

Accessoirement, par le transfert à la Confédération des fonds en déshérence 50 ans après le dernier contact avec le client, l'avant-projet de loi a également pour but de sauvegarder les intérêts de la place financière suisse, en préservant les acteurs financiers du grief de s'enrichir avec les fonds en déshérence. Si ce but peut paraître légitime, la question peut néanmoins se poser de savoir s'il est nécessaire pour ce faire de péjorer la situation juridique du client par rapport à celle qui est la sienne actuellement en le privant de tous ses droits après un délai de 50 ans.

LU: Der Entwurf sieht vor, dass nachrichtenlose Vermögenswerte 50 Jahre nach dem letzten Kundenkontakt an die Eidgenossenschaft fallen. Dazu nehmen wir nachfolgend im Einzelnen zur Frist von 50 Jahren, zum Vermögensanfall an die Eidgenossenschaft und zum Verhältnis dieser Regelung zum Erbrecht der Kantone bzw. Gemeinden gemäss Art. 466 und Art. 550 ZGB Stellung.

a) Frist von 50 Jahren

Die Diskussion um die nachrichtenlosen Vermögenswerte aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges hat gezeigt, dass nach einer Frist von 50 Jahren durchaus noch Anspruchsberechtigte am Leben sein können. Das Zivilrecht

bestimmt in Art. 550 Abs. 1 ZGB, dass das Verfahren auf Verschollenerklärung von Amtes wegen durchzuführen ist, wenn eine verschwundene Person ein Alter von 100 Jahren erreicht hätte. Die im Entwurf zum BGNV demgegenüber vorgeschlagene Frist von 50 Jahren ist unserer Meinung nach allerdings angemessen und begründet. Primäres Ziel des vorgesehenen BGNV ist es, zu vermeiden, dass Vermögenswerte überhaupt nachrichtenlos werden bzw. bleiben (Art. 2 bis 4, 8 und 9 des Entwurfs). Eine längere Frist zwischen dem letzten Kundenkontakt und der Publikation der Liste, welche in der Regel bei 45 Jahren liegt, würde diesem Ziel entgegenlaufen. Eine kürzere Frist würde die Frage eines unzulässigen Eingriffs in etablierte Vermögenspositionen und in die Eigentumsgarantie aufwerfen. Die vorgeschlagene Frist von 50 Jahren erscheint uns schliesslich auch im Vergleich mit den Regelungen anderer Staaten angemessen (Begleitbericht Ziff. 16 S. 22).

Gemäss dem Begleitbericht tritt die öffentliche Hand in die Rechtsstellung des früher Berechtigten ein, und das vorgeschlagene BGNV enthält bewusst keine Haftungsbestimmung für den Fall, dass sich der vormals Berechtigte nach Ablauf der Frist von 50 Jahren seit dem letzten Kundenkontakt melden sollte (Begleitbericht Ziff. 23 S. 29). Aufgrund der verschiedenen Vorkehren, die zur Vermeidung nachrichtenloser Vermögenswerte im Entwurf zum BGNV vorgeschlagen werden (Art. 2 bis 4, 8 und 9 des Entwurfs), sowie der Informationspflicht (Art. 2 Abs. 5 des Entwurfs) und der Aufsichts- und Strafbestimmungen (Art. 10 und 11 des Entwurfs) gehen wir davon aus, dass nach dem Vermögensanfall Entschädigungsforderungen gegen die öffentliche Hand nicht mehr berechtigt sind.

b) Vermögensanfall

Das geltende Recht sieht bei Verschollenheit einer Person in Art. 550 ZGB vor, dass ihre Vermögenswerte an das erbberechtigte Gemeinwesen oder an den Heimatkanton fallen, wenn sich innerhalb der Auskündungsfrist keine Berechtigten melden. Nach Art. 466 ZGB fällt die Erbschaft an den Kanton, wenn der Erblasser keine Erben hinterlässt. Bei internationalen Verhältnissen richtet sich die Erbberechtigung nach dem anzuwendenden Erbstatut (Begleitbericht Ziff. 123.3 S. 16). Wenn kein Erbfall vorlag, verblieben die nachrichtenlosen Vermögenswerte bisher in der Regel beim Finanzakteur. Wir sind der Meinung, dass die nachrichtenlosen Vermögenswerte nicht der Eidgenossenschaft, sondern den Kantonen zukommen sollen. Allerdings erscheint uns richtig, wenn die nachrichtenlosen Vermögenswerte vorerst der Eidgenossenschaft anfallen und der Finanzakteur mit diesem Obergang von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden befreit wird. In einem zweiten Schritt sind diese Vermögenswerte aber an die Kantone weiterzugeben.

c) Verhältnis zu Art. 466 und Art. 550 ZGB

Wir stimmen mit dem Bundesrat darin überein, dass Art. 5 Abs. 1 des Entwurfs zum BGNV nicht ausschliesst, dass sich die Kantone bzw. Gemeinden gestützt auf die Art. 466 und Art. 550 ZGB als Erben konstituieren können und im Anschluss daran als Rechtsnachfolger des ursprünglich Berechtigten vom Finanzakteur die Aushändigung nachrichtenloser Vermögenswerte verlangen. Wir gehen davon aus, dass die Kantone bzw. Gemeinden Berechtigte im Sinne von Art. 8 Abs. 2 des Entwurfs zum BGNV

sind und bei gegebenen Voraussetzungen Zugang zu Daten der Nachrichtenstelle haben.

NE: Nous ne voyons pas la raison pour laquelle l'acteur financier et son client ne pourraient définir par avance à qui les fonds en déshérence devraient être transférés après que cinquante ans se soient écoulés depuis le dernier contact avec le client. Les dispositions y relatives pourraient fort bien revêtir la forme du testament ou, cas échéant, du pacte successoral intervenant entre l'acteur financier et son client. Ce n'est qu'à défaut de telles volontés que les fonds en déshérence devraient être transférés à une collectivité publique.

En l'occurrence, il n'y a aucune raison que la Confédération soit la seule bénéficiaire des fonds en déshérence. Les cantons pourraient aussi l'être, seuls ou en concurrence avec la Confédération. Quant à la mise en place d'une clé de répartition, elle ne pose aucun problème, la Confédération étant parfaitement capable d'en proposer une, équitable et tenant compte des intérêts en jeu.

Au surplus, il nous paraît nécessaire que la loi mentionne expressément que les dispositions sur le transfert des fonds en déshérence ne concernent que les fonds dont les titulaires ne sont pas domiciliés en Suisse ou ne sont pas de nationalité suisse. Pour toutes les personnes qui ont eu leur dernier domicile en Suisse lors de leur décès ou qui sont de nationalité suisse, les fonds en déshérence devraient respecter les règles de droit civil (art. 466 et 550, al. 1 CCS). Le canton ou la commune de domicile ou d'origine devrait alors être reconnu comme seul bénéficiaire des fonds en déshérence.

NW: Die Frist von 50 Jahren (Abs. 1) ist willkürlich gewählt und ist mit dem Zivilrecht (Art. 546 ff.) abzustimmen. Wir gehen von der Annahme aus, dass nachrichtenlose auch „erbenlose“ Vermögen sind. Ausserdem ist die Mittelverwendung der verfallenden Vermögenswerte an die Eidgenossenschaft (oder evt. Kantone) klar zu regeln. Werden die Vermögenswerte erfolgswirksam verbucht?

Absatz 3 ist unvollständig, denn Finanzakteure könnten trotzdem von früher Berechtigten auf Schadenersatz belangt werden. Richtigerweise müsste in diesen Fällen die Eidgenossenschaft solche Vermögenswerte zurückerstatten. Das BGNV enthält keine Bestimmung, wonach die Eidgenossenschaft belangt werden könnte.

OW: Entsprechend dem Vorentwurf sollen die nachrichtenlosen Vermögenswerte nach 50 Jahren in das Eigentum der Eidgenossenschaft fallen. Diese klare Regelung wird grundsätzlich begrüsst. Es stellt sich aber die berechnete Frage, ob diese Gelder nicht teilweise auch den Kantonen zufallen müssten.

SH: Abs. 1 sieht vor, dass der Vermögenswert an die Eidgenossenschaft fällt, falls seit dem letzten Kundenkontakt 50 Jahre vergangen sind. Gemäss Art. 466 ZGB gehen erbenlose Vermögen an den Kanton, in dem der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat. Bei den nachrichtenlosen Vermögen ist davon auszugehen, dass es sich bei ihnen ebenfalls um erbenlose Vermögen handelt. Daher stellt sich uns die Frage, ob diese Werte nicht auch den Kantonen zufallen sollten.

Ausserdem ist unklar, ob in diesem Punkt nicht auch das Zivilrecht durch das neue Gesetz geändert werden müsste. Gibt es künftig überhaupt noch erbenlose Vermögen, wenn das BGNV derartige Werte nach 50 Jahren dem Bund zuweisen will, die amtliche Verschollenheit aber erst nach Erreichen des 100. Altersjahres eintritt?

SZ: Hat während 50 Jahren kein Kundenkontakt mehr bestanden, fällt ein nachrichtenloser Vermögenswert an die Eidgenossenschaft. Wir fragen uns, ob diese Frist ausreicht, weil Anspruchsberechtigte auch nach 50 Jahren noch leben können. Im Zivilrecht gilt für verschwundene Personen im Rahmen des Verschollenheitsverfahrens eine längere Frist.

VD: L'article 5 du projet prévoit le transfert des droits relatifs aux fonds en déshérence à la Confédération lorsque 50 ans se sont écoulés depuis le dernier contact avec le client, alors qu'en vertu du Code civil les biens provenant de successions en déshérence sont dévolus aux cantons et accessoirement aux communes.

La Conseil d'Etat estime qu'une remise en cause des dispositions en vigueur ne se justifie pas. Les fonds en déshérence déposés dans un canton devraient revenir à ce dernier, ceci à plus forte raison si le dépôt a été fait auprès d'une institution cantonale.

Aucune disposition du projet ne traite en revanche de l'utilisation de ces avoirs. Etant donné la nature des fonds, il serait judicieux de prévoir une affectation particulière, à l'image de ce que connaît notre canton, plutôt que leur intégration aux comptes réguliers de l'Etat.

FDK: Der Vorentwurf sieht vor, dass die nachrichtenlosen Vermögenswerte nach 50 Jahren in das Eigentum der Eidgenossenschaft fallen. Dies wirft verschiedene Fragen und eine Bemerkung auf:

Wie ist die Frist von 50 Jahren zu begründen? Was macht die Eidgenossenschaft mit diesen Mitteln? Werden diese in der allgemeinen Staatsrechnung vereinnahmt?

Die Diskussion um die nachrichtenlosen Vermögen aus dem 2. Weltkrieg wurde seit Mitte der 90er Jahre geführt. Sie zeigt, dass auch eine Frist von 50 Jahren allenfalls zu kurz sein kann, da Anspruchsberechtigte noch am Leben sein könnten. Das Zivilrecht geht bei der Verschollenheitsvermutung von einem Alter von 100 Jahren aus. Wir möchten beliebt machen, die Frist von 50 Jahren nochmals zu überdenken. 50 Jahre könnten auch zur Folge haben, dass in Katastrophenfällen vergleichbar mit dem 2. Weltkrieg der Bund mit Forderungen nach Entschädigungszahlungen konfrontiert wird.

Dies führt auch zu einem zweiten Schluss betreffend Mittelverwendung. Wir beantragen, die Mittel aus den nachrichtenlosen Vermögen nicht als allgemeine Staatseinnahme erfolgswirksam zu verbuchen, sondern während einer gewissen Zusatzfrist zurückzustellen. Damit könnte man allenfalls nach 50 Jahren vorgebrachte Forderungen befriedigen.

"Normale" erbenlose Vermögen fallen gemäss ZGB den Kantonen zu. Nachdem anzunehmen ist, dass die nachrichtenlosen Vermögen auch "erbenlose Vermögen" sind, stellt sich die Frage, wieso diese Gelder nicht im Sinne des ZGB den Kantonen zufallen oder ihnen allenfalls ein Anteil daran zukommt.

Gibt es überhaupt noch erbenlose Vermögen, wenn das neue BG solche Vermögen nach 50 Jahren dem Bund zuweist und die amtliche Verschollenheit erst nach Erreichung des 100. Altersjahres greift? Wird das Zivilrecht (Art. 546ff über Verschollenheit und erbenlose Vermögen) durch das neue Gesetz nicht zum Teil obsolet und müsste geändert werden?

Parteien / Partis / Partiti

CSP: Die CSP Schweiz erachtet es als Mangel des Gesetzes, dass nicht festgelegt wird, wofür die Vermögenswerte verwendet werden, welche an die Eidgenossenschaft fallen. Diese sollten nicht einfach in die Bundeskasse fließen, sondern in eine Stiftung eingebracht werden, welche humanitäre Aktionen im In- und Ausland unterstützt.

CVP: Die CVP Schweiz sieht die Interessen der Gläubiger und der Schuldner nicht gefährdet. Der grösste Vorteil der vorliegenden Lösung besteht darin: Wenn sich der Staat nach einer bestimmten Zeit den nachrichtenlosen Vermögen annimmt, entlastet er den Finanzplatz Schweiz vor Verdächtigungen, sich an den nachrichtenlosen Vermögen zu bereichern. Konsequenterweise ist auch die Tatsache, dass sich der Finanzakteur von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber seinem Kunden durch die Übergabe der Vermögenswerte an die Eidgenossenschaft befreit (Art. 5 Abs. 3). Diese sollen danach beim Bund liegen, soweit dies das Gesetz vorsieht.

Nebst den Fällen von Art. 5 Abs. 2 sind auch fällige, aber noch nicht befriedigte Ansprüche des Gesuchstellers (Kanton bzw. Gemeinden) nach Art. 466 ZGB vorzubehalten. Hierfür wird ein separater Absatz vorgeschlagen (neu: Art. 5 Abs. 2bis).

PLS: Compte tenu du lien entre les articles 5 et 9, il est logique de les traiter ensemble.

Nous nous opposons avec la plus grande fermeté à toute publication de listes de clients. En effet, dans le cadre de l'affaire des fonds en déshérence, les publications intervenues durant l'année 1997 ont suscité de très vives réactions. Dans ce contexte, beaucoup ont ressenti ces publications comme une grave atteinte au secret bancaire. Par ailleurs, au regard du principe de la proportionnalité, une telle publication ne se justifie nullement. En effet, les avoirs sans nouvelles portent en général sur des montants peu importants. Or, la publication d'un avoir en déshérence n'est que le début d'un processus long et coûteux. Il est nécessaire de traiter les prétentions formulées suite à la publication, ce qui nécessite un travail administratif considérable, totalement disproportionné par rapport aux montants en jeu. En dernier lieu, il faut insister sur le fait qu'aucun autre pays ne connaît une telle procédure de publication. Il est donc essentiel que l'art. 9 soit supprimé.

A propos de l'art. 5, il nous paraît peu judicieux de prévoir une expropriation matérielle des droits sur les avoirs sans nouvelles, avec un transfert de propriété définitif à la Confédération. Une telle appropriation par l'Etat pourrait en effet être mal perçue. Il conviendrait plutôt que ce transfert de propriété ne soit que conditionnel et que l'ayant droit puisse faire valoir des prétentions à ce sujet même après le transfert à la Confédération. Compte tenu de ce qui précède, il serait opportun de réduire de 50 à 30 ans le laps de temps qui doit

s'écouler depuis le dernier contact avec le client avant que les droits sur les avoirs sans nouvelles ne passent, de manière non définitive, à la Confédération. Ce délai de 30 ans correspond d'ailleurs à celui retenu dans la législation de plusieurs Etats voisins.

Ainsi, si la loi et l'auto-réglementation imposent aux intermédiaires financiers :

- de prendre des mesures préventives pour éviter de perdre le contact avec les clients ;
- de rechercher activement l'ayant-droit si le contact est rompu ;
- d'annoncer les avoirs sans nouvelles à une Centrale de recherches ;

et si le propriétaire des avoirs peut faire valoir ses droits même après le transfert à la Confédération, il serait disproportionné d'exiger en plus un devoir de publication.

SP: Abs. 1: Aus der Formulierung "fällt der Vermögenswert an die Eidgenossenschaft" geht nicht mit genügender Eindeutigkeit hervor, dass damit nicht nur die Übertragung des Vermögensbesitzes an die Eidgenossenschaft gemeint ist, sondern dass damit die Eigentumsrechte der Berechtigten erlöschen.

Es ist zudem explizit festzuhalten, dass die übertragenen "Vermögenswerte" auch die aufgelaufenen Zinsen und Zinseszinsen beinhalten.

Sodann ist gemäss dem unter Artikel 3 Absatz 3 Bemerkten hier beizufügen, dass die Unterlagen über die Vermögenswerte der Eidgenossenschaft zur Übernahme anzubieten sind.

Problematisch an Artikel 5 ist die Ausgestaltung der Verjährung. Auf der einen Seite ist es sinnvoll, eine Verjährung eintreten zu lassen. Andererseits vermag die relativ kurze Verjährungsfrist nicht zu befriedigen. Verglichen mit der heute gültigen Unverjährbarkeit der Forderungen handelt es sich um eine zu starke Verschlechterung der Position des Gläubigers. Im Lichte der gemachten Erfahrungen mit nachrichtenlosen Vermögen aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs muss die Frist von 50 Jahren als zu kurz beurteilt werden. Es ist auch zu erwägen, ob bei der Regelung der Eigentumsfrage ein Verfahren gefunden werden kann, das sich an eingeführte Verfahren anlehnt (z.B. Verschollenheit).

Die SP Schweiz erachtet es als notwendig, dass die Konzeption von Artikel 5 grundlegend überarbeitet wird: Die beiden Elemente "Übertragung des Besitzes" von den Finanzakteuren an die Eidgenossenschaft und die "Regelung des Eigentums" sind als unterschiedliche Gesichtspunkte zu behandeln. Und dem Schutz der Rechte der Anspruchsberechtigten ist mehr Gewicht zu verleihen. Unterstützt wird, dass die nachrichtenlosen Vermögenswerte nicht ins Eigentum der Finanzakteure übergehen sollen.

Für eine bessere Beurteilung von neuen Vorschlägen sind hinreichende Angaben über die Herkunft der nachrichtenlosen Vermögenswerte nach dem Zweiten Weltkrieg vorzulegen (Opfer von Verbrechen, Steuerhinterziehung etc.; Inland, Ausland).

SVP: Für die SVP ist die Eigentumsgarantie eines der wichtigsten Grundrechte unseres Landes. Deshalb solle eine allfällig Einschränkung enorm bedacht und

sorgfältig geschehen. Der Entwurf sieht vor, dass das Eigentum nach 50-jähriger Kontaktlosigkeit mit dem Kunden definitiv an die Eidgenossenschaft übergeht. Die SVP setzt sich für eine bedingte Rechtsübertragung ein, so dass der Berechtigte seine Ansprüche auch nach der Übertragung während 100 Jahren geltend machen kann. Der SVP scheint diesbezüglich der Vorschlag der Bankiervereinigung, eine Stiftung zu errichten, als sinnvoll.

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

BSJF: Abs.1 sieht die Ablieferung von nachrichtenlosen Vermögenswerten an die Eidgenossenschaft zwingend vor, wenn 50 Jahre seit dem letzten Kundenkontakt vergangen sind. Eine anders lautende vertragliche Abmachung sei nichtig.

Das Ausschliessen einer anders lautenden vertraglichen Abmachung kommt einem Eingriff in die Verfügungsfreiheit über das eigene Vermögen gleich.

Stossend ist, dass den Kunden z.B. verwehrt sein sollte zu verfügen, dass bei andauernder Nachrichtenlosigkeit ihr Vermögen oder Teile davon in eine Stiftung einzubringen seien.

Mit dem tatsächlichen Übergang solcher Vermögenswerte auf die Eidgenossenschaft wäre deren Verpflichtung zu einer sorgfältigen und ausschliesslichen Verwendung zugunsten von Verfolgten, Flüchtlingen oder Kriegsgeschädigten festzuhalten.

Ohne weiter auf die Voraussetzungen im BGNV einzugehen (lange Zeit der Nachrichtenlosigkeit, der von einer Behörde überwachte Versuch, den Kundenkontakt wiederherzustellen, die strafrechtlich gesicherte Meldung an die Nachrichtenstelle und die rechtzeitige Publikation nachrichtenlos gewordener Vermögenswerte) möchten wir vor dem Übergang solcher Vermögenswerte an die Eidgenossenschaft als unabdingbar voraussetzen können, dass als sicher gilt, dass ausländischen Berechtigten bzw. deren Erben tatsächlich möglich sei oder gewesen wäre, mit ihren Vertragspartnern in der Schweiz in Kontakt zu treten und sich um ihre Vermögenswerte zu kümmern.

CP: En premier lieu, nous tenons à mentionner notre opposition à l'appropriation des montants en déshérence par la Confédération. Nous contestons cette disposition car nous estimons que, si les fonds en déshérence doivent échoir à l'autorité publique, il n'y a aucune prérogative de la Confédération. Les cantons devraient pouvoir bénéficier de ces fonds. Une telle possibilité existe déjà, par le biais des art. 466 et 550, al. 1, CC. Cependant il s'agit d'un procédé subsidiaire puisqu'il n'est pas mentionné dans l'avant-projet de loi.

La loi pourrait prévoir que, lorsque le canton d'origine du propriétaire d'un fonds en déshérence est connu, le fonds doit être transféré au canton d'origine du propriétaire. Dans le cas contraire, le fonds pourrait revenir au canton dans lequel se trouve l'établissement auquel le fonds a été confié.

Quant au délai de cinquante ans qui précède le transfert des fonds à la Confédération, il nous semble, au contraire, excessif. Par conséquent, nous proposons de remplacer le délai de huit ans par un délai de dix ans, et le délai de cinquante ans par un délai de trente ans. L'exemple de la Caisse d'Epargne Cantonale Vaudoise tend à prouver que le délai de cinquante ans peut être réduit. Le décret du 20 juin 1995 sur l'organisation de la Caisse

d'Épargne prévoit que si pendant dix ans consécutifs un livret d'épargne n'a été l'objet d'aucune opération, l'établissement peut, après une procédure d'appel, faire valoir la prescription au terme d'une nouvelle période de dix ans.

CRT: Abs. 1 und 3: Aus Sicht des Schiedsgerichts steht einem Übergang der nachrichtenlosen Vermögenswerte (im Folgenden: NV) auf die Eidgenossenschaft grundsätzlich nichts entgegen. Es ist im Gegenteil zu begrüßen, dass sich mit der im Entwurf vorgeschlagenen Lösung nach Ablauf von 50 Jahren seit dem letzten Kundenkontakt das Schicksal der NV endgültig entscheidet. Nur mit einem solchen definitiven Übergang wird das Problem der NV wirklich gelöst.

Der Entwurf verzichtet darauf, eine bestimmte Verwendung der an die Eidgenossenschaft übergebenen NV vorzusehen. Das Schiedsgericht regt an, diese Gelder in erster Linie zur Finanzierung der Nachrichtenstelle selbst zu verwenden.

Die Frist von 50 Jahren bis zum Übergang hält das Schiedsgericht für ausreichend, wenn nicht gar zu lang. Es ist zu bedenken, dass während dieser Frist jederzeit Ansprüche angemeldet werden können und geprüft werden müssen. Wie bereits erwähnt, gestaltet sich die Prüfung der Ansprüche aufwendiger, je später sie erfolgt.

Das Schiedsgericht stellt sodann zur Diskussion, ob auch eine frühere freiwillige Übertragung mit befreiender Wirkung für den Finanzakteur vorgesehen werden sollte. Das Schiedsgericht hat die Erfahrung gemacht, dass insbesondere im Zusammenhang mit Fusionen Informationen und Unterlagen über NV verloren gehen können, welche eine spätere Kontaktaufnahme mit dem Kunden bzw. eine Prüfung der Ansprüche der Rechtsnachfolger erschweren oder gar verunmöglichen können. Dies könnte dadurch vermieden werden, dass die Finanzakteure beispielsweise im Falle einer Fusion oder Liquidation die Verwaltung der NV und die Unterlagen betreffend den NV und den Kunden an die Nachrichtenstelle übertragen könnten. Die NV würden bis zum endgültigen Übergang auf die Eidgenossenschaft (nach der vorgesehenen Frist von 50 Jahren) von der Nachrichtenstelle verwaltet werden. Sinnvoll wäre dies wohl bei NV mit kleinerem Wert, welche beispielsweise auf ein Sammelkonto übertragen werden könnten und deren Verwaltungsaufwand daher gering wäre.

Im Begleitbericht wird ausgeführt, dass ein Finanzakteur beim Übergang des NV an die Eidgenossenschaft nur dann in den Genuss des Haftungsausschlusses nach Abs. 3 komme, wenn er sich an die Pflichten des BGNV gehalten hat (S. 29). Es stellt sich die Frage, ob dieser Vorbehalt nicht in den Wortlaut von Abs. 3 aufzunehmen ist.

economiesuisse: Art. 5, welcher einen Vermögensübergang an die Eidgenossenschaft nach 50 Jahren vorsieht, ist ein zentraler Punkt des Gesetzes. Auf Grund der jüngsten Erfahrungen finden wir es prüfenswert, ob der Vermögensübergang nicht bedingt vorgesehen werden sollte, damit der Berechtigte seine Ansprüche auch nach der Übertragung noch geltend machen kann.

FGPF: Wie / Comme / Come PLS.

Heckendorn: Abs. 1: Gemäss Begleitbericht beträgt eine vergleichsweise Frist im europäischen Umfeld 5 - 30 Jahre. Die vorgesehene Frist von 50 Jahren ist deutlich zu lang (ein halbes Leben?). Auch hier sollte eine Frist aus einem anderen Gesetz übernommen werden, welche hier passen würde. Es läge eine Frist von 15 Jahren nahe, wie sie in Artikel 546 Absatz 2 ZGB bezüglich Sicherstellung bei Beerbung eines Verschollenen gilt. Ferner läge eine Frist von 15 Jahren im europäischen Mittelfeld.

SBV: Die Artikel 5 betreffend Rechtsübergang und 9 betreffend Publikation haben einen inneren Zusammenhang, weshalb wir uns an dieser Stelle zu diesen beiden Bestimmungen gemeinsam äussern möchten:

Die Eigentumsgarantie hat in der Schweiz einen traditionell hohen Stellenwert. Jede Einschränkung dazu sollte mit Vorsicht und nur subsidiär, d.h. soweit wirklich nötig, vorgenommen werden. Das gilt auch im Falle nachrichtenloser Vermögenswerte. Der Entwurf sieht vor, dass das Eigentum nach 50-jähriger Kontaktlosigkeit mit dem Kunden definitiv an die Eidgenossenschaft übergeht. Zuvor, d.h. nach 45 Jahren, sollen die Kundennamen der fraglichen Vermögenswerte publiziert werden. Aufgrund der jüngsten Erfahrungen mit derartigen Publikationen nachrichtenloser Vermögenswerte raten wir dringend vor weiteren Aktionen dieser Art ab. Die Reaktionen aus den Publikationen im Jahre 1997 waren allgemein heftig. Mancherorts wurde moniert, dass das Bankkundengeheimnis damit wirkungslos geworden sei. Demnächst werden rund 50 Banken als Resultat der Volcker-Untersuchungen eine weitere Publikation vornehmen müssen. Wir werden diese Publikation sehr vorsichtig vorbereiten und darauf bedacht sein, dass die Namen nur im Internet erscheinen werden. Danach sollten u.E. keine weiteren Publikationen mehr vorgenommen werden müssen. Der Schaden aus der bisherigen Publikation ist gross genug.

Publikationen von nachrichtenlosen Vermögenswerten sind auch im Lichte der Verhältnismässigkeit zu würdigen. Wir schätzen die Anzahl der derzeit nachrichtenlosen Vermögenswerte bei den Banken als erheblich ein, wobei es sich bei einem wesentlichen Teil um Beträge unter CHF 100 handeln dürfte. Hinzu kommt, dass es mit der Publikation allein nicht getan ist. Zur Behandlung all der Anmeldungen, die daraus zu erwarten wären, müsste ein gewaltiger administrativer Apparat eingerichtet werden, dessen Kosten ins Unermessliche stiegen. Wir erinnern daran, dass das Schiedsgericht für nachrichtlose Vermögenswerte, welches sich mit den im Jahre 1997 veröffentlichten 6'500 Konten ausländischer Herkunft befasst, nun bereits seit drei Jahren tätig ist. Bislang wurden rund 36 Mio. CHF ausbezahlt, bei quasi gleich hohen Kosten allein eben für diese Schiedstätigkeit.

Der materiellen Enteignung mit definitivem Rechtsübergang an den Bund, verbunden mit einer vorgängigen Publikation der nachrichtenlosen Vermögenswerte ziehen wir eine bedingte Rechtsübertragung vor, so dass der Berechtigte seine Ansprüche auch nach der Übertragung geltend machen kann. Entsprechend kann auch die Frist von 50 auf 30 Jahre verkürzt werden, zumal dies auch auf der Linie der umliegenden Länder liegt. Allenfalls könnte eine endgültige Frist für die Geltendmachung von nachträglichen Ansprüchen vorgesehen werden, wobei diese bei gegen 100 Jahren liegen sollte. Die Chance, dass sich nach 30 Jahren noch Berechtigte melden, ist - einmal abgesehen von den jüngsten Gegebenheiten mit den Vermögenswerten aus

dem Holocaust - erfahrungsgemäss sehr gering. Zur Befriedigung solcher Ansprüche könnte ein Teil der abgelieferten Gelder in einem hierfür geöfneten Fonds zurückbehalten werden. Denkbar wäre allenfalls auch, diese Werte nicht direkt dem Bund, sondern einer Stiftung zu übertragen, deren Zweck noch zu definieren wäre.

Wenn mithin die Finanzintermediäre nach Gesetz und Landesregeln dazu verpflichtet werden,

- mit präventiven Massnahmen den Kundenkontakt zu erhalten,
- im Falle des Kontaktabbruches aktiv nach den Berechtigten zu suchen,
- die nachrichtenlosen Vermögenswerte einer zentralen Datenbank zu melden, um sie den Anfragen von berechtigten Personen auf praktikable Weise zugänglich zu machen
- und wenn zum Schutze des Eigentums berechnigte Ansprüche auch nach der Ablieferung an den Bund noch befriedigt werden,

so wäre es nach unserem Dafürhalten unverhältnismässig, zusätzlich dazu noch eine generelle Publikationspflicht zu statuieren. Wenn einzelne Kantone dies auf einzelne Segmente beschränken, wie z.B. Waadt für Sparhefte, und über deren Verbleib besondere Begünstigte vorsehen, so mag das auch inskünftig als Sonderregel akzeptierbar sein. Hingegen sollte von generellen Publikationen unbedingt abgesehen werden, zumal berechnigte Ansprüche auch nach der Ablieferung an den Bund nach unserem Vorschlag nicht untergehen sollen, sondern auch danach noch befriedigt werden können. Mit einem bedingten Rechtsübergang erübrigt es sich auch, zwischen dem Verlust blosser obligatorischer Ansprüche und dinglicher Rechte zu unterscheiden.

Wir schlagen dementsprechend folgende Regelung vor:

Variante 1

Art. 5: "Sind seit dem letzten Kundenkontakt 30 Jahre vergangen, so sind die Vermögenswerte samt den massgeblichen Unterlagen an den Bund zu übertragen. Ansprüche auf solche Vermögenswerte, die erst nach deren Übertragung geltend gemacht werden, werden vom EJPD beurteilt und gegebenenfalls vom Bund befriedigt."

Variante 2

Art. 5: "Sind seit dem letzten Kundenkontakt 30 Jahre vergangen, so sind die Vermögenswerte samt den massgeblichen Unterlagen an eine vom Bundesrat zu errichtende Stiftung zu übertragen. Ansprüche auf solche Vermögenswerte, die erst nach deren Übertragung geltend gemacht werden, werden vom Stiftungsrat beurteilt und gegebenenfalls aus dem Stiftungsvermögen befriedigt."

Zu den Absätzen 2 und 3 von Art. 5 haben wir keine Bemerkungen.

Art. 9 sollte ersatzlos gestrichen werden ebenso wie Art. 13 Bst. e und Art. 14 Abs. 2.

SFA: Im weiteren treten wir dafür ein, dass der Rechtsübergang nicht erst nach 50 Jahren, sondern schon nach 30 Jahren an den Bund erfolgt. Dies soll aber nicht endgültig sein. Vielmehr sollen berechnigte Ansprüche auch danach noch befriedigt werden können.

SGV: Le délai de cinquante ans qui précède le transfert des fonds à la Confédération nous semble excessif. Un délai de 30 ans nous paraît plus pertinent.

L'exemple de la Caisse d'Epargne Cantonale Vaudoise tend à prouver que le délai de cinquante ans peut être réduit.

SIG: Der SIG erachtet den vorgesehenen Übergang der Vermögenswerte, 50 Jahre nach dem letzten Kundenkontakt an die Eidgenossenschaft für zweckmässig. Diese Bestimmung dient dem Interesse des Finanzplatzes Schweiz, alles vorzukehren, um den hiesigen Finanzakteuren den Vorwurf zu ersparen, sich an nachrichtenlosen Vermögenswerten zu bereichern, wie im erläuternden Bericht zutreffend ausgeführt wurde.

Die Entlassung der Finanzakteure aus ihrer Verantwortung führt aber konsequenterweise dazu, dass die Eidgenossenschaft die Verantwortung für die übernommenen Vermögenswerte übernimmt. Diesem Aspekt ist unserer Auffassung nach im Entwurf zu wenig Beachtung geschenkt worden. Entgegen der Auffassung im Bericht, sind wir daher der Meinung, dass die Finanzakteure neben den Vermögenswerten auch die Unterlagen der früheren Kundenbeziehung der Eidgenossenschaft zu übergeben haben.

Dies hat folgende Gründe:

Die jüngste Vergangenheit hat gezeigt, dass selbst nach 50 Jahren oder später Ansprüche auf nachrichtenlose Vermögenswerte geltend gemacht werden können. Kriegerische Auseinandersetzungen und politische Konstellationen können dazu führen, dass der Kontakt zu den Kunden der Finanzakteure über Jahrzehnte unterbrochen ist und trotz Bemühungen nicht wiederhergestellt werden kann. Auf der anderen Seite ist es denkbar, dass Anspruchsberechtigte während langer Zeit nicht die Möglichkeit haben, sich rechtzeitig zu melden.

Mit der Übernahme der Vermögenswerte durch die Eidgenossenschaft geht die Pflicht einher, dafür auch die Verantwortung zu übernehmen. Deshalb sind wir der Auffassung, das Gesetz müsse eine Bestimmung enthalten, wonach die Eidgenossenschaft für den Fall haftet, dass nach Ablauf der 50-Jahre-Frist gemäss Art. 5 Abs. 1 ein vormals Berechnigter sich meldet.

Aus diesen Darlegungen beantragen wir Ihnen die Schaffung einer Ausnahme- oder Härtefallbestimmung, vorzugsweise als 4. Abs. zum Art. 5. Diese müsste die Grundsätze enthalten, nach denen ein Anspruchsberechtigter ausnahmsweise auch nach Ablauf der 50-Jahre-Frist seine Ansprüche bei der Eidgenossenschaft geltend machen kann. Es ist klar, dass dies die Ausnahme bleiben muss und nur erfolgen kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, d. h. wenn der Anspruchsberechtigte nicht die Möglichkeit hatte, seine Ansprüche rechtzeitig anzumelden.

Im Sinne einer Anregung unterbreiten wir Ihnen den Vorschlag, die der Eidgenossenschaft abgelieferten Guthaben (Art. 5) seien einer eidgenössischen Stiftung bzw. einem Fonds für nachrichtenlose Vermögen zu überführen, aus dem später geltend gemachte, berechnete Ansprüche befriedigt werden können. Darüber hinaus könnte diese Stiftung/Fonds noch näher zu bezeichnende gemeinnützige Projekte im In- und Ausland unterstützen. Auf diese Weise erspart sich die Eidgenossenschaft den Vorwurf, sie würde sich an den abgelieferten Vermögenswerten bereichern.

320.06 Art. 6

Kantone / Cantons / Cantoni

BS: Das BGNV will keinen Einfluss nehmen auf die Auskunftsbereitschaft der kantonalen Behörden (S. 34 Begleitbericht). Ebenso wenig will sie selbst aktiv werden, abgesehen von der (späten) Publikation der Namen. Wir regen an zu prüfen, ob nicht die Nachrichtenstelle nach der Meldung von Namen, also nach 10 Jahren Nachrichtenlosigkeit, ihre Möglichkeiten und jene anderer Bundesbehörden nutzen sollte, um wenigstens über den Verbleib jener Inhaber mehr herauszufinden, die in der Schweiz ihren letzten bekannten Wohnsitz hatten. Die Nachrichtenstelle genießt bei kommunalen, kantonalen wie eidgenössischen Behörden gewiss mehr Vertrauen als die Banken und Versicherungen, die möglicherweise mit ihren Nachforschungen am Amtsgeheimnis und Datenschutz scheitern. Eine solche Nachfrage wäre auch wesentlich diskreter, da nicht bekannt würde, bei welchem Finanzinstitut Vermögenswerte liegen könnten und ob die gesuchte Person selbst der Inhaber wäre. Selbstverständlich müsste auch die Nachrichtenstelle ihre Aufwendungen den Vermögenswerten, resp. deren Berechtigten belasten können.

GE: Nous constatons que la réglementation qui se construit réglera par une instance fédérale étatique, le centre d'information, la recherche des informations dont les banques auraient pu se charger elles-mêmes, puisqu'elles ont créé une banque de données, exploitée par la SAG-SEGA Aktienregister AG. Les banques n'auront donc logiquement plus le choix entre leur organisme de recherches et celui fixé par la loi. Même si sur le plan des coûts, cela peut paraître inadéquat de créer un organisme se superposant à un système en voie d'être efficace, cela nous paraît judicieux, compte tenu de la dimension politique pour la Suisse, prise par la recherche des détenteurs réels des fonds en déshérence.

- GR:** Der Entwurf und die Richtlinien bestimmen zwei verschiedene Meldestellen. Es kann nicht sein, dass zweimal derselbe Aufwand betrieben wird.
- NE:** Nous n'avons pas d'observations particulières à formuler au sujet des articles 6 à 9 relatifs au centre d'information. Néanmoins, nous aurions souhaité que la nature juridique du centre d'information prévu par la loi soit étudiée de manière plus approfondie. Nous ne sommes pas convaincu qu'un centre d'information interne à l'administration fédérale constitue la meilleure des solutions. Il nous paraît au contraire qu'un tel centre d'information pourrait sans aucune difficulté et avec profit être confié à une personne juridique externe à l'administration fédérale.
- SH:** Bevor beim Bund eine neue Nachrichtenstelle bestimmt wird, ist unserer Meinung nach unbedingt zu prüfen, ob deren Aufgaben nicht auch von einer bereits bestehenden Einrichtung (z.B. der von den Banken errichteten), allenfalls unter Aufsicht des Bundes wahrgenommen werden können.
- VD:** La projet soumis prévoit, à l'article 6, l'institution au sein du Département fédéral des finances d'un Centre d'information chargé des questions relatives aux biens en déshérence. Le projet exclut donc que les tâches de ce centre soient attribuées à un organe externe à l'Administration fédérale. Or, le Conseil d'Etat est d'avis qu'il convient de privilégier la recherche d'une solution externe en tenant compte notamment des structures mises sur pied par les milieux bancaires. La Centrale de recherches de l'Association suisse des banquiers, créée en 1995, est à ce titre un instrument qui a fait preuve d'efficacité. De plus, les nouvelles « Directives sur les avoirs sans nouvelles » de cette association prévoient également la création d'une banque de données centralisées.
- ZG:** Art. 6 beauftragt den Bundesrat mit der Einrichtung einer Stelle für nachrichtenlose Vermögenswerte. Diese Stelle soll beim Eidgenössischen Finanzdepartement angesiedelt werden. Es stellt sich die Frage, warum die Nachrichtenstelle nicht bei der Eidg. Bankenkommission angesiedelt werden kann. Die Bankenkommission kennt das Problem der nachrichtenlosen Vermögenswerte. Sie ist als Aufsichtsbehörde intime Kennerin des Bankgeschäfts und sie steht dauernd im Kontakt mit den Banken. Es könnten Synergien genutzt werden.
- Im Bericht an das Parlament sollte zu dieser Frage unbedingt Stellung bezogen werden.

Parteien / Partis / Partiti

- CVP:** Die Funktion einer Nachrichtenstelle ist unbestritten; diese soll unter Aufsicht des Bundes stehen. Aber: Die CVP Schweiz fordert den Bundesrat auf, die Ausgestaltung und den finanziellen Rahmen einer solchen Stelle aufzuzeigen. Der Umfang der Nachrichtenstelle soll erstens im Verhältnis zur tatsächlichen Nachfrage stehen. Zweitens gilt es zu prüfen, ob nicht bereits bestehende Institutionen (bspw. der Schweizerische Bankenombudsmann oder andere) nicht auch die Aufgaben einer Nachrichtenstelle übernehmen könnten. Die CVP sähe kein Problem darin, diese Aufgaben an Stellen zu übertragen, die die Koordination sicherstellen und deren Tätigkeit durch den Bund überwacht

wird. Die Entscheidungsbasis sollen letztlich rechtliche, praktische und auch finanzielle Kriterien sein.

FDP: Unter Rückgriff auf bereits Bestehendes erachten wir die Schaffung einer neuen Stelle für nachrichtenlose Vermögenswerte beim EFD (Nachrichtenstelle) als nicht zwingend. Die bestehenden Einrichtungen der SAG können die anfallenden Aufgaben ohne zusätzlichen grossen Mehraufwand - im Gegensatz zu der beim Bund zu schaffenden Stelle - bewältigen. Mit der Unterstellung dieser bestehenden Institutionen unter die bundesrechtliche Aufsicht ist zudem die Sicherheit für ein vom Bund kontrolliertes und korrektes Vorgehen in der Behandlung nachrichtenloser Vermögenswerte gewährleistet

PLS: Nous sommes fermement opposés à la création d'un Centre d'information chargé des questions relatives aux avoirs sans nouvelles au sein de l'administration fédérale, qui plus est au sein du Département fédéral des finances. Il n'est pas concevable pour une banque suisse, dans le cadre de l'information à dispenser aux clients, d'avoir à indiquer à ces derniers qu'une cellule de l'Administration fédérale des finances sera chargée en dernier ressort de rétablir le contact entre leurs héritiers et la banque.

En outre, l'avant-projet ne tient aucun compte des efforts fructueux accomplis par les banques et la Centrale de recherches depuis plus de quatre ans. Ce système, entièrement financé par les banques, a fait preuve de son efficacité et permet aux ayants droit de procéder à des recherches rapides, gratuites et discrètes.

A cela s'ajoute que le système mis en place en 1995 a été encore amélioré dans le cadre des nouvelles Directives de l'ASB sur les avoirs sans nouvelles qui sont entrées en vigueur le 1^{er} juillet 2000. En effet, pour renforcer l'efficacité de la Centrale de recherche déjà en place, les Directives prévoient la création d'une banque de données centralisée gérée par SAG, Registre des actions de la SEGA SA et société sœur de SIS SegalInterSettle SA.

Par conséquent, la section 4 de l'avant-projet de loi devrait être totalement refondue en tenant compte de ce qui précède et en laissant une large place à l'autorégulation.

SP: In diesem Artikel sind zuerst die Aufgaben der Nachrichtenstelle zu umschreiben. Es ist auch klarzustellen, dass die Nachrichtenstelle keine Nachforschungen über Berechtigungen anstellt, sondern dass dies einzig die Aufgabe der Finanzakteure ist.

SVP: Es ist für die SVP nicht einsichtig, warum die Administration bei der Bundesverwaltung weiter aufgebläht werden sollte, wenn die gleiche Aufgabe effizient und viel kostengünstiger von anderer Seite gemacht werden kann und bereits gemacht wird. Die SVP setzt sich daher dafür ein, dass die bereits bestehenden Einrichtungen der Banken (Bankenombudsmann und SAG) mit ihren bereits getätigten technischen Investitionen und das von ihnen erarbeitete Know-how als Nachrichtenstellen eingesetzt werden.

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

CP: La Loi sur les fonds en déshérence induit la création d'une nouvelle branche de l'administration fédérale. Ceci semble inévitable. Mais pour que cette administration soit aussi efficace que possible, nous pensons qu'elle doit tenir compte de l'expérience acquise par les banques.

Dans une perspective plus générale, il serait opportun que l'administration collabore avec les acteurs financiers concernés, de façon à éviter que les zones de flou inhérentes à la loi deviennent une source de différends.

CRT: Die Schaffung einer zentralen Nachrichtenstelle ist zu begrüßen. Gemäss dem vorliegenden Entwurf sind die Aufgaben der Nachrichtenstelle die Führung und Publikation der Liste der nachrichtenlosen Vermögenswerte und die Entscheidung über die Weitergabe der Daten dieser Liste. Das Schiedsgericht weist darauf hin, dass das Verfahren, in welchem die Nachrichtenstelle überprüft, ob eine Anspruchsanmeldung auf einen nachrichtenlosen Vermögenswert glaubhaft ist, geregelt werden muss.

economiesuisse: Die Banken haben in diesen Jahren eine zentrale Nachrichtenstelle für nachrichtenlose Vermögenswerte eingerichtet. Es scheint uns deshalb nicht notwendig, noch eine separate Stelle beim Eidgenössischen Finanzdepartement einzurichten, welche zusätzliche Kosten verursacht.

Wir beantragen deshalb, die bestehende Nachrichtenstelle heranzuziehen und auf die Schaffung einer speziellen Stelle beim Eidgenössischen Finanzdepartement zu verzichten.

FGPF: Wie / Comme / Come PLS.

Par conséquent, la section 4 de l'avant-projet de loi devrait être totalement refondue en tenant compte de ce qui précède et en laissant une large place à l'auto-régulation.

SBV: Im Rahmen der neuen Standesregeln haben wir zusammen mit den Banken eine zentrale Nachrichtenstelle eingerichtet. Diese setzt sich aus zwei Institutionen zusammen: zum einen handelt es sich dabei um den Bankenombudsmann und zum andern um die SAG SEGA Aktienregister AG, einer Schwestergesellschaft der SIS SegalInterSettle AG als Gemeinschaftswerk der Banken.

Die SAG hat dabei zweierlei Funktionen: sie unterstützt die Banken bei der Wiederherstellung des Kontaktes mit Kunden von nachrichtenlosen Vermögenswerten. Zu diesem Zweck sind in Zusammenarbeit mit einer auf Datennachforschungen spezialisierten Tochtergesellschaft der POST enorme Anstrengungen und modernste IT-Plattformen entwickelt worden. Die bisherigen Erfahrungen mit solchen Suchmassnahmen sind ausserordentlich erfolgreich. Beeinträchtigt wird die Suche in jüngster Zeit allerdings durch vermehrten Widerstand seitens der Einwohnerämter grösserer Gemeinden. Dabei werden oftmals Gründe des Datenschutzes geltend gemacht. Die Wohnadresse einer Person fällt nach unseren Erkenntnissen - von wenigen Ausnahmen abgesehen - jedoch nicht zu den schützenswerten Daten. Wir

würden es schätzen, wenn wir diese Problematik im Hinblick auf pragmatische Lösungen mit Ihren Experten vertieft diskutieren könnten.

Die zweite Funktion der SAG besteht in der zentralen Erfassung der nachrichtenlosen Kundendaten bei Banken, damit sie den Berechtigten, d.h. den Kunden oder deren Rechtsnachfolger mittels eines einfachen Suchverfahrens zugänglich gemacht werden können. Solche Anfragen werden nicht an die SAG gerichtet, sondern an den Bankenombudsmann. Diese in eine Stiftung eingebettete Organisation bietet Gewähr für einwandfreie und neutrale Tätigkeit. Ombudsmann und SAG üben dabei jene Funktion aus, der auch die in Art. 6 genannte Nachrichtenstelle zugeordnet werden soll. Die ersten aktiven Suchmassnahmen sind bereits eingeleitet. Nachforschungen von Berechtigten über das neue EDV-System bei der SAG sind ab 1. Januar 2001 möglich.

Es erscheint uns wichtig, dass die von den genannten Einrichtungen (Bankenombudsmann und SAG) nunmehr getätigten technischen Errungenschaften und das von ihnen gewonnene know-how weiterhin eingesetzt werden kann. Wir können uns ferner vorstellen, dass die SAG die nachrichtenlosen Vermögenswerte aller Finanzintermediäre erfassen kann, zumal mit den Banken und Effekthändlern der weitaus grösste Teil aller in der Schweiz bestehenden nachrichtenlosen Vermögenswerte bis Ende Jahr bereits Eingang in das EDV-System gefunden haben wird. Wir schlagen deshalb vor, dass anstelle einer neu zu schaffenden Bundesstelle eine vom Bund anerkannte Nachrichtenstelle ermöglicht werden soll, welche selbstverständlich unter der Kontrolle des Bundes steht - etwa ähnlich zu den Banken mittels bankengesetzlicher Revisionsstelle und der EBK. Denkbar ist sogar, dass es nicht bloss eine solche Stelle gibt, sondern auch zwei oder drei, die technisch jedoch untereinander verbunden sein müssen, damit es in jedem Falle bloss eine Anfrage benötigt, die dann bei allen Stellen integral überprüft wird.

SGB: Wie / Comme / Come SP.

SGV: Wie / Comme / Come CP.

320.07 Art. 7

Kantone / Cantons / Cantoni

BS: Grundsätzlich sollen sämtliche Aufwendungen zu Lasten der nachrichtenlosen Vermögenswerte gedeckt werden, was uns richtig scheint. Die meisten Kosten dürften bei den Finanzakteuren anfallen, doch können der Nachrichtenstelle durch die Abklärungen über die Glaubhaftigkeit von Ansprüchen ebenfalls grosse Kosten entstehen, v.a. wenn viele verschiedene Ansprecher Rechte behaupten oder wenn ausländische Rechtsgutachten etc. eingeholt werden müssen. Die angegebene Höchstabgabe von 10'000 scheint uns deshalb höchstens für die fallunabhängige Kostendeckung der Nachrichtenstelle ausreichend.

- FR:** Le financement du centre d'information au sein du Département fédéral des finances par des émoluments à charge du client qui demande des renseignements, complété au besoin par une taxe sur les fonds en déshérence annoncés, nous paraît adéquat et justifié. Si les fonds en déshérence annoncés pourraient ainsi être grevés de cette taxe, il y a aussi lieu de supposer que ces fonds seront normalement bonifiés d'un intérêt, même modeste vu que la sécurité prime dans de tels cas.
- JU:** La taxe qu'il est prévu de percevoir sur les fonds annoncés devrait être fixée également en fonction de la durée de la déshérence. Une telle taxe ne devrait en outre être prélevée que si le produit net des fonds en déshérence transférés à la Confédération ne permet pas de couvrir les frais en question.
- LU:** Wir unterstützen die vorgesehene Finanzierung auf Basis der Kosten und die Erhebung von Gebühren bei Auskunftsgesuchen. Unserer Meinung nach ist allerdings die Finanzierung derjenigen Kosten, die nicht durch die Gebühren gedeckt werden können, zu überdenken. Eine Abgabe zulasten des Kunden ist nur bei entsprechender klarer Information zu rechtfertigen. Eine entsprechende Pflicht des Finanzakteurs wäre in Art. 2 Abs. 3 des Entwurfs zum BGNV aufzunehmen. Weiter ist eine Beteiligung der Finanzakteure zu prüfen. Die von diesen zu leistende Abgabe entsprechend der gemeldeten Vermögenswerte darf allerdings nicht zur Umgehung der Meldepflicht führen. Schliesslich könnte allenfalls auch ein geringer Anteil der anfallenden Vermögenswerte zur Finanzierung herangezogen werden.
- Für die kostenintensive Startphase ist eine Kostenbeteiligung des Bundes zu prüfen. Eine Kostenbeteiligung der Kantone lehnen wir ab.
- NE:** Cf. ad art. 6.
- NW:** Die Finanzierung der Nachrichtenstelle ist noch einmal zu überdenken. Sie sollte von den vereinnahmten Vermögenswerten durch die Eidgenossenschaft abgedeckt werden, damit die Eigentümer Anspruch auf die Herausgabe der gesamten Vermögenssumme haben und nicht ein Teil der Kosten tragen müssen. Ausserdem ist die Verzinsung der Vermögen zu regeln.
- SZ:** Die vorgesehene Finanzierung der Nachrichtenstelle über Abgaben auf gemeldeten Vermögenswerten ist recht aufwändig und unwirtschaftlich. Weil dem Bund nachrichtenlos gebliebene Vermögenswerte künftig zufallen, sollten diese Einnahmen ausreichen, um die Nachrichtenstelle zu finanzieren.
- ZG:** Mit dem Gesetz wird eine neue Bundesstelle geschaffen, die Nachrichtenstelle für nachrichtenlose Vermögenswerte. Das Gesetz enthält in Art. 7 Bestimmungen über die Finanzierung der Nachrichtenstelle. Diese erhebt für die Erteilung und Verweigerung von Auskünften Verwaltungsgebühren und - soweit ihre Kosten nicht durch die Gebühreneinnahmen gedeckt sind - eine Abgabe auf den gemeldeten Vermögenswerten. Die Abgabe ist auf höchstens Fr. 10'000.-- pro Vermögenswert limitiert. Auch wenn die Kosten der Nachrichtenstelle nicht gedeckt sein dürften, rechtfertigt sich diese Regelung, da die Abgabe zu Lasten der gemeldeten Vermögenswerte erfolgt. Dennoch verbleibt netto eine Belastung des Bundeshaushaltes. Die Grössenordnung dieser Zusatzbelastung des Bundeshaushaltes sollte genannt werden. Jede

zusätzliche Ausgabe erschwert es nämlich, den Verfassungsauftrag zu erfüllen, den Bundeshaushalt bis 2001 ins Gleichgewicht zu bringen und anschliessend im Gleichgewicht zu halten.

FDK: Die vorgesehene Finanzierung der Nachrichtenstelle ist nochmals zu überdenken. Es wird vorgeschlagen, Abgaben auf den gemeldeten Vermögenswerten zu erheben. Eventuelle Eigentümer können auch noch nach 50 Jahren Anspruch auf Herausgabe erheben. Haben diese nicht den Anspruch auf Herausgabe der gesamten Vermögenssumme und nicht nur auf die Restanz, die nach Deckung der Abgaben verbleibt? Wir schlagen vor, die Kosten der Nachrichtenstelle durch die effektiv dem Bund zugefallenen Vermögen zu decken.

Parteien / Partis / Partiti

CSP: In Abs. 3, bei der Limite von Fr. 10'000.-- als Höchstansatz für die Angabe der gemeldeten Vermögenswerte, sollte dem Bundesrat die Möglichkeit eingeräumt werden, in eigener Kompetenz eine Anpassung dieses Höchstansatzes an die Teuerung vorzunehmen. Eine entsprechende Kompetenznorm ist ins Gesetz aufzunehmen.

FDP: Vgl. die Bemerkungen zu Art. 6 (Ziff. 320.06).

PLS: Cf. les observations concernant l'art. 6 (ch. 320.06).

SP: Dass die um Auskunft Nachsuchenden und die (unbekannten) Eigentümer/innen durch Auskunftsgebühren bzw. Abgaben auf den übergebenen Vermögenswerten zur Finanzierung der Nachrichtenstelle beitragen, ist zwar gerechtfertigt, weil sie besonders Interessierte sind. Als stossend muss man es aber empfinden, dass die Finanzakteure keinen Beitrag leisten sollen. Da diese Beteiligte des Vertragsverhältnisses sind, sollten sie sich nicht einfach aus der Finanzierung stehlen können, nachdem sich ein (minimaler) Teil der Vermögensgeschäfte wegen Nachrichtenlosigkeit als weniger ertragreich herausstellt.

Nicht annehmbar ist, dass potentiell die Steuerzahler/innen zur Kasse gebeten werden sollen. Nachdem laut Bundesrat (S. 30 und 35) weder Aufwand noch Ertrag der Nachrichtenstelle näher bestimmbar sind, heisst das nichts anderes, als dass ein allfälliges Defizit der Nachrichtenstelle zu Lasten der Allgemeinheit fallen würde. Aber Nachrichtenlosigkeit ist ein normaler Aufwandsposten der Finanzakteure, bei dem es keinen Grund gibt, weshalb er von der Öffentlichkeit mitgetragen werden soll.

Die SP Schweiz fordert, dass die Finanzakteure mindestens zur Hälfte zur Finanzierung der Nachrichtenstelle beitragen. Der Bundesrat hat deshalb ein Modell vorzulegen, wie die Finanzakteure zur Finanzierung herangezogen werden können. Zu prüfen ist z.B. das Erheben einer Kontrollgebühr, welche nicht nur den Aufwand für die Kontrollen durch die Aufsichtsorgane, sondern auch ein allfälliges Defizit der Nachrichtenstelle decken würde.

Die Auskunftsgebühren dürfen nicht prohibitiv hoch sein. Es ist zudem ein Erlass der Gebühren für wenig Bemittelte vorzusehen.

Der Bundesrat wird ferner eingeladen, in der Botschaft Berechnungen über den zu erwartenden Umfang der anfallenden nachrichtenlosen Vermögen und den notwendigen Personalaufwand vorzulegen.

SVP: Muss hier nicht geregelt werden, sondern wird von den Banken und den Nachrichtenstellen selber geregelt. Somit entstehen dem Bund auch keine weiteren administrativen Kosten.

Verts: Le centre d'information doit être en mains des pouvoirs publics. Mais il ne nous semble pas juste que le risque économique posé par la question des fonds en déshérence soit supporté par la collectivité ou même par les clients ou leurs descendants. Il nous apparaît normal que les banques et autres établissements concernés participent aux frais de ce centre d'information. La question d'une éventuelle participation financière des personnes souhaitant une enquête doit être examinée aussi sous l'angle de la responsabilité du déposant et de ses descendants dans la réalisation d'une situation de fond en déshérence.

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

FGPF: Cf. les observations relatives à l'art. 6 (ch. 320.06).

SBV: Die im Begleitbericht erwähnten Kosten für die Einrichtung einer Nachrichtenstelle des Bundes wären in der Tat erheblich. Auch deshalb wäre es gerechtfertigt, diese Funktion einer vom Bund anerkannten und überwachten privaten Organisation zu übertragen. Derzeit erhebt der Ombudsmann pro Anfrage eine Gebühr von CHF 100. Die SAG verlangt von den Banken pro gemeldeten Vermögenswert CHF 4. Für die aktive Suche stellt die SAG die effektiven Kosten in Rechnung, welche sich im Inland je nach zu durchlaufende Suchstufen auf CHF 2 bis rund CHF 50 belaufen. Insgesamt arbeiten diese Institutionen somit auf einem sehr bescheidenen Kostenniveau. Darüber hinaus sind Bankenombudsmann und SAG sowohl in rechtlicher wie in technischer Hinsicht bestens betraut im Umgang mit grossen Datenbanken. So führt die SAG in ihrer Haupttätigkeit zahlreiche Aktienregister u.a. auch solche von bedeutenden Publikumsgesellschaften mit all den dafür erforderlichen Funktionalitäten.

Wir denken, dass es auch aus finanziellen sowie aus rechtlichen und technischen Gründen empfehlenswert ist, den bestehenden Institutionen einen Platz in der künftigen Bundesregelung einzuräumen.

SGB: Les coûts (art. 7) ne peuvent manifestement pas être évalués. Il faut trouver une réglementation qui garantisse que les coûts des centres d'information soient totalement financés par les acteurs financiers.

320.08 Art. 8

Kantone / Cantons / Cantoni

AG: Unseres Erachtens sollte bei der Einrichtung dieser Meldestelle die Funktionsweise transparenter und der Zugriff zu den Informationen einfacher gestaltet werden. Insbesondere sollten die neuen Informationsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Konkret soll die Informationsstelle Funktion und Dienstleistungen über einen Internetauftritt erklären. Desgleichen ist die Liste der nachrichtenlosen Vermögen im Internet zu publizieren.

Nach dem im Entwurf vorgeschlagenen Ablauf verhält sich die Nachrichtenstelle in den 35 Jahren nach der Meldung eines nachrichtenlosen Vermögens durch den Finanzakteur (gemäss Art. 4 Abs. 1 BGNV) bis zur Publikation des nachrichtenlosen Vermögenswertes durch die Nachrichtenstelle (gemäss Art. 9 BGNV) passiv und restriktiv. Gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. a BGNV sollen nur Auskünfte an Personen erteilt werden, welche einen Anspruch auf einen nachrichtenlosen Vermögenswert „glaubhaft“ machen können. Dies erscheint uns - angesichts der erklärten Absicht, durch dieses Bundesgesetz die Vermögenswerte an die Berechtigten zurückzuführen und unter Berücksichtigung der heutigen technischen Kommunikationsmöglichkeiten - als zu wenig weitgehend. Wir schlagen deshalb vor, dass die Nachrichtenstelle die Liste aller nachrichtenlosen Vermögenswerte (kumulierte Liste des Bestandes) mit Angabe des letzten Standortes dieser Vermögen periodisch und über eine längere Zeit publiziert.

GE: Il nous paraît aussi essentiel que le centre d'information ne puisse pas être considéré comme violant le secret bancaire - qu'un centre du même type, instauré par les banques, aurait assurément sauvegardé - en permettant que les données recueillies puissent être utilisées dans le domaine fiscal par exemple. Ainsi donc les réserves de l'alinéa 2 de l'article 8 sont indispensables.

GR: Der Entwurf hinterlässt den Eindruck, dass übersehen wird, mit welcher Menge an Daten sich die Nachrichtenstelle zu befassen hätte. Auch ist nicht einzusehen, weshalb bezüglich der Banken diese an sich in den Wirkungskreis des Bankgeheimnisses gehörenden Daten ausländischen Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden weitergegeben werden sollten, vor allem nicht aufgrund der Umschreibung "zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben"; hätten es doch mit dieser einseitig vorauseilenden Artigkeit die ausländischen Gesetzgeber ohne weiteres in der Hand, Suchaktionen (fishing expeditions) in ihren Erlassen einzubauen.

NE: Cf. ad art. 6.

Parteien / Partis / Partiti

FDP: Vgl. die Bemerkungen zu Art. 6 (Ziff. 320.06).

PLS: Cf. les observations concernant l'art. 6 (ch. 320.06).

SVP: Die Sicherheit der Kundendaten muss im Vordergrund stehen. Die Nachrichtenstelle ist unter Verschwiegenheitspflicht zu stellen. Lediglich im Einzelfall sollen Daten von bestimmbar nachrichtenlosen Vermögenswerten an eine kompetente Behörde übermittelt werden.

Verts: Alinéa 2a, remplacer « qui établissent de manière crédible » par
« rendent vraisemblable ».

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

CRT: Zu Abs. 2: Das BGNV sieht vor, dass der Nachrichtenstelle eine Meldung des Finanzakteurs, nicht aber auch die Unterlagen betreffend den Vermögenswert und den Kunden vorliegen werden. Damit die Nachrichtenstelle jedoch die Glaubhaftigkeit eines Anspruches beurteilen kann (Art. 8 Abs. 2 lit. a), muss sie Einsicht in die beim Finanzakteur vorhandenen Unterlagen nehmen können. Die Anspruchsprüfungen durch das Schiedsgericht haben gezeigt, dass es oft kleine, nebensächlich erscheinende Details in den Bankunterlagen sind, welche die Plausibilität eines Anspruches auf ein nachrichtenloses Konto bestimmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn mehrere konkurrierende Ansprüche auf denselben nachrichtenlosen Vermögenswert vorliegen. Im Zeitpunkt der Meldung des Vermögenswertes ist für die Finanzakteure nicht ohne weiteres erkennbar, welche Informationen die Nachrichtenstelle zur Prüfung allfälliger Ansprüche benötigen wird. Der Nachrichtenstelle ist daher Einsicht in die Unterlagen des Finanzakteurs zu gewähren, damit sie eine sinnvolle Prüfung der Ansprüche vornehmen kann. Das im Begleitbericht angesprochene rechtliche Gehör der Parteien, welches namentlich für den Finanzakteur gelten soll, „der möglicherweise über Informationen verfügt, die die Berechtigung des Ansprechers ernsthaft in Frage stellen“ (S. 31), kann eine Akteneinsicht der Nachrichtenstelle nicht ersetzen. Auch die Richtlinien der Bankiervereinigung sehen eine Akteneinsicht der zentralen Stelle vor (Rz 47).

An dieser Stelle ist sodann festzuhalten, dass aus dem Entwurf nicht klar hervorgeht, in welche Daten die Ansprecher Einsicht erhalten, wenn sie ihren Anspruch auf einen NV glaubhaft gemacht haben. Art. 8 Abs. 2 spricht unglücklicherweise von einer Liste, deren Daten die Nachrichtenstelle nur unter bestimmten Voraussetzungen weitergeben darf. Auch Art. 9 spricht jedoch von einer Liste, welche die Nachrichtenstelle vor Übergang der NV auf die Eidgenossenschaft publizieren soll. Nach Ansicht des Schiedsgerichts kann bei Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 nicht dieselbe Liste gemeint sein. Der Ansprecher, welcher seinen Anspruch im Sinne von Art. 8 Abs. 2 lit. a glaubhaft gemacht hat, sollte Einsicht in die der Nachrichtenstelle vorliegende Meldung des Finanzakteurs erhalten, d.h. es sollten ihm die der Nachrichtenstelle bekannten Daten betreffend den Kunden und den NV sowie vor allem auch der Name des Finanzakteurs offengelegt werden. Dagegen empfiehlt es sich, dass die Liste, mit welcher die NV gemäss Art. 9 publiziert werden, bedeutend weniger Daten enthält.

FGPF: Cf. les observations relatives à l'art. 6 (ch. 320.06).

SBV: Die Datenbank der Meldestelle wird eine enorme Fülle an Daten umfassen. Dies wird automatisch zu einer erheblichen Risikoballung führen. Die Melde-

stelle ist deshalb unter eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht zu stellen, von der sie nur in Ausnahmefällen abweichen darf. Wir sind ferner auch klar der Meinung, dass die Meldestelle keine Listen erstellen sollte und dass zur Vermeidung von Fishing Expeditions keine Listen weitergeleitet werden dürfen - auch nicht an Behörden. Lediglich im Einzelfall sollen Daten von bestimmbar nachrichtlosen Vermögenswerten an eine kompetente Behörde übermittelt werden.

SVV: Der SVV beantragt, Art. 8 Abs. 2 lit. b dahingehend zu modifizieren, dass die Listen nur an schweizerische Behörden weitergegeben werden dürfen.

320.09 Art. 9

Kantone / Cantons / Cantoni

AG: Vgl. zu Art. 8.

BS: Die nunmehr reichen Erfahrungen der Banken zeigen, dass die Abklärung von Berechtigungen um so schwieriger werden, je länger zugewartet wird: Zivilstandsabklärungen werden schwieriger, Personen haben ihren Namen geändert, es ist z.T. altes (ausländisches) Recht anzuwenden, massgebliche Länder sind mittlerweile geteilt oder einem anderen Land angeschlossen, das Gedächtnis der Ämter ist tendenziell weniger gut als früher, die möglichen Erben haben kaum mehr eigene Kenntnisse oder Erinnerungen, kennen sich gegenseitig häufig nicht und kämpfen entsprechend hart um vermutete Gelder etc. Auch die korrekte Abwicklung, gerade wenn mehrere Erbfälle bereits eingetreten sind, wird erschwert (z.B. Erbteilung, allfällige Erbschaftssteuern...). Unter diesem Gesichtspunkt scheint eine Frist von 50 Jahren eher lang. V.a. aber ist es sehr spät, wenn die Namen von Inhabern von Vermögenswerten erst 5 Jahre vorher publiziert werden. Wir regen deshalb an zu prüfen, ob die Nachrichtenstelle nicht schon früher aktiv werden sollte. Lange zu warten und die Berechtigten eventuell nicht mehr zu finden, ist auch nicht im Interesse der Berechtigten. Wenn man berücksichtigt, dass Steuerhinterziehung und andere illegale Gründe des „Vergessens“ keinen Schutz finden sollen, ist nicht recht erklärlich, weshalb so lange zugewartet werden soll. Es darf auch nicht vergessen werden, dass die Gelder z.B. von der hinterbliebenen Familie gerade bei einem Schicksalsschlag dringend benötigt würden und ein Zugriff erst nach 45 Jahren viel zu spät ist. Es erstaunt deshalb nicht, dass die Fristen in anderen Ländern z.T. wesentlich kürzer sind.

Das BGNV gilt für alle Vermögenswerte, ungeachtet ihres Wertes. Da kleine Vermögen wegen der pauschalen Verwaltungsgebühren sogar schmelzen, fragen wir uns, ob für solche Fälle (z.B. 5000.- bei Meldung, d.h. nach 10 Jahren) nicht ein rascheres Vorgehen, z.B. ein sofortiges Publizieren der Namen nach der Meldung, angebracht wäre. Schliesslich ist in diesen Fällen auch das Geheimhaltungsinteresse marginal. Es scheint uns fast grotesk, nach 50 Jahren Positionen, die dann noch 100.- betragen, zu publizieren.

GR: Das Gesetz bezweckt, geordnete Verhältnisse im Umgang mit nachrichtlosen Vermögen sicherzustellen. Es schafft Obliegenheiten für den

Fall, dass in einem privatrechtlichen Rechtsverhältnis Kontaktschwierigkeiten auftreten. Im Licht der privaten Struktur der Beziehung von Schuldner und Gläubiger steht die Publikation von nachrichtenlosen Vermögenswerten, also das Öffentlichmachen von einzelnen Daten aus einem privatrechtlichen Kontext, quer in der Rechtslandschaft. Dieser gesetzgeberische Fehlgriff scheint die unreflektierte Folge der die Schweiz überkommene Apathie im Zusammenhang mit der Debatte der nachrichtenlosen Vermögen aus dem Zweiten Weltkrieg zu sein. Der vorliegende Sachverhalt präsentiert sich anders; es besteht keine Notwendigkeit, die selben Mittel einzusetzen, wie wenn es darum geht, vor der Weltöffentlichkeit Geschichte zu bewältigen. Die vorgesehene Publikation hat denn wohl auch einzig den Grund, die folgende *traditio ex lege* an die Eidgenossenschaft zu rechtfertigen. Mit dem gemachten Vorschlag in den Bemerkungen zu Art. 5 bedarf es dieser umständlichen Verfahrensschleife nicht. Hinzu kommt, dass weitere Publikationen aus dem Bereich der Bankkunden-Beziehung dem auf Diskretion ausgerichteten Bankgeschäft zusätzlich Abbruch täten und letztlich dem Finanzplatz Schweiz mehr Schaden denn Anerkennung zufügten.

NE: Cf. ad art. 6.

NW: Wir sind für eine Publikation der Vermögenswerte erst ab 500 oder sogar 1'000 Franken, um die Liste der Vermögenswerte geringer zu halten. Der Betrag von 100 Franken ist sehr niedrig angesetzt.

OW: Der Betrag dürfte auch höher angesetzt werden, z.B. über Fr. 1'000.--. Für kleinere Beiträge steht der Aufwand in einem Missverhältnis und es ist fraglich, ob sich dies rechtfertigen lässt.

SH: Das geplante Vorgehen erfordert unseres Erachtens einen gewaltigen Verwaltungsapparat. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit sollte aber auch auf diesem Gebiet unter allen Umständen beachtet werden. Aufgrund der neulich gemachten Erfahrungen der Banken halten wir deshalb dafür, dass der Grenzbetrag von Fr. 100.-- ganz beträchtlich angehoben oder aber die Bestimmung sogar ersatzlos gestrichen werden müsste.

TI: Dal profilo materiale, non abbiamo particolari osservazioni da formulare sul contenuto del progetto di legge, fatta eccezione per l'art. 9, il quale stabilisce che la centrale d'informazione pubblica l'elenco degli averi non rivendicati di importo superiore a 100 franchi cinque anni prima della loro devoluzione alla Confederazione, che ha luogo, giusta l'art. 5 cpv. 1, se sono trascorsi cinquant' anni dall'ultimo contatto con il cliente.

Ora, dubitiamo alquanto dell'efficacia di una pubblicazione degli averi non rivendicati solo cinque anni prima della scadenza del summenzionato termine di cinquant'anni. Infatti, durante quarantacinque anni si succedono almeno due generazioni, con il rischio che nel frattempo, in una società come quella odierna e quella che si prospetta in futuro, la memoria dei rapporti familiari si attenui fortemente o vada addirittura perduta. Di conseguenza, reputiamo che sia opportuno, nell'ottica di poter meglio rintracciare i potenziali aventi diritto, prevedere una pubblicazione più anticipata, ripetuta poi nel tempo, dell'elenco degli averi non rivendicati.

- VD:** L'opportunité de la publication de la liste des fonds en déshérence, selon l'article 9, devrait être réexaminée dans la mesure où, d'une part, elle risque d'être ressentie comme une atteinte au secret bancaire et nécessiterait, d'autre part, un travail administratif considérable pour des montants généralement peu importants.
- ZG:** Gemäss dieser Bestimmung hat die Nachrichtenstelle die Liste der nachrichtenlosen Vermögenswerte von über Fr. 100.-- fünf Jahre, bevor sie an die Eidgenossenschaft fallen, zu publizieren. Die Limite von Fr. 100.-- scheint uns ausserordentlich tief und in keinem Verhältnis zu den Kosten zu stehen, welche für die Ermittlung des Berechtigten verursacht. Der Minimalbetrag sollte mind. bei Fr. 200.--, eher bei Fr. 500.-- liegen.

Parteien / Partis / Partiti

- FDP:** Vgl. die Bemerkungen zu Art. 6 (Ziff. 320.06).
- PLS:** Cf. les observations concernant les art. 5 (ch. 320.05) et 6 (ch. 320.06).
- SVP:** Die SVP wehrt sich gegen jeglichen Versuch, das Bankkundengeheimnis auf irgendeine Art und Weise zu gefährden. Der Imageschaden der Publikationen im Jahre 1997 ist gross. Es dürfen nicht die gleichen Fehler wiederholt werden. Die administrativen Aufwendungen wären enorm. Falls Publikationen trotzdem im Gesetz Einzug finden, so müsste der Mindestbetrag auf Fr. 10'000.-- erhöht werden.

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

- CRT:** Unklar ist, ob die Höhe des nachrichtenlosen Vermögenswerts (im Folgenden: NV) im Zeitpunkt der Meldung oder der Publikation bestimmen soll, ob ein Vermögenswert publiziert wird.

Es sollten nach Ansicht des Schiedsgerichts alle NV publiziert werden, insbesondere auch Schrankfächer, deren Inhalte von nur geringem oder ohne bestimmbar Wert sind (z.B. persönliche Dokumente). Das Schiedsgericht hat die Erfahrung gemacht, dass es den Ansprechern oft nicht in erster Linie um den NV selbst geht, sondern um die Identifikation ihres Verwandten als Inhaber des NV und darum, mehr über ihren Verwandten zu erfahren oder als Rechtsnachfolger ihres Verwandten anerkannt zu werden. Bei der Publikation könnte dann darauf hingewiesen werden, welche NV im Zeitpunkt der Meldung einen Wert von unter Fr. 100.-- aufwiesen.

Aus Sicht des Schiedsgerichts sollte die Publikation der NV bedeutend früher als 45 Jahre nach dem letzten Kundenkontakt erfolgen. Die Publikation soll Anspruchsanmeldungen der Rechtsnachfolger der Kunden auf die NV ermöglichen und je früher solche Anmeldungen eintreffen, desto einfacher erweist sich ihre Prüfung. Das Schiedsgericht hat selbst Ansprüche auf Konten zu überprüfen, welche seit etwa 50 Jahren nachrichtenlos sind. Nach einer solchen Zeitspanne liegen meist schon mindestens zwei Generationen zwischen Kontoinhaber und Ansprecher. Hat der Kontoinhaber keine Nachkommen und kein Testament hinterlassen, ist es kaum mehr möglich, die erbrechtliche Berechtigung der Ansprecher zu überprüfen. Dem Schiedsgericht

ist bewusst, dass das BGNV den endgültigen Entscheid über Ansprüche auf NV den ordentlichen Gerichten überlassen will. Die Nachrichtenstelle hat jedoch einen Entscheid darüber zu treffen, ob die Ansprecher ihre Berechtigung am NV glaubhaft gemacht haben. Das Schiedsgericht schlägt eine Publikation 20 Jahre nach dem letzten Kundenkontakt vor.

economiesuisse: Nach Angaben von Bankkreisen hat sich die Publikation nachrichtenloser Konten nicht bewährt und war mit enormen Umtrieben verbunden. Angesichts der Tatsache, dass eine zentral geführte Liste der nachrichtenlosen Vermögenswerte vorgesehen ist, welche von Personen, die einen Anspruch auf einen nachrichtenlosen Vermögenswert glaubhaft machen, eingesehen werden kann, dürfte sich die Publikationspflicht erübrigen.

Wir beantragen deshalb, Art. 9 zu streichen.

FGPF: Cf. les observations relatives aux art. 5 (ch. 320.05) et 6 (ch. 320.06).

Heckendorn: "Publiziert die Listen" suggeriert, dass Listen gedruckt werden. Es sollte genügen, wenn die Daten der Öffentlich zugänglich gemacht werden (e-Medien?). Zukünftige Trends werden so vorab berücksichtigt.

SBV: Wir beantragen, von künftigen Publikationen nachrichtenloser Vermögenswerte abzusehen und Art. 9 zu streichen. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Art. 5.

SOGENI: Art. 9, 13 let. e et 14: Les modalités de publication de la liste nous semblent de première importance (feuille d'avis officiels ou grande presse?), notamment quant à l'impact qu'une publication dans la presse aurait sur les titulaires étrangers non retrouvés au préalable ou sur leur parenté (indiscrétion, possibilités de nuisances à caractère fiscal; cf sur ce point réactions à la publication des listes de titulaires de comptes ouverts avant 1945).

320.10 Art. 10

Kantone / Cantons / Cantoni

NE: Le contenu des art. 10 et 15 n'appelle de notre part aucun commentaire particulier. Ces dispositions devront cependant être revues si l'une ou l'autre des suggestions que nous formulons venaient à être retenues.

320.11 Art. 11

Kantone / Cantons / Cantoni

GE: Les dispositions pénales sont toujours bienvenues, car elles sont le corollaire d'une obligation. Leur absence dans les directives des banquiers dont la violation n'avait comme sanction que les règles de l'Association, était une faiblesse du système construit par les banques.

GR: Aus unserer Sicht ist es unverhältnismässig, eine fahrlässige Verletzung der Meldepflicht unter Strafe zu stellen.

Parteien / Partis / Partiti

CSP Die in diesem Artikel vorgeschlagenen Bussenhöhen erscheinen der CSP Schweiz als zu fix und allenfalls nicht den verheimlichten Vermögenswerten entsprechend. Geht man davon aus, dass nachrichtenlose Vermögenswerte teilweise mehrstellige Millionenbeträge ausmachen können, so erscheinen die Höchststrafen geradezu lächerlich. Die Obergrenze der Busse sollte in Prozenten des verheimlichten Vermögenswertes liegen, wobei die Bussenhöhe bei vorsätzlichem Verschweigen nicht unter 50% festgelegt werden soll. Es darf sich in keinem Fall für einen Finanzakteur „lohnen“ einen nachrichtenlosen Vermögenswert nicht zu melden.

PLS: Il serait opportun d'opérer une distinction entre les délits intentionnels et les délits par négligence. Une amende de CHF 200'000.- au maximum se justifie pour un délit intentionnel, en revanche, en cas de négligence, il se justifierait de limiter le montant de l'amende à CHF 50'000.-.

SP: Abs. 3: Es ist zu präzisieren, dass die Frist der Verfolgungsverjährung erst mit der Entdeckung eines Verstosses gegen das BGNV beginnt.

Die Verjährung hat in Anbetracht der besonderen Umstände (Komplexität der Materie und der Beweislage) erst 10 statt 5 Jahre nach der Entdeckung eines Verstosses einzutreten.

SVP: Abs. 1: Die SVP setzt sich für eine Unterscheidung zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Verstoss gegen die Meldepflicht ein, so wie dies im Strafrecht allgemein gehandhabt wird.

Verts: Le montant maximum de l'amende doit être porté à au moins un million, de manière à ne pas rendre la fraude rentable lorsqu'il s'agit de gros montants en déshérence.

Le délai de prescription de cinq ans n'a aucun sens. L'histoire montre à quel point ces choses peuvent traîner pendant des décades. Il nous semble que ce délai devrait être d'au moins vingt ans.

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

CRT: Art. 11 Abs. 3 sieht vor, dass die Verfolgung von Verstössen nach fünf Jahren verjährt. Aus dem Begleitbericht ergibt sich, dass die fünfjährige Frist einen Monat nach Eintritt der Nachrichtenlosigkeit zu laufen beginnt (S. 28). Gemäss dieser Bestimmung kann ein Finanzakteur demnach der strafrechtlichen Verfolgung entgehen, wenn er eine unterlassene Meldung erst nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Nachrichtenlosigkeit nachholt. Die Verjährungsbestimmung sollte jedoch keinesfalls dazu führen, dass unterbliebene Meldungen nicht sobald als möglich nachgeholt werden. Das Schiedsgericht schlägt daher vor, von einer strafrechtlichen Verfolgung abzusehen, wenn der Finanzakteur von sich aus eine fahrlässigerweise unterbliebene Meldung nachholt.

FGPF: Wie / Comme / Come PLS.

SBV: Wie / Comme / Come PLS.

SVV: Eine Bestrafung des bloss fahrlässig handelnden Versicherungsmitarbeiters erscheint fragwürdig. Dies gilt besonders dann, wenn - entgegen dem Antrag des SVV - an der Meldepflicht für verjährte Forderungen festgehalten wird. Wie soll ein Beamter des Finanzdepartementes z.B. entscheiden, ob Suchmassnahmen vollständig waren? Will man an Strafbarkeit der fahrlässigen Verletzung der Meldepflicht festhalten, so ist mindestens das Strafmass zu reduzieren. Die Gleichstellung der fahrlässigen und der vorsätzlichen Begehung ist unter strafrechtlichen Gesichtspunkten unhaltbar.

320.12 Art. 12

Gerichte / Tribunaux / Tribunali

BGer: Das Bundesgericht äussert sich praxisgemäss in erster Linie zu Verfahrensfragen, die mit der Organisation der Bundesrechtspflege zusammenhängen.

Gemäss Art. 6 richtet der Bundesrat beim Eidgenössischen Finanzdepartement eine Stelle für nachrichtenlose Vermögenswerte ein. Hinsichtlich der Rechtspflege bestimmt Art. 12, dass bei Verfügungen der Nachrichtenstelle die allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege gelten. Ohne die Einsetzung einer Rekurskommission wird somit - soweit nicht ein spezialgesetzlicher Rechtsweg zum Zuge kommt wie etwa im Bereich des Datenschutzes - gemäss Art. 98 lit. b OG nach Ausschöpfung des verwaltungsinternen Beschwerdebezuges gegen die entsprechenden Entscheidungen des Finanzdepartements direkt Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht zu erheben sein. Dieses wird als erste gerichtliche Instanz gemäss Art. 105 OG auch den Sachverhalt zu überprüfen haben. Ein solcher Rechtsweg läuft indessen sämtlichen Entlastungsbemühungen diametral zuwider. Wie in den anderen Rechtsbereichen ist zu verlangen, dass solche Verfügungen zunächst von einer eidgenössischen Rekurskommission überprüft werden, damit das Bundesgericht nicht mehr erste gerichtliche Instanz ist. Hierzu könnte beispielsweise eine der Rekurskommissionen des Finanzdepartements als gerichtliche Vorinstanz des Bundesgerichts eingesetzt werden. Eventuell könnten dieser einzelne Fragen, vor allem in technischen Bereichen, auch zur endgültigen Beurteilung übertragen werden.

Kantone / Cantons / Cantoni

GR: Wenn in Abs. 2 ein Rechtfertigungsgrund für die Verletzung des Bankgeheimnisses statuiert wird, müsste - wird die Pflicht gemäss Art. 2 Abs. 3 auch auf den wirtschaftlich Berechtigten ausgedehnt, was nicht zu befürworten ist - folgerichtig auch bei einer Kontaktnahme mit diesem ein solcher Rechtfertigungsgrund gegeben sein, was aus dem Wortlaut des Entwurfes über die Definition des Kunden in Art. 2 Abs. 2 nicht hervorgeht.

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

SOGENI: Al. 2 (voies de droit) et art. 14 al. 1 (droit transitoire): On peut s'interroger sur l'étendue de l'exception faite au devoir du secret, en particulier pour les banques. On peut également s'étonner que le texte énonce la règle en disant « l'acteur financier qui cherche à reprendre contact avec son client ou qui déclare (..) au centre d'information... » ce qui pourrait sous-entendre que la déclaration à ce centre prive l'acteur financier de la possibilité de continuer alors ses recherches.

Une telle interprétation paraît inconcevable, dans la mesure où les fonds en déshérence depuis plus de dix ans et moins de quarante-cinq ans seraient l'objet d'une véritable confiscation au profit de l'Etat (du moins jusqu'au délai de publication).

Suggestion: ajouter à l'art. 12 al. 2: « l'acteur financier qui cherche à reprendre contact avec son client et/ou qui déclare... ».

Il serait en effet déplorable que les recherches externes entreprises par les banques et confiées à des « personnes de confiance » - Directives ASB février 2000 -: (avocats, notaires, fiduciaires, Société de généalogie successorale telle que la nôtre, bien évidemment situés en Suisse et de ce fait soumis, de par leurs mandats, au devoir du secret professionnel du banquier) et qui n'auraient pas encore abouti lors de l'entrée en vigueur de la loi, se trouvent entravées par la Déclaration obligatoire au centre d'information.

A fortiori pour les fonds anciens (plusieurs décennies) en déshérence pour lesquels les banques n'auraient pas eu le temps de commencer des recherches.

320.13 Art. 13

Kantone / Cantons / Cantoni

GR: Vgl. Ziff. 311 und die Ausführungen zu Art. 2 (Ziff. 320.02).

VD: L'article 13 donne au Conseil fédéral la compétence d'édicter une ordonnance qui définira les mesures que devront prendre les acteurs financiers pour reprendre contact avec leurs clients ainsi que les conditions auxquelles un acteur financier ne sera pas tenu de reprendre contact avec eux. Considérant que le degré de contrainte de la loi découlera en grande partie de ces dispositions, il apparaît légitime de laisser au législateur le soin d'édicter ces règles. Le Conseil d'Etat propose en conséquence de renoncer à la voie de l'ordonnance.

Parteien / Partis / Partiti

SP: Buchstabe f (neu): Gemäss dem zu Artikel 3 Absatz 3 Bemerkten ist in den Vollzugsbestimmungen zu ergänzen, dass der Bundesrat eine Verordnung über die Form der Unterlagenführung und das Anbieten der Unterlagen an die Eidgenossenschaft erlässt, damit die Aufsichtsorgane entsprechende Kontrollen durchführen und Anordnungen für die Durchsetzung treffen können (Art. 10 Abs. 2).

SVP: Die Einzelheiten des Vollzugs sind im Rahmen der Standesregeln und unter Absprache und Kontrolle der Aufsichtsbehörden zu regeln und bedürfen keiner detaillierten Gesetzgebung.

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

CP: Notre deuxième remarque concerne l'esprit de la loi. Dans le cas de la Loi fédérale sur les fonds en déshérence nous constatons que, globalement, l'avant-projet respecte la hiérarchie qui existe entre le principe de la réglementation publique et le principe de liberté de la réglementation professionnelle.

En outre, nous considérons que, sur un plan général, l'avant-projet prévoit une répartition adéquate des dispositions entre la loi et les ordonnances.

Toutefois, nous pensons que les mesures que l'acteur financier doit prendre pour reprendre contact avec le client (art. 13 let. a) ne devraient pas entrer dans le cadre d'une ordonnance. Ces aspects sont de la compétence des acteurs financiers et font appel à la notion de diligence. Il en va de même en ce qui concerne la nature des documents que les acteurs financiers ont l'obligation de conserver jusqu'à l'éventuel transfert des fonds à la Confédération.

La Loi fédérale sur les fonds en déshérence est appelée à résoudre des problèmes concrets d'ordre organisationnel, mais le législateur doit veiller à ne pas prévoir de mesures excessives.

CRT: Form und Inhalt der Meldung (lit. c): Das Schiedsgericht regt an, dass die Meldung alle zur Identifikation des Kunden bekannten Angaben enthalten sollte, wie die Personalien, Adressen und Wohnorte, Name des Ehegatten und Namen allfälliger Bevollmächtigten. Weiter sollten der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und des letzten Kontaktes mit dem Kunden gemeldet werden. Über den Vermögenswert selbst sollten der Nachrichtenstelle zumindest die Art und der Wert bekannt sein. An dieser Stelle sei noch einmal betont, dass die Meldung nach Ansicht des Schiedsgerichts weder die Aufbewahrung der Unterlagen durch den Finanzakteur noch ein Einsichtsrecht der Nachrichtenstelle in die Unterlagen bei der Prüfung von Anmeldungen ersetzen kann.

Modalitäten der Publikation (lit. e): Das Schiedsgericht empfiehlt, neben oder anstelle einer Publikation im Bundesblatt eine Internetseite der Nachrichtenstelle einzurichten, auf welcher die nachrichtenlosen Vermögenswerte (im Folgenden: NV) publiziert werden und welche über die Möglichkeiten der Anspruchsanmeldung und das entsprechende Verfahren Auskunft gibt. Die publizierte Liste und die Informationen über das Verfahren betreffend die Anspruchsanmeldung sollten auch bei der Nachrichtenstelle bezogen werden können. Das Schiedsgericht schlägt vor, dass die publizierte Liste der NV, welche jederzeit auf der Internetseite der Nachrichtenstelle zugänglich sowie in Papierform auf Anfrage hin erhältlich sein sollte, regelmässig aktualisiert wird (d.h. NV, bei welchen der Kundenkontakt zwanzig Jahre zuvor abbrach, kommen neu auf die Liste, und NV, welche auf die Eidgenossenschaft übergegangen sind, werden von der Liste gestrichen). Damit würde sich eine

nochmalige Publikation vor dem Übergang der NV auf die Eidgenossenschaft erübrigen.

Das Schiedsgericht weist darauf hin, dass bei der Publikation ein Mittelweg zu finden ist zwischen der Publikation möglichst vieler Informationen, welche den Kreis der Ansprecher eingrenzen können, und möglichst weniger Informationen, damit die Angaben der Ansprecher mit unpublizierten Informationen über den Kunden verglichen werden können. Die Publikation sollte nach Ansicht des Schiedsgerichts zumindest den vollen Namen und den Wohnort des Kunden beinhalten.

FGPF: Il conviendrait, selon nous, de remplacer cet article par une disposition à la teneur suivante :

« Les détails d'exécution de la présente loi sont réglés par voie d'auto-réglementation, en concertation et sous la supervision des autorités de surveillance. »

SBV: Sämtliche in Art. 13 des Entwurfs erwähnten Bereiche können auf Ebene Ständeregeln erfasst werden, zumal Art. 10 des Entwurfs den Aufsichtsbehörden genügend Kompetenz einräumt, damit die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften gewährleistet wird. Wir schlagen vor, Art. 13 des Entwurfs wie folgt zu ersetzen:

"Die Einzelheiten zum Vollzug dieses Gesetzes sind von den Selbstregulierungsorganisationen in Absprache und unter Kontrolle der zuständigen Aufsichtsbehörde zu konkretisieren."

Vgl. auch die Bemerkungen zu Art. 5 (Ziff. 320.05)

SGV: Wie / Comme / Come CP.

SOGENI: Art. 13 (exécution): Nous ne pouvons à ce jour connaître le contenu des ordonnances que prendra le Conseil fédéral pour l'application de la future loi. Il nous semblerait particulièrement opportun de pouvoir le cas échéant formuler des avis sur les points suivants :

let. a: nature et limites des mesures qui s'imposeront aux acteurs financiers pour reprendre contact avec le client;

let. b: conditions auxquelles l'acteur financier est délié de son obligation de reprendre contact avec les clients;

let. e: modalités de publication de la liste des fonds en déshérence par le centre d'information.

Cf. également les observations concernant l'article 9 (ch. 320.09).

320.14 Art. 14

Kantone / Cantons / Cantoni

- GL:** Richtig ist, dass dieses Gesetz auch auf Vermögenswerte Anwendung findet, die vor dem Inkrafttreten den Finanzakteuren anvertraut worden sind.
- GR:** Art. 14 Abs. 2 ist zu streichen. Eine Publikation der nachrichtenlosen Vermögenswerte schießt über den legislatorischen Zweck hinaus und lässt das private Grundverhältnis ausser Acht (vgl. Ausführungen zu Art. 9).
- JU:** Le renvoi à l'article 3, alinéa 1, de l'avant-projet pour définir les fonds en déshérence est erroné. En effet, la définition idoine se trouve à l'article 4, alinéa 1, de l'avant-projet.

Parteien / Partis / Partiti

- SP:** Abs. 1: Die Finanzakteure können in den Übergangsbestimmungen hinsichtlich der bei Inkrafttreten des BGNV nachrichtenlosen Vermögen nicht generell aus der Verpflichtung zur Suche nach der Kundin/dem Kunden entlassen werden. Das würde ja heissen, dass die Akteure quasi ihren "Geschäftsmüll" der Eidgenossenschaft vor die Türe kippen und dieser den damit verbundenen Aufwand an Nachfragen überlassen würden.

In den Übergangsbestimmungen sind die Finanzakteure bei den Vermögenswerten, welche bei Inkrafttreten des BGNV nachrichtenlos sind, auf eine angemessene Weise zu Nachforschungen sowie zur Dokumentation der Kundenbeziehungen und der Nachforschungen zu verpflichten.

- SVP:** Die Einzelheiten des Vollzugs sind im Rahmen der Standesregeln und unter Absprache und Kontrolle der Aufsichtsbehörden zu regeln und bedürfen keiner detaillierten Gesetzgebung.

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

- CRT:** Im Juli und Oktober 1997 wurden zahlreiche Konten publiziert, auf welche Ansprecher innert einer bestimmten Frist Ansprüche erheben konnten, welche vom Schiedsgericht überprüft wurden. Viele dieser Konten wurden im Schiedsverfahren niemandem zugesprochen und sind daher nach wie vor nachrichtenlos. Aus Sicht des Schiedsgerichts empfiehlt es sich nicht, diese Konten noch einmal zu publizieren und dadurch insbesondere auch die bereits durch das Schiedsgericht abgewiesenen Ansprecher erneut einzuladen, Anspruchsanmeldungen einzureichen. Im Begleitbericht heisst es, dass nicht beabsichtigt wird, erfolglose Suchanstrengungen zu wiederholen (S. 20). Gleiches gilt für die Anspruchsüberprüfungen; auch diese sollten nicht wiederholt werden müssen. Das Schiedsgericht empfiehlt daher vorzusehen, dass die bereits publizierten Konten nach der in Abs. 3 genannten fünfjährigen Frist ohne nochmalige Publikation direkt an die Eidgenossenschaft fallen.

Das Schiedsgericht geht davon aus, dass die Prüfung der Anspruchsanmeldungen auf die im Juli und Oktober 1997 publizierten nachrichtenlosen Konten bis zum Inkrafttreten des BGNV abgeschlossen sein wird. Hingegen möchte

das Schiedsgericht darauf hinweisen, dass die Übergangsbestimmungen im vorliegenden Entwurf die Konkurrenzprobleme mit den auf der sogenannten dritten Liste zu publizierenden nachrichtenlosen Konten nicht berücksichtigt. Diese dritte Liste soll im Zusammenhang mit dem in New York abgeschlossenen Bankenvergleich in naher Zukunft publiziert werden. Es sollte eine Regelung aufgestellt werden, gemäss welcher die vom Bankenvergleich erfassten nachrichtenlosen Vermögenswerte nicht unter das BGNV fallen.

FGPF: L'alinéa 2 relatif à la publication d'une liste d'avoirs doit être supprimé.

SBV: In Übereinstimmung mit unseren Bemerkungen zu Art. 5 und 9 beantragen wir, Art. 14 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Im französischen Text sollte sich der Verweis in Abs. 1 nicht auf Art. 3 Abs. dem auf Art. 4 Abs.11 beziehen.

SOGENI: Cf. les observations concernant les articles 9 (ch. 320.09) et 12 (ch. 320.12).

SVV: Vgl. die Bemerkungen zu Art. 1 (Ziff. 320.01).

320.15 Art. 15

Kantone / Cantons / Cantoni

NE: Cf. ad art. 10.

33 Weitere Vorschläge
 Autres propositions
 Altre proposte

Parteien / Partis / Partiti

PLS: En ce qui concerne l'intitulé en français de la future loi, nous proposons la formulation suivante : « Loi fédérale sur les avoires sans nouvelles (LFASN) ». L'appellation de « *Loi fédérale sur les fonds en déshérence* », outre qu'elle constitue une traduction inexacte de l'allemand, ne correspond pas au but visé par la loi. Il s'agit précisément d'éviter, par des mesures préventives ou par des recherches actives visant à rétablir le contact avec le client ou ses héritiers, que les avoires tombent en déshérence.

Dans l'ensemble de la loi, en lieu et place du mot « fonds », il conviendrait d'utiliser le terme d' « avoires » qui est plus général et s'applique aussi bien à des actifs en espèce qu'à des papiers-valeurs ou à des objets précieux.

SP: Folgende wichtige Fragen bleiben offen und müssen im Rahmen dieser Gesetzesvorlage beantwortet werden:

- Nicht ersichtlich ist, wie potentiell nachrichtenlose Vermögenswerte bei der Liquidation (Geschäftsaufgabe, Konkurs) eines Finanzakteurs gehandhabt werden sollen. Wenn es unbestritten ist, dass den Akteuren Vorschriften über das Geschäftsgebahren bei Nachrichtenlosigkeit gemacht werden müssen, so gilt dies in besonderer Weise in Phasen des Geschäftslebens, in welchen Verantwortlichkeiten unklar werden könnten.

Der Bundesrat wird aufgefordert, Regelungen für den kontrollierten Umgang mit Vermögenswerten bei der Liquidation von Finanzakteuren durch Geschäftsaufgabe, Konkurs etc. im Hinblick auf eine eventuelle Nachrichtenlosigkeit vorzusehen.

- Neben den Finanzakteuren verwaltet auch der Bund Vermögenswerte Dritter: die Sicherheitsleistungen von Asylbewerbenden. Die SP Schweiz hat immer wieder darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Vorschriften und die Verwaltungsverfahren gewährleisten müssen, dass die anspruchsberechtigten Asylbewerbenden die Rückerstattungen ihrer Sicherheitsleistungen auch tatsächlich erhalten (Motion 97.3094 und Einfache Anfrage 98.1198 von Nationalrätin Angeline Fankhauser). Auch die Finanzdelegation der beiden Räte hat wiederholt und eindringlich, zuletzt in ihrem Bericht über das Jahr 1999, vom 29.2.2000, auf die Gefahr der Nachrichtenlosigkeit von Sicherheitsleistungs-Konti hingewiesen.

Die SP Schweiz fordert den Bundesrat einmal mehr auf, alle Massnahmen zu treffen, damit der Eidgenossenschaft im Bereich der Sicherheitsleistungs-Konti von Asylbewerbenden alle Vorkehrungen trifft, um später Vorwürfe wegen unangemessenen Verhaltens betreffend nachrichtenloser Konti erspart bleiben.

- Verwendung der nachrichtenlosen Vermögenswerte
- Der Bundesrat verzichtet gemäss Erläuterungen bewusst darauf, einen speziellen Verwendungszweck der an die Eidgenossenschaft übertragenen Mittel festzulegen. Die Mittel würden nach diesem Konzept in die allgemeine Bundeskasse fliessen. Dabei lehnt sich der Bundesrat an die Regelungen bei Verschollenen, für welche keine Erben eruierbar sind, und bei Erblassern ohne Erben an (Art. 550 bzw. 466 ZGB).
- Es ist nun allerdings zu beachten, dass es sich bei den nachrichtenlosen Vermögenswerten um eine besondere Situation handelt, deren Bezug zum Zweiten Weltkrieg - auch wenn das Gesetz für die Zukunft geschaffen wird - psychologisch nicht einfach negiert werden kann.

Die SP Schweiz hält dafür, dass die nachrichtenlosen Vermögenswerte gemeinnützigen Zwecken der internationalen Solidarität und der Menschenrechte zuzuführen sind (z.B. der internationalen Strafgerichtsbarkeit für Verbrechen gegen die Menschlichkeit).

Verts: Nous voulons que la loi règle aussi de manière satisfaisante la question des intérêts. Il semble évident que le bénéficiaire doit pouvoir toucher la somme initiale, augmentée des intérêts composés comme cela se passe pour celui

qui laisse chaque année les intérêts sur son compte et bénéficie logiquement l'année suivante d'un intérêt calculé sur le nouveau montant. Et ainsi de suite.

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

CRT: Die Verwaltung nachrichtenloser Vermögenswerte ist ein sehr häufiger Streitpunkt in den Verfahren vor dem Schiedsgericht. Darf die Bank über Jahre hinweg Bankgebühren abziehen und wenn ja, in welcher Höhe? Darf die Bank Vermögenswerte über Jahre hinweg mit Gebühren belasten, ohne diese Vermögenswerte zu verzinsen? Muss die Bank nicht allenfalls die Kontoart oder die Anlage der Vermögenswerte nach Eintritt der Nachrichtenlosigkeit ändern (z.B. von Kontokorrent zu Spar- oder Sammelkonto)? Wann darf die Bank Banksafes öffnen? Darf sie darin enthaltene Vermögenswerte zur Deckung aufgelaufener Bankgebühren verkaufen? Darf die Bank von einem Konto solange Gebühren abziehen, bis der Saldo gleich Null ist, und das Konto dann schliessen? Hätte die Bank den Vermögenswert nicht gewinnbringender anlegen müssen? Um Streitigkeiten über solche Fragen vorzubeugen, empfiehlt das Schiedsgericht im Interesse der Finanzakteure sowie der Kunden Bestimmungen über die Verwaltung von nachrichtenlosen Vermögenswerten (im Folgenden: NV) für alle verbindlich in das BGNV oder die entsprechende Verordnung nach Art. 13 aufzunehmen. Dabei kann auf die angemessenen und praktikablen Regelungen in den Richtlinien der Bankiervereinigung verwiesen werden (Rz 18-24). Bestimmungen über die Verwaltung von NV müssten in jedem Fall dann geschaffen werden, wenn man - wie oben angeregt - eine freiwillige frühere Übertragung der Vermögenswerte an die Nachrichtenstelle vorsehen würde.

Im vorliegenden Entwurf gibt es keinerlei Bestimmungen, die sich mit dem Verfahren bei der Prüfung der Ansprüche auf die NV durch die Nachrichtenstelle befassen. Nach Ansicht des Schiedsgerichts ist es unerlässlich, im BGNV Regelungen darüber aufzustellen, wie Anmeldungen auf NV durch die Nachrichtenstelle zu bearbeiten und prüfen sind. Es seien hier nur einige Probleme angesprochen, mit welchen sich das Schiedsgericht konfrontiert sieht: in der Regel werden mehrere Ansprüche auf denselben NV erhoben, wobei die Ansprecher manchmal miteinander verwandt sind (was jedoch nicht immer erkennbar ist), oft jedoch nichts miteinander zu tun haben; nach so langer Zeit haben die Ansprecher oft keine oder nur wenige Dokumente, welche Aufschluss über ihre Berechtigung geben können, weshalb sich eine nähere Umschreibung der Voraussetzungen der Dateneinsicht aufdrängt (es sei dabei daran erinnert, dass für die blosse Glaubhaftmachung der Ansprüche nicht dieselben Voraussetzungen wie für die Gutheissung des Anspruches und die Auszahlung des NV verlangt werden müssen); professionelle Erbenermittler suchen die möglichen Erben publizierter Kontoinhaber und stellen in deren Namen Ansprüche auf die NV; es gibt sodann Ansprecher, welche auf gut Glück auf zahlreiche publizierte Namen Ansprüche anmelden, ohne berechtigt zu sein. Weiter stellt sich die Frage, welche formellen und inhaltlichen Voraussetzungen eine Anmeldung erfüllen muss, damit die Nachrichtenstelle eine Anspruchsanmeldung überprüfen muss, und ob derselbe Ansprecher mehrmals einen Anspruch auf denselben NV anmelden darf. Das BGNV muss ein Verfahren vorsehen, welches diesen Fragen und Problemen gerecht wird. Das Schiedsgericht möchte an dieser Stelle betonen, dass der Entscheid über die Dateneinsicht gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. a von der

Nachrichtenstelle selbst und nicht vom - dem Ansprecher oft unbekanntem - jeweiligen Finanzakteur gefällt werden muss, damit das Verfahren bis zum Übergang der NV auf die Eidgenossenschaft für alle Beteiligten transparent und vertrauenswürdig bleibt.

FGPF: Wie / Comme / Come PLS.

SBV: Wie / Comme / Come PLS.